



SFCR

Bericht über die Solvabilität und
Finanzlage 2018
(Debeka-Gruppe)

Debeka

Lebensversicherungsverein a. G.

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2018

Gruppenbericht zum Stichtag 31. Dezember 2018

Debeka

Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Sitz Koblenz am Rhein

Ferdinand-Sauerbruch-Straße 18, 56073 Koblenz
Eingetragen beim Amtsgericht Koblenz HRB 141

www.debeka.de
unternehmenskommunikation@debeka.de

Wichtige Kennzahlen

	2018	2018	2018	2017	2017	2017
Anwendung der Übergangsmaßnahme bei vt. Rückstellungen	ja	nein	nein	ja	nein	nein
Anwendung der Volatilitätsanpassung	ja	ja	nein	ja	ja	nein
anrechnungsfähige Eigenmittel zur SCR-Bedeckung in TEUR	10.103.447	5.619.239	5.182.469	11.029.579	5.857.993	5.755.751
Solvabilitätskapitalanforderung in TEUR	2.692.240	3.450.694	4.116.758	4.357.176	5.400.084	5.482.438
SCR-Bedeckungsquote in %	375,3	162,8	125,9	253,1	108,5	105,0
anrechnungsfähige Eigenmittel zur MCR-Bedeckung in TEUR	9.229.219	4.808.856	4.438.898	10.358.031	4.853.071	4.709.536
Mindestkapitalanforderung in TEUR	1.029.833	1.349.058	1.683.121	1.453.197	1.603.609	1.624.185
MCR-Bedeckungsquote in %	896,2	356,5	263,7	712,8	302,6	290,0

Vorbehalt bei Zukunftsaussagen

Der vorliegende Bericht kann zukunftsgerichtete Aussagen wie Erwartungen und Prognosen enthalten. Diese basieren auf den Informationen, die uns zum Redaktionsschluss vorlagen, und sind mit bekannten und unbekanntem Risiken sowie Ungewissheiten verbunden. Das kann dazu führen, dass die tatsächlichen zukünftigen Ergebnisse und Entwicklungen von den hier getroffenen Aussagen abweichen.

Vorgehen beim Runden von Werten

Die Darstellung monetärer Werte erfolgt in Tausend Euro. Hierfür wurden die einzelnen Werte kaufmännisch gerundet. Dadurch können sich insbesondere bei der Darstellung von Summen rundungsbedingte Abweichungen ergeben, da die Summen mit genauen Werten berechnet und erst anschließend gerundet werden. Bei Prozentwerten wird analog verfahren.

Allgemeine Hinweise

Soweit im Bericht für natürliche Personen oder Personengruppen nur die männliche Form verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit. Die Angaben beziehen sich selbstverständlich gleichermaßen auf alle Geschlechter.

Der Bericht wurde zum 3. Juni 2019 durch den Vorstand genehmigt.

Zusammenfassung	5
A Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis	9
A.1 Geschäftstätigkeit	10
A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis	18
A.3 Anlageergebnis	23
A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten	24
A.5 Sonstige Angaben	24
B Governance-System	25
B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System	26
B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit	36
B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung	38
B.4 Internes Kontrollsystem	44
B.5 Funktion der internen Revision	46
B.6 Versicherungsmathematische Funktion	48
B.7 Outsourcing	49
B.8 Sonstige Angaben	50
C Risikoprofil	52
C.1 Versicherungstechnisches Risiko	55
C.2 Marktrisiko	60
C.3 Kreditrisiko	67
C.4 Liquiditätsrisiko	67
C.5 Operationelles Risiko	68
C.6 Andere wesentliche Risiken	70
C.7 Sonstige Angaben	72
D Bewertung für Solvabilitätszwecke	73
D.1 Vermögenswerte	74
D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen	80
D.3 Sonstige Verbindlichkeiten	82
D.4 Alternative Bewertungsmethoden	85
D.5 Sonstige Angaben	85
E Kapitalmanagement	86
E.1 Eigenmittel	87
E.2 Solvabilitätskapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung	90
E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung	93
E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen	93
E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung	93
E.6 Sonstige Angaben	93
Abkürzungsverzeichnis	98
Glossar	100
Quantitative Reporting Templates	104



Zusammenfassung

Zusammenfassung

Der vorliegende SFCR dient der Offenlegung von qualitativen und quantitativen Informationen unter Beachtung nationaler und europäischer Vorgaben. Sein Aufbau ist konform mit dem in der DVO vorgegebenen Gliederungsschema und deckt die aufsichtsrechtlich geforderten Inhalte von Solvency II ab.

Die Debeka gehört mit ihrem vielfältigen Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangebot zu den führenden Unternehmen der Versicherungs- und Bausparbranche. Nach ihrer Gründung im Jahr 1905 erweiterte sie fortlaufend ihr Produktangebot und bietet bis heute Produkte und Dienstleistungen für private Haushalte und Firmenkunden an.

Einzelheiten zur Geschäftstätigkeit im Geschäftsjahr 2018 werden in Kapitel A dargestellt. Hierbei handelt es sich neben allgemeinen Informationen und Kennzahlen zur Geschäftstätigkeit um Informationen zum Anlageergebnis und zum versicherungstechnischen Ergebnis auf Grundlage handelsrechtlicher Bewertungsvorschriften. Des Weiteren erfolgt die Darstellung der Gruppenstruktur und Stellung der Unternehmen gemäß Solvency II einschließlich einer Darstellung der wesentlichen Geschäftsbereiche. Das Geschäftsjahr 2018 der Debeka-Kerngruppe verlief erfreulich. Die verdienten Beiträge f. e. R. konnten um 2,4 % auf 10.589.635 (Vorjahr: 10.337.523) Tausend Euro gesteigert werden. Mit einem versicherungstechnischen Ergebnis i. H. v. 207.048 (Vorjahr: 168.327) Tausend Euro konnte ein Ergebnis erwirtschaftet werden, das über dem Niveau des Vorjahres liegt. Dennoch wurde es durch den weiteren Aufbau der Zinszusatzreserve stark beeinflusst, auch wenn deren Zuführung aufgrund der neu gefassten DeckRV unter dem Niveau des Vorjahres liegt. Das Kapitalanlageergebnis verringerte sich, vor allem aufgrund eines deutlich geringeren außerordentlichen Ergebnisses aus Kapitalanlagen, um 12,6 % auf 2.985.441 (Vorjahr: 3.415.576) Tausend Euro, da seitens der Debeka Lebensversicherung auf die bewusste Auflösung von Bewertungsreserven zur Finanzierung der Zinszusatzreserve verzichtet wurde. Insgesamt ergibt sich ein positives Ergebnis i. H. v. 166.784 Tausend Euro, das sich aus einem Jahresüberschuss von 21.000 Tausend Euro der Debeka Lebensversicherung, einem Jahresüberschuss von 24.000 Tausend Euro der Debeka Krankenversicherung und einem Jahresüberschuss der Debeka Allgemeinen Versicherung i. H. v. 121.784 Tausend Euro zusammensetzt.

Kapitel B befasst sich mit der Ausgestaltung der Geschäftsorganisation bzw. dem Governance-System der Debeka-Gruppe. Aufgrund unterschiedlicher rechtlicher Anforderungen weisen die Debeka-Versicherungsunternehmen und die Debeka Bausparkasse separate Geschäftsorganisationen auf. Die jeweiligen Geschäftsorganisationen sind in ihrer Konzeption und Zielsetzung jedoch analog zueinander aufgebaut, um eine gruppenübergreifende Unternehmenssteuerung zu erreichen. Die Debeka-Gruppe verfügt insgesamt über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation. Dies wird nicht nur durch die jeweils in den Debeka-Versicherungsunternehmen und der Debeka Bausparkasse zentral vorgegebenen Anforderungen an die Strukturen und Prozesse, inklusive Kontrollen, sichergestellt. Die in den jeweiligen Geschäftsorganisationen implementierten aufsichtsrechtlich geforderten Schlüsselfunktionen bzw. besonderen Funktionen führen darüber hinaus unabhängige Prüfungen zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsorganisation durch, um hierüber – neben der Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben – eine stetige Weiterentwicklung der Geschäftsorganisation bzw. des Governance-Systems der Debeka-Versicherungsunternehmen sowie der Debeka Bausparkasse zu erreichen. Hinsichtlich der Struktur der Geschäftsorganisation erfolgte im Berichtszeitraum eine Umstrukturierung der Dezernate, die mit der Ernennung von Ralf Degenhart und Dr. Normann Pankratz zu stellvertretenden Vorstandsmitgliedern (zum 1. Januar 2018) sowie mit der Bestellung von Thomas Brahm zum Vorstandsvorsitzenden mit Wirkung zum 1. Juli 2018 vollzogen wurde. Den am 30. Juni 2018 in den Ruhestand eingetretenen Vorstandsvorsitzenden Uwe Laue wählten die Mitgliedervertretungen der Debeka Krankenversicherung und der Debeka Lebensversicherung sowie die Hauptversammlung der Debeka Allgemeinen Versicherung mit Wirkung zum 1. Juli 2018 zum Aufsichtsratsvorsitzenden der Debeka-Versicherungsunternehmen.

Detaillierte Ausführungen zur Risikoexposition der Debeka-Gruppe sind in Kapitel C enthalten. Das Risiko-
profil wird, wie bereits im vergangenen Berichtszeitraum, deutlich durch das Marktrisiko geprägt. Dieses
wird vom Zinsänderungs- und vom Spreadrisiko dominiert. Die Risikoexposition gegenüber den versiche-
rungstechnischen Risiken, bei denen das lebens- und das krankensicherungstechnische Risiko über-
wiegen, ist im Vergleich zum Marktrisiko weiterhin von untergeordneter Bedeutung. Dabei zählen innerhalb
des lebensversicherungstechnischen Risikos, welches durch die Debeka Lebensversicherung mit ihrem
großen Bestand an Kapital- und Rentenversicherungen geprägt ist, das Langlebighkeits- sowie das Storno-
und Kostenrisiko zu den wesentlichen Risiken. Die wesentlichen Risiken innerhalb des krankensiche-
rungstechnischen Risikos sind das Invaliditäts- und das Stornorisiko sowie das Prämien- und Reserverisi-
ko. Eine für die Debeka-Gruppe wesentliche Veränderung der Risikoexposition konnte bei keiner Risiko-
kategorie festgestellt werden.

Gegenstand des Kapitels D ist die Darstellung der Bewertungsgrundsätze von Vermögenswerten, der
versicherungstechnischen Rückstellungen sowie der sonstigen Verbindlichkeiten als Bestandteil der
Solvabilitätsübersicht und der Bewertungsunterschiede zur handelsrechtlichen Bewertung nach HGB. Die
Solvabilitätsübersicht wird in Übereinstimmung mit den regulatorischen Vorgaben zum 31. Dezember 2018
aufgestellt. Bei der Debeka-Gruppe kommt den direkt gehaltenen Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeit-
vereinbarung i. H. v. 97.446.100 (Vorjahr: 99.321.175) Tausend Euro eine herausragende Bedeutung
innerhalb der Vermögenswerte der Solvabilitätsübersicht zu. Ihr Rückgang ist im Wesentlichen auf leichte
Verschiebungen in den Anlageformen zurückzuführen. Der Anteil am Gesamtbestand der Kapitalanlagen
beläuft sich auf 92,4 %. Zum 31. Dezember 2018 beträgt die Summe sämtlicher Vermögenswerte
107.576.698 (Vorjahr: 107.199.278) Tausend Euro, wohingegen eine Bilanzsumme von 96.836.329 (Vor-
jahr: 92.797.643) Tausend Euro nach nationaler Rechnungslegung zu verzeichnen ist. Der Bewertungs-
unterschied ist im Wesentlichen auf die Aufdeckung der Bewertungsreserven bei den direkt gehaltenen
Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung und den latenten Steuerforderungen zurückzuführen.

Im Vergleich zum Vorjahr erhöhte sich der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen nach
Solvency II (ohne Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen, mit Volatili-
tätsanpassung), bestehend aus dem besten Schätzwert und der Risikomarge, um 0,6 % auf 99.906.762
(Vorjahr: 99.317.140) Tausend Euro. Aufgrund der Genehmigung der BaFin wendet die Debeka Lebens-
versicherung die Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß § 352
VAG sowie die Volatilitätsanpassung gemäß § 82 VAG an. Diese sind vom europäischen Gesetzgeber
ausdrücklich vorgesehen und ein integraler Bestandteil des Regelwerks von Solvency II. Die Debeka Kran-
kensversicherung sowie die Debeka Allgemeine Versicherung nutzen keine der genannten Anwendungen.
Unter Berücksichtigung der Übergangsmaßnahme sowie der Volatilitätsanpassung beträgt der aufsichts-
rechtlich relevante Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II 92.937.941
(Vorjahr: 91.850.545) Tausend Euro. Die HGB-Rückstellung, welche u. a. in diesem und dem vorangegan-
genen Geschäftsjahr durch den Anstieg der Zinszusatzreserve bzw. der Zinsverstärkung im Altbestand
stark angestiegen ist, beläuft sich auf 91.501.640 (Vorjahr: 87.444.647) Tausend Euro. Sonstige Verbind-
lichkeiten betragen für die Debeka-Gruppe 4.312.802 (Vorjahr: 4.871.870) Tausend Euro und setzen sich
hauptsächlich aus latenten Steuerverbindlichkeiten (3.483.245 Tausend Euro) und nachrangigen Verbind-
lichkeiten (357.883 Tausend Euro) zusammen.

Zum Abschluss des vorliegenden SFCR erfolgen in Kapitel E die Darstellung und Analyse der Eigenmittel
sowie der Solvabilitätskapitalanforderung und der Mindestkapitalanforderung im Berichtsjahr, die nach
der Solvency-II-Standardformel berechnet werden. Unter Anwendung der Volatilitätsanpassung und der
Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen ergibt sich zum 31. Dezember
2018 eine Solvabilitätskapitalanforderung i. H. v. 2.692.240 Tausend Euro. Unter Berücksichtigung der
anrechnungsfähigen Eigenmittel i. H. v. 10.103.447 Tausend Euro resultiert hieraus eine Bedeckungsquo-
te von 375,3 % (Vorjahr: 253,1 %). Die Bedeckungsquote der Mindestkapitalanforderung beläuft sich auf
896,2 %. Ohne die Anwendung der Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstel-
lungen sowie mit Anwendung der Volatilitätsanpassung beläuft sich die Solvabilitätskapitalanforderung

zum 31. Dezember 2018 auf 3.450.694 Tausend Euro. Die entsprechenden anrechnungsfähigen Eigenmittel, bestehend aus Qualitätsklasse 1 und 2, betragen 5.619.239 Tausend Euro. Hieraus resultiert eine Bedeckungsquote von 162,8 % (Vorjahr: 108,5 %). Die Bedeckungsquote der Mindestkapitalanforderung ohne Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen sowie mit Anwendung der Volatilitätsanpassung beläuft sich auf 356,5 %. Ohne die Anwendung der Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen sowie ohne Anwendung der Volatilitätsanpassung beläuft sich die Bedeckungsquote der Solvabilitätskapitalanforderung zum 31. Dezember 2018 auf 125,9 % (Vorjahr: 105,0 %).

Der deutliche Rückgang der Solvabilitätskapitalanforderungen und die daraus resultierenden deutlichen Anstiege der Bedeckungsquoten in den oben dargestellten verschiedenen Konstellationen sind dabei durch den starken Anstieg der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen begründet. Dieser Effekt resultiert insbesondere aus der Änderung der DeckRV und des § 21 KStG. Aufgrund dieser Änderungen wird die Debeka Lebensversicherung in die Lage versetzt, einen noch größeren Anteil zukünftiger Rohüberschüsse der RfB zuzuführen. Die stark risikomindernde Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen ergibt sich aus dieser hohen Beteiligung der Versicherungsnehmer an den zukünftigen Überschüssen, die in adversen Situationen entsprechend zurückgehen kann.



A | Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

A Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

A.1 Geschäftstätigkeit

Die Debeka-Gruppe setzt sich aus dem Konzern Debeka Krankenversicherungsverein auf Gegenseitigkeit Sitz Koblenz am Rhein und dem Konzern Debeka Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit Sitz Koblenz am Rhein (Gleichordnungskonzern gemäß § 18 Abs. 2 AktG) zu einer horizontalen Unternehmensgruppe zusammen.

Die Debeka Lebensversicherung unterliegt der Aufsicht der BaFin. Diese ist sowohl für die Einzel- und Gruppenaufsicht gemäß VAG als auch für die Aufsicht nach dem Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetz zuständig. Abschlussprüfer ist die Mazars GmbH & Co. KG.

Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Postfach 1253
53002 Bonn
Telefon (02 28) 41 08 – 0
Fax (02 28) 41 08 – 15 50

poststelle@bafin.de
poststelle@bafin.de-mail.de

Externe Prüfungsgesellschaft

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Domstraße 15
20095 Hamburg
Telefon (0 40) 2 88 01 – 0
Fax (0 40) 2 88 01 – 34 90

hamburg@mazars.de

Im Folgenden werden die Gruppenstruktur sowie die wesentlichen Geschäftsbereiche und Versicherungsarten der konzernzugehörigen Unternehmen dargestellt.

A.1.1 Gruppenstruktur und Stellung der Unternehmen

Die Gruppenstruktur unter Solvency II weicht von der handelsrechtlichen Struktur der Debeka-Gruppe ab. In den folgenden Abschnitten werden die Unterschiede zwischen dem handelsrechtlichen Gleichordnungskonzern und der Debeka-Gruppe unter Solvency II erläutert.

A.1.1.1 Gruppenstruktur und Stellung der Unternehmen innerhalb des Gleichordnungskonzerns

Die Debeka Krankenversicherung bildet einen Konzern mit der Debeka Allgemeinen Versicherung Aktiengesellschaft Sitz Koblenz am Rhein, der Debeka Bausparkasse Aktiengesellschaft Sitz Koblenz am Rhein, der Debeka Asset Management GmbH, der MGS Beteiligungs-GmbH und der Debeka proService und Kooperations-GmbH als abhängige Unternehmen (Unterordnungskonzern gemäß § 18 Abs. 1 AktG). Die Debeka Krankenversicherung hält 100 % des Aktienkapitals der Debeka Allgemeinen Versicherung, 100 % des Aktienkapitals der Debeka Bausparkasse, 51 % der Geschäftsanteile der Debeka proService und Kooperations-GmbH sowie 100 % der Geschäftsanteile der im Vorjahr gegründeten Debeka Asset Management GmbH und 74,9 % der Geschäftsanteile der ebenfalls im Vorjahr gegründeten MGS Beteiligungs-GmbH.

Aufgrund der Verbundenheit der Debeka Krankenversicherung mit der Debeka Allgemeinen Versicherung besteht gemäß § 16 Abs. 4 AktG auch Verbundenheit im Sinne des AktG zwischen der Debeka Krankenversicherung und der Debeka Rechtsschutz-Schadenabwicklung GmbH, einem von der Debeka Allgemeinen Versicherung gemäß § 17 Abs. 2 AktG abhängigen Unternehmen, sowie der Debeka Pensionskasse Aktiengesellschaft Sitz Koblenz am Rhein, an der die Debeka Allgemeine Versicherung zu einem Drittel beteiligt ist.

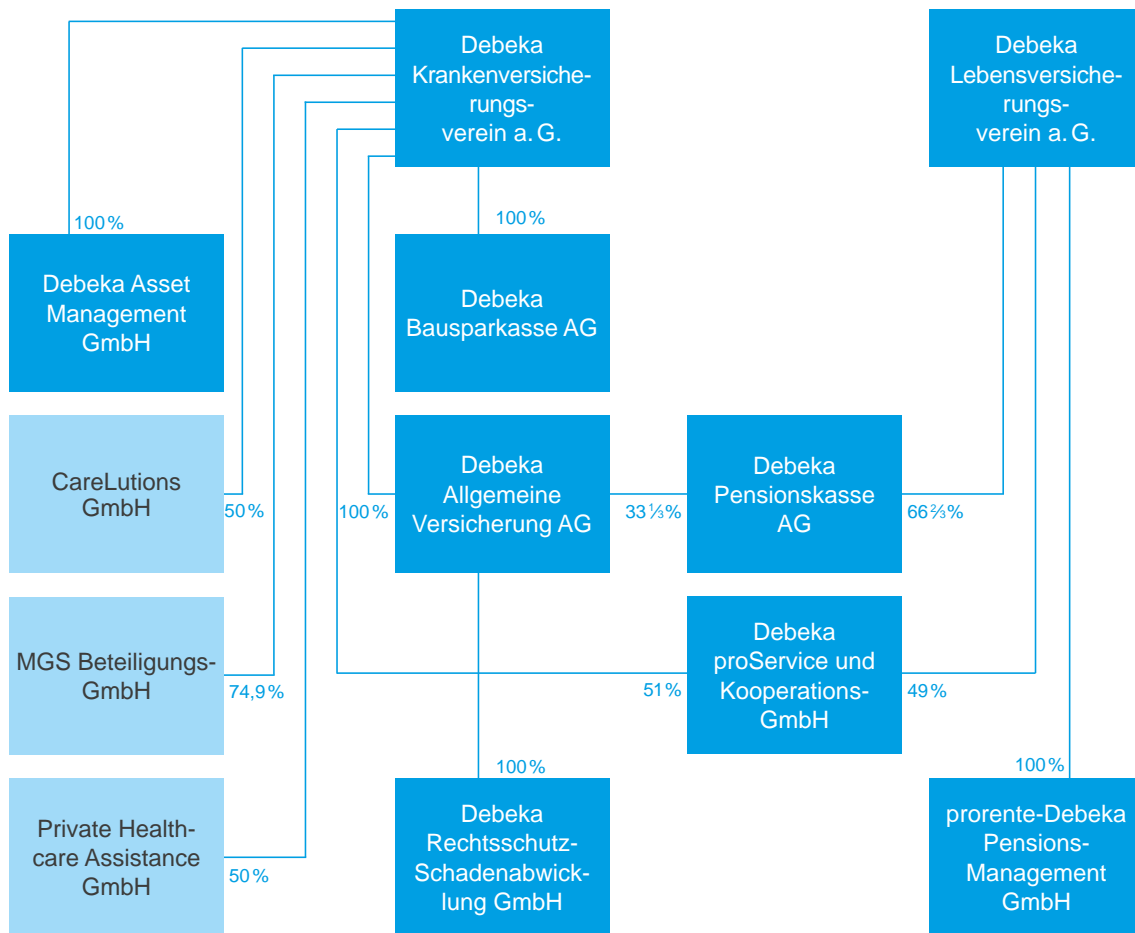
Aufgrund der Verbundenheit der Debeka Krankenversicherung mit der Debeka Lebensversicherung gemäß § 18 Abs. 2 AktG besteht mittelbar auch Verbundenheit mit der prorente-Debeka Pensions-Management GmbH, einem von der Debeka Lebensversicherung gemäß § 17 AktG abhängigen Unternehmen.

Die Debeka Lebensversicherung bildet einen Konzern mit der Debeka Pensionskasse und der prorente-Debeka Pensions-Management GmbH als abhängige Unternehmen (Unterordnungskonzern gemäß § 18 Abs. 1 AktG). Die Debeka Lebensversicherung hält zwei Drittel des Aktienkapitals der Debeka Pensionskasse, nominal 12.000 Tausend Euro. Die Debeka Lebensversicherung ist Alleingesellschafterin der prorente-Debeka Pensions-Management GmbH.

Darüber hinaus ist die Debeka Lebensversicherung mit 49 % der Geschäftsanteile Minderheitsgesellschafterin der Debeka proService und Kooperations-GmbH.

Aufgrund der Verbundenheit der Debeka Lebensversicherung mit der Debeka Allgemeinen Versicherung gemäß § 18 Abs. 2 AktG besteht mittelbar auch Verbundenheit mit der Debeka Rechtsschutz-Schadenabwicklung GmbH, einem von der Debeka Allgemeinen Versicherung gemäß § 17 AktG abhängigen Unternehmen.

Die Debeka Krankenversicherung ist mit der Debeka Lebensversicherung, der Debeka Allgemeinen Versicherung und der Debeka Pensionskasse durch Personalunion im Vorstand und teilweise Personengleichheit im Aufsichtsrat verbunden. Die zwischen diesen Unternehmen bestehende Verwaltungs- und Organisationsgemeinschaft wurde im Berichtsjahr fortgesetzt.



Die Stimmrechtsquoten folgen den dargestellten Kapitalanteilsquoten.

A.1.1.2 Gruppenstruktur und Stellung der Unternehmen gemäß Solvency II (Aufsichtsrecht)

Unter aufsichtsrechtlichen Aspekten stellen die Debeka-Teilkonzerne eine horizontale Unternehmensgruppe dar. Die BaFin hat mit Bescheid vom 1. Juli 2015 die Debeka Lebensversicherung als Mutterunternehmen im Sinne des § 245 VAG bestimmt. Mit Bescheid vom 30. April 2018 hat die BaFin gemäß § 355 Abs. 3 Nr. 2 VAG bestimmt, dass die Solvabilität der Debeka-Gruppe nach der Konsolidierungsmethode gemäß § 261 VAG zu berechnen ist. Aufgrund der fehlenden Kapitalverflechtungen zwischen der Debeka Lebensversicherung und der Debeka Krankenversicherung wurde durch die BaFin gemäß § 253 VAG ein verhältnismäßiger Anteil für die Berücksichtigung der Debeka Krankenversicherung bei der Debeka Lebensversicherung von 100 % festgelegt.

Die Debeka Allgemeine Versicherung, ein 100%iges Tochterunternehmen der Debeka Krankenversicherung, ist vollständig in die Berechnungen der Solvabilität der Debeka-Gruppe einzubeziehen. Die Unternehmen Debeka Bausparkasse und Debeka Pensionskasse sind ebenfalls Bestandteil des Gruppenumfangs und fließen mit ihren sektoralen Solvabilitätskriterien in die Gruppenaufsicht ein. Des Weiteren hat die BaFin mit Bescheid vom 1. Juli 2015 gemäß § 246 Abs. 2 VAG bestimmt, dass Debeka proService und Kooperations-GmbH, prorente-Debeka Pensions-Management GmbH, Debeka Rechtsschutz-Schadenabwicklung GmbH sowie PHA Private Healthcare Assistance GmbH nicht in die Gruppenaufsicht gemäß § 245 VAG einbezogen werden. Die im Geschäftsjahr 2017 gegründete MGS Beteiligungs-GmbH, die CareLutions GmbH und die Debeka Asset Management GmbH sind ebenfalls laut Bescheid vom 30. April 2018 der BaFin nach § 246 Abs. 2 VAG nicht in die Gruppenaufsicht gemäß § 245 VAG einzubeziehen.

A.1.2 Wesentliche Geschäftsbereiche und Versicherungsarten

A.1.2.1 Debeka Lebensversicherung

Die Debeka Lebensversicherung, welche 1947 gegründet wurde, richtet sich mit ihrem Produktangebot sowohl an Privat- als auch an Firmenkunden. Hierbei ist es das primäre Ziel, Partner in allen Fragen rund um Einzel- und Kollektivversicherungen, sonstige Lebensversicherungen und Zusatzversicherungen zu sein. Die Debeka Lebensversicherung bietet die wesentlichen Arten der Lebensversicherung im Privatkundengeschäft einschließlich der Rentenversicherung sowie der Unfalltod- und der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung an. Auch selbstständige Berufsunfähigkeits-Versicherungen gehören zum Produktprogramm. Schwerpunkt in der Geschäftsausrichtung der Debeka Lebensversicherung stellt die Altersvorsorge über die neuen chancenorientierten Rentenversicherungsprodukte dar.

Zum 31. Dezember 2018 hat die Debeka Lebensversicherung Lebensversicherungsverpflichtungen gemäß Anhang I der DVO im Bestand. Die Lebensversicherungsverpflichtungen sind den Geschäftsbereichen 29 (Krankenversicherung), 30 (Versicherung mit Überschussbeteiligung) sowie 31 (indexgebundene und fondsgebundene Versicherung) zuzuordnen. Daneben bestehen seit diesem Geschäftsjahr Lebensrückversicherungsverpflichtungen, welche dem Geschäftsbereich 36 (Lebensrückversicherung) zugeordnet werden. Geschäftsgebiet der Debeka Lebensversicherung ist ausschließlich die Bundesrepublik Deutschland.

Die Zuordnung der Versicherungsarten zu den Geschäftsbereichen ist aus der nachfolgenden Übersicht ersichtlich.

A.1.2.1.1 Geschäftsbereich Krankenversicherung (Geschäftsbereich 29)

Hauptversicherungen

Berufsunfähigkeits-Versicherungen

Zusatzversicherungen

Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen

A.1.2.1.2 Geschäftsbereich Versicherung mit Überschussbeteiligung (Geschäftsbereich 30)

Hauptversicherungen

Einzelversicherungen

Kapitalbildende Lebensversicherungen, einschließlich Vermögensbildungsversicherungen
 Aufgeschobene und sofort beginnende Rentenversicherungen
 Aufgeschobene und sofort beginnende Basisrentenversicherungen
 Aufgeschobene fondsgebundene Rentenversicherungen (klassische Komponente der CAI-Tarife)
 Rentenversicherungen nach dem Altersvermögensgesetz (Riester-Renten)
 Risikoversicherungen

Kollektivversicherungen

Kapitalbildende Lebensversicherungen, einschließlich Firmengruppenversicherungen
 Aufgeschobene und sofort beginnende Rentenversicherungen
 Aufgeschobene und sofort beginnende Basisrentenversicherungen
 Rentenversicherungen nach dem Altersvermögensgesetz (Riester-Renten)
 Bauspar-Risikoversicherungen

Sonstige Lebensversicherungen

Kapitalisierungsprodukte

Zusatzversicherungen

Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherungen
Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen
Todesfall-Zusatzversicherungen
Unfall-Zusatzversicherungen
Waisenrenten-Zusatzversicherungen

A.1.2.1.3 Geschäftsbereich indexgebundene und fondsgebundene Versicherung (Geschäftsbereich 31)

Hauptversicherungen

Aufgeschobene fondsgebundene Rentenversicherungen (fondsgebundene Komponente der CAI-Tarife)

A.1.2.1.4 Geschäftsbereich Lebensrückversicherung (Geschäftsbereich 36)

Rückversicherungsverpflichtungen aufgrund der begrenzten Rückdeckung von Langlebighkeitsrisiken aus dem Bestand der Debeka Pensionskasse

A.1.2.2 Debeka Krankenversicherung

Die Debeka Krankenversicherung, welche 1905 gegründet wurde, ist mit mehr als 2,4 Millionen krankheitskostenvollversicherten Personen der größte private Krankversicherer in Deutschland und bietet seinen Mitgliedern Versicherungslösungen in den betriebenen Versicherungsarten der privaten Kranken- und Pflegeversicherung. Hierbei liegt der Schwerpunkt in der Krankheitskostenvollversicherung. Die Produkte der Debeka Krankenversicherung richten sich im Einzelversicherungsgeschäft an Privatkunden und im Gruppenversicherungsgeschäft an Behörden, Firmen, Verbände und Vereine. Gemäß Satzung der Debeka Krankenversicherung umfasst das Geschäftsgebiet das In- und Ausland. Derzeit beschränkt es sich allerdings ausschließlich auf die Bundesrepublik Deutschland.

Zum 31. Dezember 2018 hat die Debeka Krankenversicherung sowohl Lebens- als auch Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gemäß Anhang I der DVO im Bestand. Die Lebensversicherungsverpflichtungen sind dem Geschäftsbereich 29 (Krankenversicherung im Bereich Lebensversicherungsverpflichtungen) und die Nichtlebensversicherungsverpflichtungen dem Geschäftsbereich 1 (Krankheitskostenversicherung im Bereich Nichtlebensversicherungsverpflichtungen) zuzuordnen.

Die Zuordnung der Versicherungsarten zu den Geschäftsbereichen ist aus der nachfolgenden Übersicht ersichtlich.

A.1.2.2.1 Lebensversicherungsverpflichtungen

Geschäftsbereich Krankenversicherung (Geschäftsbereich 29)

Krankheitskostenvollversicherungen
Krankentagegeldversicherungen
Krankenhaustagegeldversicherungen
Krankheitskostenteilversicherungen
Pflegepflichtversicherungen
ergänzende Pflegezusatzversicherungen
geförderte Pflegevorsorgeversicherungen

A.1.2.2.2 Nichtlebensversicherungsverpflichtungen

Geschäftsbereich Krankheitskostenversicherung (Geschäftsbereich 1)

Krankheitskostenteilversicherungen
Beihilfeablöseversicherungen
Auslandsreise-Krankenversicherungen

Die Zuordnung zu den Geschäftsbereichen ergibt sich aus den mit den Verpflichtungen eingegangenen Risiken und damit aus dem angewendeten Kalkulationsprinzip und den vertraglich vereinbarten Rahmenbedingungen wie Kündigungsrecht, Beitragsanpassungsmöglichkeit oder Risikoprüfung. Die Krankheitskostenteilversicherungen werden den Geschäftsbereichen 29 und 1 zugeordnet, da bei dieser Versicherungsart sowohl das Kalkulationsprinzip nach Art der Lebensversicherung als auch nach Art der Schadenversicherung angewandt wird.

A.1.2.3 Debeka Allgemeine Versicherung

Die Debeka Allgemeine Versicherung wurde 1981 gegründet. Als Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen stehen im Mittelpunkt ihrer Geschäftstätigkeit die Unfall-, Haftpflicht-, Sach-, Rechtsschutz-, Kraftfahrt- und Reiseversicherung. Darüber hinaus öffnet sie schrittweise ihr Produktangebot auch für gewerbliche Kunden und bietet für Selbstständige, Freiberufler sowie für kleine und mittelständische Unternehmen einen bedarfsgerechten Gewerbeversicherungsschutz. Geschäftsgebiet der Debeka Allgemeinen Versicherung ist ausschließlich die Bundesrepublik Deutschland.

Zum 31. Dezember 2018 hat die Debeka Allgemeine Versicherung sowohl Lebens- als auch Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gemäß Anhang I der DVO im Bestand. Die Unterscheidung zwischen Lebens- und Nichtlebensversicherungsverpflichtungen fällt nicht mit der rechtlichen Unterscheidung zwischen Lebens- und Nichtlebensversicherungsgeschäft oder der rechtlichen Unterscheidung zwischen Lebens- und Nichtlebensversicherungsverträgen zusammen. Es wird vielmehr eine Unterscheidung zwischen Lebens- und Nichtlebensversicherungsverpflichtungen nach Art des zugrunde liegenden Risikos vorgenommen.

Die Debeka Allgemeine Versicherung betreibt aus rechtlicher Sicht ausschließlich Nichtlebensversicherungsgeschäft. Daher unterliegen alle betriebenen Versicherungsarten nichtlebensversicherungstechnischen Risiken. Dennoch können aufgrund von Schäden in den Versicherungsarten der Allgemeinen Haftpflicht-, der Unfall- und der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung aus Nichtlebensversicherungsverträgen auch Rentenverpflichtungen resultieren. Ab dem Entstehungszeitpunkt einer Rentenverpflichtung ergeben sich zusätzliche lebensversicherungstechnische Risiken.

Die Zuordnung der Versicherungsarten zu den Geschäftsbereichen ist aus der nachfolgenden Übersicht ersichtlich.

A.1.2.3.1 Nichtlebensversicherungsverpflichtungen

Berufsunfähigkeitsversicherung (Geschäftsbereich 2)

Allgemeine Unfallversicherung
Kraftfahrtunfallversicherung

Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (Geschäftsbereich 4)

Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Sonstige Kraftfahrtversicherung (Geschäftsbereich 5)

Fahrzeugvollversicherung
Fahrzeugteilversicherung

See-, Luftfahrt- und Transportversicherung (Geschäftsbereich 6)

Reiseversicherung

Feuer- und andere Sachversicherungen (Geschäftsbereich 7)

Verbundene Hausratversicherung
Verbundene Gebäudeversicherung
Gewerbe-Gebäudeversicherung
Gewerbe-Inhaltsversicherung

Allgemeine Haftpflichtversicherung (Geschäftsbereich 8)

Allgemeine Haftpflichtversicherung
Gewerbe-Haftpflichtversicherung

Rechtsschutzversicherung (Geschäftsbereich 10)

Rechtsschutzversicherung
Gewerbe-Rechtsschutzversicherung

Verschiedene finanzielle Verluste (Geschäftsbereich 12)

Glasversicherung
Bauleistungsversicherung
Gewerbe-Elektronikversicherung

A.1.2.3.2 Lebensversicherungsverpflichtungen

Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen (Geschäftsbereich 33)

Renten aus Verträgen der Allgemeinen Unfallversicherung
Renten aus Verträgen der Kraffahrtunfallversicherung

Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen (Geschäftsbereich 34)

Renten aus Verträgen der Allgemeinen Haftpflichtversicherung
Renten aus Verträgen der Kraffahrzeug-Haftpflichtversicherung

A.1.2.4 Debeka Pensionskasse

Das Angebot der Debeka Pensionskasse umfasst die aufgeschobene und sofort beginnende Rentenversicherung und als Ergänzung die Todesfall-, Hinterbliebenenrenten- und Berufsunfähigkeitsversicherung zur Absicherung des Erwerbseinkommens. Geschäftsgebiet der Debeka Pensionskasse ist ausschließlich die Bundesrepublik Deutschland.

Hauptversicherungen

Einzelversicherungen

Aufgeschobene Rentenversicherungen gegen laufende Beitragszahlung
Aufgeschobene Rentenversicherungen gegen Einmalbeitrag
Sofort beginnende Rentenversicherungen gegen Einmalbeitrag

Kollektivversicherungen

Aufgeschobene Rentenversicherungen gegen laufende Beitragszahlung
Aufgeschobene Rentenversicherungen gegen Einmalbeitrag
Sofort beginnende Rentenversicherungen gegen Einmalbeitrag

Zusatzversicherungen

Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherungen
Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen
Todesfall-Zusatzversicherungen

A.1.2.5 Debeka Bausparkasse

Die Debeka Bausparkasse bietet ihren Kunden Produkte aus den Geschäftsfeldern Bausparen, Baufinanzierung, Geldanlage und Immobilienservice an. Geschäftsgebiet der Debeka Bausparkasse ist ausschließlich die Bundesrepublik Deutschland.

Anlageprodukte

Bauspareinlagen
Festgeld- und Depotanlagen

Finanzierungsprodukte

Kollektive und außerkollektive Darlehen
Blanko- und dinglich gesicherte Darlehen
Darlehen, mit Rentenversicherungen und Bausparverträgen unterlegt
Annuitätendarlehen
Darlehen mit Beleihungsausläufen von mehr als 80 % des Verkehrswertes
Vor- und Zwischenfinanzierungen

Immobilienvermittlung

Nähere Informationen zu den Versicherungs- und Produktarten finden Sie unter www.debeka.de.

A.1.3 Wesentliche Geschäftsvorfälle oder sonstige Ereignisse im Berichtszeitraum

Im Laufe des Geschäftsjahres erfolgte durch die Debeka Krankenversicherung eine andere Zuzahlung i. S. d. § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB in die Kapitalrücklage der Debeka Bausparkasse i. H. v. 150.000 Tausend Euro.

Die zwischen den Unternehmen der Debeka-Gruppe bestehende Organisations- und Dienstleistungsgemeinschaft wurde im Berichtszeitraum fortgesetzt. Im Einzelnen wurden der Debeka Krankenversicherung im Rahmen der Organisationsgemeinschaftsverträge angefallene Kosten i. H. v. 310.482 Tausend Euro durch die Debeka Allgemeine Versicherung bzw. 85.035 Tausend Euro durch die Debeka Lebensversicherung erstattet. Auf Grundlage des Dienstleistungsvertrags erstattete die Debeka Bausparkasse der Debeka Krankenversicherung angefallene Kosten i. H. v. 54.865 Tausend Euro. Entstandene Kosten auf Basis eines zwischen der Debeka Lebensversicherung und der Debeka Pensionskasse bestehenden Organisationsgemeinschaftsvertrags i. H. v. 3.515 Tausend Euro wurden ebenfalls im Berichtsjahr beglichen.

Im Jahr 2018 wurde seitens der Debeka Lebensversicherung ein Retrozessionsvertrag auf Risikobasis zur begrenzten Rückdeckung von Langlebigkeitsrisiken aus dem Bestand der Debeka Pensionskasse abgeschlossen.

Die Debeka Allgemeine Versicherung hat im Interesse der Debeka Pensionskasse eine Beistandserklärung gegenüber der Neuen Rückversicherungs-Gesellschaft AG abgegeben. Hiermit übernimmt die Debeka Allgemeine Versicherung bei Vertragsbeendigung ausstehende Beträge in Bezug auf ausgesetzte Zahlungen, begrenzt auf maximal 80.000 Tausend Euro, sofern diese nicht von der Debeka Pensionskasse an die Neue Rückversicherungs-Gesellschaft AG zurückgezahlt werden sollten. Hieraus ergibt sich eine Eventualverbindlichkeit i. H. v. 80.000 Tausend Euro.

Außerdem bestehen zwischen der Debeka Krankenversicherung und der Debeka Lebensversicherung wechselseitige Garantieverprechen für gemeinsam übernommene Versorgungsverpflichtungen und Bauaufträge. Zum Ende des Geschäftsjahres bestehen seitens der Debeka Krankenversicherung an die Debeka Lebensversicherung ausgestellte Garantien von insgesamt 22.310 Tausend Euro, die auf Garantien für Dienstjubiläen i. H. v. 18.521 Tausend Euro, auf Garantien für fest vergebene Bauaufträge i. H. v. 3.277 Tausend Euro sowie auf Garantien für Pensionszusagen i. H. v. 512 Tausend Euro entfallen. Seitens der Debeka Lebensversicherung bestehen zum Stichtag an die Debeka Krankenversicherung ausgestellte Garantien von insgesamt 25.974 Tausend Euro, die sich aus Garantien für Dienstjubiläen i. H. v. 21.888 Tausend Euro, auf Garantien für fest vergebene Bauaufträge i. H. v. 3.277 Tausend Euro sowie aus Garantien für Pensionszusagen i. H. v. 809 Tausend Euro zusammensetzen.

Der Erwerb der Hypothekendarlehen der Debeka Bausparkasse durch die Debeka Krankenversicherung und die Debeka Lebensversicherung wurde im Berichtsjahr fortgesetzt. Das Transaktionsvolumen betrug mit der Debeka Krankenversicherung 24.605 Tausend Euro und mit der Debeka Lebensversicherung 374.104 Tausend Euro.

A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis

A.2.1 Versicherungstechnisches Ergebnis zum 31. Dezember 2018

In der folgenden Tabelle wird das versicherungstechnische Ergebnis zum 31. Dezember 2018 für die Debeka-Kerngruppe dargestellt. Der Darstellungsweise unter Solvency II folgend, werden zur besseren Vergleichbarkeit die Ergebnisse der Debeka Lebensversicherung, der Debeka Krankenversicherung und der Debeka Allgemeinen Versicherung zu einem gemeinsamen Ergebnis der Kerngruppe additiv zusammengefasst. In der Tabelle ist ebenfalls eine Gegenüberstellung mit den Werten aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum enthalten.

Aufteilung des versicherungstechnischen Ergebnisses ¹⁾ f. e. R.	2018 TEUR	2017 TEUR	Veränderung TEUR
verdiente Beiträge f. e. R.	10.589.635	10.337.523	252.112
Beiträge aus der Bruttoreückstellung für Beitragsrückerstattung	44.098	956.113	-912.016
Erträge aus Kapitalanlagen	3.018.678	3.430.313	-411.634
nicht realisierte Gewinne aus Kapitalanlagen	26.374	8.413	17.961
technischer Zinsertrag f. e. R.	649	546	103
sonstige versicherungstechnische Erträge f. e. R.	45.832	26.699	19.134
Aufwendungen für Versicherungsfälle ²⁾ f. e. R.	7.976.463	7.901.061	75.403
Veränderung der übrigen versicherungstechnischen Nettorückstellungen	-3.691.054	-5.067.462	1.376.409
Aufwendungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattungen f. e. R.	824.455	716.129	108.326
Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb	845.192	813.096	32.096
Aufwendungen für Kapitalanlagen	91.916	70.025	21.891
nicht realisierte Verluste aus Kapitalanlagen	48.344	1.001	47.344
sonstige versicherungstechnische Aufwendungen f. e. R.	33.243	28.204	5.039
versicherungstechnisches Ergebnis ¹⁾ f. e. R. vor Schwankungsrückstellung	214.599	162.629	51.971
Veränderung der Schwankungsrückstellungen und ähnlicher Rückstellungen	-7.551	5.698	-13.249
versicherungstechnisches Ergebnis ¹⁾ f. e. R.	207.048	168.327	38.721

¹⁾ Das versicherungstechnische Ergebnis nach HGB enthält auch die Erträge aus Kapitalanlagen und Aufwendungen für Kapitalanlagen, sodass diese Erträge und Aufwendungen im hier ausgewiesenen versicherungstechnischen Ergebnis enthalten sind. Die Erträge aus Kapitalanlagen und Aufwendungen für Kapitalanlagen werden im Kapitel A.3 gesondert ausgewiesen und kommentiert.

²⁾ Unterschiede zum QRT S.05.01 resultieren aus den vorgegebenen Felddefinitionen bzw. Zuordnungen des QRT S.05.01. Während in den hier dargestellten Werten der Gewinn- und Verlustrechnung die Schadenregulierungsaufwendungen und die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen enthalten sind, werden diese Werte im QRT S.05.01 mit weiteren Aufwendungen in der Zeile R1900 ausgewiesen.

Das gesamte Versicherungsgeschäft der Debeka-Gruppe wird ausschließlich in Deutschland gezeichnet, sodass eine Unterteilung nach geografischen Gebieten nicht erforderlich ist.

Die Debeka-Kerngruppe hat im Geschäftsjahr 2018 insgesamt verdiente Nettobeiträge i. H. v. 10.589.635 (Vorjahr: 10.337.523) Tausend Euro aus dem Versicherungsgeschäft eingenommen. Damit konnte ein insgesamt positives versicherungstechnisches Ergebnis f. e. R. von 207.048 (Vorjahr: 168.327) Tausend Euro erwirtschaftet werden.

Das versicherungstechnische Ergebnis f. e. R. des Jahres 2018 der Debeka Lebensversicherung war, wie im Vorjahr, positiv, wurde aber auch im Jahr 2018 durch den weiteren Aufbau der Zinszusatzreserve für den Neubestand bzw. für den Altbestand (aufgrund § 341f Abs. 2 HGB, des genehmigten Geschäftsplans im Altbestand sowie § 5 Abs. 4 DeckRV im Neubestand) deutlich belastet. Die Zinszusatzreserve dient der langfristigen Absicherung der eingegangenen Zinssatzverpflichtungen. Die Zuführung zur Zinszusatzreserve betrug im Jahr 2018 ca. 510.137 (Vorjahr: 1.131.705) Tausend Euro und fiel aufgrund der durch die sogenannte Korridormethode geänderten DeckRV geringer aus als im Vorjahr. Die Zuführung zur Zinszusatzreserve ist in der Veränderung der übrigen versicherungstechnischen Nettorückstellungen enthalten. Da das eingelöste Neugeschäft die Abgänge überwiegt, konnten die verdienten Beiträge gegenüber

dem Vorjahr weiter gesteigert werden. Außerdem konnten die Aufwendungen für Kapitalanlagen durch niedrigere Abschreibungen als im Vorjahr reduziert werden. Auf die bewusste Auflösung von Bewertungsreserven zur Finanzierung der Zinszusatzreserve wurde in diesem Geschäftsjahr verzichtet, sodass die Nettoverzinsung deutlich stärker gesunken ist als die laufende Durchschnittsverzinsung. Trotz einer auch nach Änderung der DeckRV noch hohen Zuführung zur Zinszusatzreserve ergaben sich ein gegenüber dem Vorjahr deutlich gesteigener Rohüberschuss sowie eine deutlich höhere Zuführung zur RfB. Das Versicherungsgeschäft der Debeka Lebensversicherung wird vom Geschäftsbereich 30 (Versicherung mit Überschussbeteiligung) dominiert. Diese Dominanz zeigt sich auch in der Zusammensetzung einzelner Größen des versicherungstechnischen Ergebnisses. Der Anteil des Geschäftsbereichs 31 (index- und fondsgebundene Versicherung) am Versicherungsgeschäft der Debeka Lebensversicherung wird zukünftig zunehmen, weil diese Produkte einen wesentlichen Anteil am Neugeschäft haben. Im Jahr 2018 wurde ein Retrozessionsvertrag zur Rückdeckung von Langleblichkeitsrisiken aus dem Bestand der Debeka Pensionskasse abgeschlossen, welcher jedoch für das versicherungstechnische Ergebnis der Debeka Lebensversicherung im Jahr 2018 von keiner großen Bedeutung war. Dieses Rückversicherungsgeschäft wird im Geschäftsbereich 36 ausgewiesen.

Im Jahr 2018 hat die Debeka Krankenversicherung erneut ein positives versicherungstechnisches Ergebnis erzielt. Dabei ist berücksichtigt, dass die Versicherungsnehmer mit einem sehr hohen Anteil an den Überschüssen beteiligt werden. Vom gesamten Rohüberschuss nach Steuern i. H. v. 703.476 (Vorjahr: 825.543) Tausend Euro wurden 646.630 (Vorjahr: 715.260) Tausend Euro der Rückstellung für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung und 32.845 (Vorjahr: 87.283) Tausend Euro als Direktgutschrift der Deckungsrückstellung zugeführt. Damit wurden insgesamt 679.476 (Vorjahr: 802.543) Tausend Euro, also 96,6 % des Rohüberschusses (Vorjahr: 97,2 %), für die Mitglieder der Debeka Krankenversicherung verwendet. Die verbleibenden 24.000 (Vorjahr: 23.000) Tausend Euro, also 3,4 %, wurden dem Eigenkapital zugeführt.

Das versicherungstechnische Ergebnis vor Schwankungsrückstellung der Debeka Allgemeinen Versicherung betrug 134.853 (Vorjahr: 99.249) Tausend Euro. Der Schwankungsrückstellung wurden saldiert 7.551 Tausend Euro zugeführt (Vorjahr: 5.698 Tausend Euro Entnahme). Das entspricht einem versicherungstechnischen Ergebnis f. e. R. von 127.302 (Vorjahr: 104.948) Tausend Euro. Das positive versicherungstechnische Ergebnis der Debeka Allgemeinen Versicherung ist wie bereits im Vorjahr hauptsächlich auf den Geschäftsbereich 2 (Berufsunfähigkeitsversicherung) zurückzuführen. Aber auch in den übrigen Geschäftsbereichen der Nichtlebensversicherungsverpflichtungen – bis auf die Geschäftsbereiche 6 (See-, Luftfahrt- und Transportversicherung) sowie 12 (Verschiedene finanzielle Verluste) – konnten positive versicherungstechnische Ergebnisse f. e. R. erzielt werden. Bei den Lebensversicherungsverpflichtungen, d. h. bei den Geschäftsbereichen 33 (Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen) und 34 (Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen) entspricht das versicherungstechnische Ergebnis dem Abwicklungsergebnis. Dieses ist aufgrund einer gegenüber dem Vorjahr gestiegenen Anzahl an Lebensversicherungsverpflichtungen in beiden Geschäftsbereichen negativ.

A.2.2 Weitere Erläuterung einzelner Positionen des Jahresabschlusses gemäß QRT S.05.01.02

In den nachfolgenden Tabellen sowie den dazugehörigen Erläuterungen werden einzelne Positionen des Jahresabschlusses auf die Geschäftsbereiche der Debeka-Kerngruppe aufgeteilt und mit den Werten aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum verglichen. Alle Positionen sind dabei nach handelsrechtlichen Prinzipien bewertet. Die Abgrenzungen und Bezeichnungen der einzelnen Positionen erfolgen dabei gemäß dem im Anhang dargestellten QRT S.05.01.02 (Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen) und unterscheiden sich daher von den oben dargestellten Abgrenzungen und Bezeichnungen des versicherungstechnischen Ergebnisses nach HGB. In den folgenden Tabellen wird analog dem QRT S.05.01.02 auf den Einbezug der Debeka Pensionskasse und der Debeka Bausparkasse sowie die Berücksichtigung von Konsolidierungsmaßnahmen verzichtet.

A.2.2.1 Verdiente Beiträge

Die verdienten Beiträge der Debeka-Kerngruppe lagen mit 10.589.635 Tausend Euro um 252.112 Tausend Euro (+2,4 %) über dem Betrag des Jahres 2017. Die verdienten Beiträge verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Geschäftsbereiche:

verdiente Beiträge f. e. R.	2018 TEUR	2017 TEUR	Veränderung TEUR
Krankheitskostenversicherung (Geschäftsbereich 1)	36.639	34.989	1.651
Berufsunfähigkeitsversicherung (Geschäftsbereich 2)	346.476	329.156	17.320
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (Geschäftsbereich 4)	119.528	112.496	7.032
Sonstige Kraftfahrtversicherung (Geschäftsbereich 5)	91.635	84.337	7.298
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung (Geschäftsbereich 6)	4.881	4.141	740
Feuer- und andere Sachversicherungen (Geschäftsbereich 7)	176.565	160.669	15.896
Allgemeine Haftpflichtversicherung (Geschäftsbereich 8)	98.829	96.037	2.792
Rechtsschutzversicherung (Geschäftsbereich 10)	84.143	78.322	5.821
Verschiedene finanzielle Verluste (Geschäftsbereich 12)	18.267	17.027	1.241
Krankenversicherung (Geschäftsbereich 29)	6.309.364	6.235.373	73.991
Versicherung mit Überschussbeteiligung (Geschäftsbereich 30)	3.091.937	3.089.155	2.781
Index- und fondsgebundene Versicherung (Geschäftsbereich 31)	211.297	95.821	115.477
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen (Geschäftsbereich 33)	—	—	—
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen (Geschäftsbereich 34)	—	—	—
Lebensrückversicherung (Geschäftsbereich 36)	72	—	72
insgesamt	10.589.635	10.337.523	252.112

Das Beitragswachstum i. H. v. 252.112 Tausend Euro ist im Wesentlichen auf die Geschäftsbereiche 31 (index- und fondsgebundene Versicherung) und 29 (Krankenversicherung) zurückzuführen.

Der Anstieg der verdienten Beiträge im Geschäftsbereich 31 um 115.477 Tausend Euro lässt sich insbesondere auf Anstiege der Prämieinnahmen bei den fondsgebundenen Komponenten der CAI-Tarife durch das im Berichtszeitraum zugewandene Neugeschäft zurückführen. Ferner resultiert das Beitragswachstum u. a. auch aus einem Wachstum bei den Einmalbeiträgen.

Das Beitragswachstum i. H. v. 73.991 Tausend Euro im Geschäftsbereich 29 resultiert aus dem wiederum starken Neugeschäft der Debeka Krankenversicherung sowie aus Anstiegen der Prämieinnahmen bei den zum Geschäftsbereich 29 zugeordneten Berufsunfähigkeitsversicherungen bzw. Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen der Debeka Lebensversicherung.

Die Geschäftsbereiche 2 bis 12 der Nichtlebensversicherungsverpflichtungen haben ebenfalls zu dem Anstieg der verdienten Beiträge beigetragen. Das Beitragswachstum ist im Wesentlichen auf das Neu- und Ersatzgeschäft der Debeka Allgemeinen Versicherung zurückzuführen. Im Geschäftsbereich 2 (Berufsunfähigkeitsversicherung) wurde die Entwicklung auch durch höhere Versicherungssummen und Durchschnittsbeiträge sowie Dynamisierungen im Bestand beeinflusst. Die Beitragseinnahmen des Geschäftsbereichs 7 (Feuer- und andere Sachversicherungen) stiegen u. a. auch aufgrund einer Summenanpassung in der Verbundenen Hausratversicherung sowie einer Beitragssatzanpassung in der Verbundenen Gebäudeversicherung. Der Zuwachs an Beiträgen in den Geschäftsbereichen 5 (Sonstige Kraftfahrtversicherung) und 10 (Rechtsschutzversicherung) resultiert neben dem kontinuierlichen Bestandwachstum u. a. aus Beitragsanpassungen.

A.2.2.2 Aufwendungen für Versicherungsfälle

Die Aufwendungen für Versicherungsfälle beliefen sich auf 7.775.123 (Vorjahr: 7.705.267) Tausend Euro. Das waren 69.856 Tausend Euro (+0,9 %) mehr als im Jahr 2017. Die folgende Übersicht zeigt die Entwicklung der Aufwendungen für Versicherungsfälle in den einzelnen Geschäftsbereichen:

Aufwendungen für Versicherungsfälle	2018 TEUR	2017 TEUR	Veränderung TEUR
Krankheitskostenversicherung (Geschäftsbereich 1)	28.701	27.909	792
Berufsunfähigkeitsversicherung (Geschäftsbereich 2)	133.551	134.339	-788
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (Geschäftsbereich 4)	85.375	83.747	1.628
Sonstige Kraftfahrtversicherung (Geschäftsbereich 5)	58.962	60.077	-1.115
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung (Geschäftsbereich 6)	2.051	1.716	334
Feuer- und andere Sachversicherungen (Geschäftsbereich 7)	77.348	72.428	4.920
Allgemeine Haftpflichtversicherung (Geschäftsbereich 8)	30.380	31.120	-740
Rechtsschutzversicherung (Geschäftsbereich 10)	50.586	50.290	295
Verschiedene finanzielle Verluste (Geschäftsbereich 12)	4.463	3.774	688
Krankenversicherung (Geschäftsbereich 29)	4.415.695	4.334.926	80.769
Versicherung mit Überschussbeteiligung (Geschäftsbereich 30)	2.871.742	2.891.151	-19.409
Index- und fondsgebundene Versicherung (Geschäftsbereich 31)	1	3	-2
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen (Geschäftsbereich 33)	15.972	13.372	2.599
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen (Geschäftsbereich 34)	296	413	-116
Lebensrückversicherung (Geschäftsbereich 36)	—	—	—
insgesamt	7.775.123	7.705.267	69.856

Veränderung der übrigen versicherungstechnischen Nettorückstellungen	2018 TEUR	2017 TEUR	Veränderung TEUR
Krankheitskostenversicherung (Geschäftsbereich 1)	—	—	—
Berufsunfähigkeitsversicherung (Geschäftsbereich 2)	3	23	-20
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (Geschäftsbereich 4)	45	60	-15
Sonstige Kraftfahrtversicherung (Geschäftsbereich 5)	31	36	-5
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung (Geschäftsbereich 6)	—	—	—
Feuer- und andere Sachversicherungen (Geschäftsbereich 7)	40	30	10
Allgemeine Haftpflichtversicherung (Geschäftsbereich 8)	23	3	20
Rechtsschutzversicherung (Geschäftsbereich 10)	-3	5	-8
Verschiedene finanzielle Verluste (Geschäftsbereich 12)	10	5	5
Krankenversicherung (Geschäftsbereich 29)	2.028.908	2.939.938	-911.031
Versicherung mit Überschussbeteiligung (Geschäftsbereich 30)	1.489.159	2.038.375	-549.216
index- und fondsgebundene Versicherung (Geschäftsbereich 31)	172.837	88.987	83.851
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen (Geschäftsbereich 33)	—	—	—
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen (Geschäftsbereich 34)	—	—	—
Lebensrückversicherung (Geschäftsbereich 36)	—	—	—
insgesamt	3.691.054	5.067.462	-1.376.409

Die Veränderung der sonstigen versicherungstechnischen Nettorückstellungen resultiert primär aus den Geschäftsbereichen 29 (Krankenversicherung) und 30 (Versicherung mit Überschussbeteiligung), wobei ein deutlicher Rückgang gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen ist. Im Geschäftsbereich 29 ergibt sich dieser Rückgang insbesondere aus einer höheren Veränderung der sonstigen versicherungstechnischen Nettorückstellungen im Vorjahr infolge der Beitragsanpassungsmaßnahmen zum 1. Januar 2017 der Debeka Krankenversicherung. Im Geschäftsbereich 30 ist der Rückgang u. a. auf den geringeren Anstieg

der Zinszusatzreserve im Neubestand bzw. der Zinsverstärkung im Altbestand der Debeka Lebensversicherung im Jahr 2018 infolge der im Jahr 2018 geänderten DeckRV zurückzuführen. Darüber hinaus ist im Geschäftsbereich 31 (index- und fondsgebundene Versicherung) ein Anstieg zu erkennen, was u. a. durch das Neugeschäft in den CAI-Tarifen begründet ist.

A.2.2.4 Angefallene Aufwendungen

Die gesamten angefallenen Aufwendungen betragen 1.097.933 (Vorjahr: 1.061.629) Tausend Euro. Sie verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Geschäftsbereiche:

angefallene Aufwendungen	2018 TEUR	2017 TEUR	Veränderung TEUR
Krankheitskostenversicherung (Geschäftsbereich 1)	3.035	2.828	206
Berufsunfähigkeitsversicherung (Geschäftsbereich 2)	98.649	106.605	-7.955
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (Geschäftsbereich 4)	33.629	32.361	1.268
Sonstige Kraftfahrtversicherung (Geschäftsbereich 5)	25.485	24.528	958
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung (Geschäftsbereich 6)	3.316	2.202	1.114
Feuer- und andere Sachversicherungen (Geschäftsbereich 7)	83.779	70.495	13.285
Allgemeine Haftpflichtversicherung (Geschäftsbereich 8)	59.449	59.205	244
Rechtsschutzversicherung (Geschäftsbereich 10)	29.741	25.203	4.538
Verschiedene finanzielle Verluste (Geschäftsbereich 12)	14.147	12.495	1.652
Krankenversicherung (Geschäftsbereich 29)	515.574	498.944	16.630
Versicherung mit Überschussbeteiligung (Geschäftsbereich 30)	216.347	219.946	-3.598
Index- und fondsgebundene Versicherung (Geschäftsbereich 31)	14.776	6.818	7.958
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen (Geschäftsbereich 33)	—	—	—
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen (Geschäftsbereich 34)	—	—	—
Lebensrückversicherung (Geschäftsbereich 36)	5	—	5
insgesamt	1.097.933	1.061.629	36.303

Der Vergleich der angefallenen Aufwendungen zwischen den beiden Berichtszeiträumen zeigt das stabile sowie niedrige Kostenniveau der Debeka-Kerngruppe. In der Aufteilung der angefallenen Aufwendungen auf die einzelnen Geschäftsbereiche spiegelt sich die Verteilung des Versicherungsbestands auf die Geschäftsbereiche wider.

A.3 Anlageergebnis

Die Kapitalanlagen erbrachten im abgelaufenen Geschäftsjahr einen Ertrag von 3.078.688 (Vorjahr: 3.487.796) Tausend Euro. Abzüglich der Aufwendungen von 93.248 (Vorjahr: 72.220) Tausend Euro ergab sich nach HGB ein Kapitalanlageergebnis i. H. v. 2.985.441 (Vorjahr: 3.415.576) Tausend Euro.

Aufgeteilt nach Vermögenswertklassen gliedern sich Erträge und Aufwendungen wie folgt:

Erträge aus Kapitalanlagen	2018 TEUR	2017 TEUR	Veränderung TEUR
Grundstücke und Gebäude (eigen- und fremdgenutzt)	12.328	9.571	2.757
wesentliche Beteiligungen	35.198	4.562	30.636
sonstige Beteiligungen	2.945	182	2.763
börsennotierte Aktien	1.596	24.757	-23.161
Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung	2.918.621	3.398.550	-479.929
Investmentvermögen	104.587	50.172	54.415
sonstige Kapitalanlagen	3.413	—	3.413
insgesamt	3.078.688	3.487.796	-409.108

Aufwendungen für Kapitalanlagen	2018 TEUR	2017 TEUR	Veränderung TEUR
Grundstücke und Gebäude (eigen- und fremdgenutzt)	6.457	5.829	628
wesentliche Beteiligungen	45.042	42	45.000
sonstige Beteiligungen	8	3	6
börsennotierte Aktien	1.071	2.147	-1.075
Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung	39.505	57.041	-17.535
Investmentvermögen	1.153	7.159	-6.006
sonstige Kapitalanlagen	10	—	10
insgesamt	93.248	72.220	21.028

Kapitalanlageergebnis	2.985.441	3.415.576	-430.135
-----------------------	-----------	-----------	----------

Die laufenden Erträge aus Kapitalanlagen belaufen sich bei der Debeka-Kerngruppe auf insgesamt 2.971.723 (Vorjahr: 3.058.071) Tausend Euro. Aus Zuschreibungen und dem Abgang von Kapitalanlagen resultieren außerordentliche Erträge i. H. v. 106.965 (Vorjahr: 429.725) Tausend Euro. Die laufenden Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen, Zinsaufwendungen und sonstigen Aufwendungen für Kapitalanlagen belaufen sich auf 16.688 (Vorjahr: 22.980) Tausend Euro. Außerordentliche Aufwendungen für Kapitalanlagen betragen 71.962 (Vorjahr: 45.100) Tausend Euro, welche sich aus Abgangsverlusten i. H. v. 5.832 (Vorjahr: 6.932) Tausend Euro und vorgenommenen Abschreibungen i. H. v. 66.131 (Vorjahr: 38.168) Tausend Euro zusammensetzen. Im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich ein deutlich geringeres außerordentliches Ergebnis aus Kapitalanlagen, da seitens der Debeka Lebensversicherung auf die bewusste Auflösung von Bewertungsreserven zur Finanzierung der Zinszusatzreserve in diesem Geschäftsjahr verzichtet wurde. Ursächlich für den Anstieg der außerordentlichen Aufwendungen für Kapitalanlagen ist eine Teilabschreibung der Debeka Bausparkasse, welche aufgrund des weiterhin anhaltenden Niedrigzinsumfelds seitens der Debeka Krankenversicherung vorgenommen werden musste.

Der Erwerb derivativer Finanzinstrumente zu Spekulationszwecken wird seitens der Versicherungsunternehmen der Debeka-Gruppe nicht verfolgt. Anlagen in Verbriefungen befanden sich ebenfalls nicht im Direktbestand. Zu Zwecken des Ausgleichs unterjähriger Liquiditätsschwankungen, der Verstetigung der Kapitalanlage und der Vermeidung von Marktstörungen wurden derivative Finanzinstrumente in Form von Vorkäufen (Forwards) eingesetzt. Direkt im Eigenkapital erfasste Gewinne und Verluste lagen aufgrund der HGB-Bilanzierungsvorschriften nicht vor. Die Debeka Bausparkasse hält zum 31. Dezember 2018 Derivate im Bestand. Hierbei wurden ausschließlich als OTC-Produkte ausgestaltete zinsbezogene Kontrakte abgeschlossen. Die geschlossenen Kontrakte dienen der Aktiv-/Passivsteuerung des allgemeinen Zinsänderungsrisikos im Bankbuch.

A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten

In der folgenden Tabelle wird das sonstige Ergebnis nach HGB des Berichtsjahres dargestellt:

sonstiges Ergebnis ¹⁾	2018 TEUR	2017 TEUR	Veränderung TEUR
Erträge aus Kapitalanlagen	60.010	57.483	2.527
Aufwendungen für Kapitalanlagen	1.332	2.195	-864
technischer Zinsertrag	-649	-546	-103
sonstige Erträge	400.779	381.658	19.121
sonstige Aufwendungen	436.652	414.381	22.271
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	61.986	59.551	2.436
sonstige Steuern	435	491	-56
insgesamt	-40.265	-38.023	-2.243

¹⁾ Das sonstige Ergebnis nach HGB enthält auch die Erträge aus Kapitalanlagen und Aufwendungen für Kapitalanlagen, sodass diese Erträge und Aufwendungen im hier ausgewiesenen sonstigen Ergebnis enthalten sind. Die Erträge aus Kapitalanlagen und Aufwendungen für Kapitalanlagen werden im Kapitel A.3 gesondert ausgewiesen und kommentiert.

Die im sonstigen Ergebnis ausgewiesenen Kapitalerträge i. H. v. 60.010 (Vorjahr: 57.483) Tausend Euro stammen aus der Geschäftstätigkeit der Debeka Allgemeinen Versicherung. Die Kapitalerträge der Debeka Lebensversicherung und Debeka Krankenversicherung i. H. v. 3.018.678 Tausend Euro sind Bestandteil des versicherungstechnischen Ergebnisses und daher nicht im sonstigen Ergebnis enthalten. Die sonstigen Erträge sowie die sonstigen Aufwendungen erhöhen sich leicht gegenüber dem Vorjahr auf 400.779 (Vorjahr: 381.658) Tausend Euro bzw. 436.652 (Vorjahr: 414.381) Tausend Euro.

Im Berichtszeitraum lagen keine Leasingvereinbarungen vor.

A.5 Sonstige Angaben

Insgesamt ergibt sich ein Ergebnis von 166.784 Tausend Euro, das sich aus einem Jahresüberschuss von 21.000 Tausend Euro der Debeka Lebensversicherung, einem Jahresüberschuss von 24.000 Tausend Euro der Debeka Krankenversicherung und einem Jahresüberschuss der Debeka Allgemeinen Versicherung von 121.784 Tausend Euro zusammensetzt. Der Jahresüberschuss der Debeka Lebensversicherung sowie der Debeka Krankenversicherung wurde vollständig in die Gewinnrücklagen eingestellt. Aus dem Jahresüberschuss der Debeka Allgemeinen Versicherung wurden 86.783 Tausend Euro den anderen Gewinnrücklagen zugeführt, an die Debeka Krankenversicherung wurde eine Dividende von 35.000 Tausend Euro abgeführt.



B | Governance-System

B Governance-System

B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System

Zur maßgeblich aus den Debeka-Versicherungsunternehmen bestehenden Debeka-Gruppe gehört auch die unter die Regelung der Bankenaufsicht fallende Debeka Bausparkasse. Aus diesem Grund sind innerhalb der Debeka-Gruppe sowohl die versicherungsrechtlichen Anforderungen nach Solvency II als auch die bankenaufsichtsrechtlichen Anforderungen nach Basell II/III zu berücksichtigen.

Während die Geschäftsorganisation (Governance-System) der Debeka-Versicherungsunternehmen auf den Regelungen des § 23 VAG basiert, unterliegt die Debeka Bausparkasse diesbezüglich den aufsichtsrechtlichen Anforderungen nach § 25a KWG. Die Debeka-Versicherungsunternehmen sowie die Debeka Bausparkasse weisen daher separate Geschäftsorganisationen auf, die die jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen an die Aufbau- und Ablauforganisation, die Art und Weise der Unternehmensführung sowie die interne Überprüfung der Geschäftsorganisation berücksichtigen. In ihrer Konzeption und Zielsetzung sind die jeweiligen Geschäftsorganisationen (z. B. mit Blick auf das Risikomanagementsystem [Abschnitt B.3] und das interne Kontrollsystem [Abschnitt B.4]) analog zueinander aufgebaut, um eine gruppenübergreifende Unternehmenssteuerung zu erreichen.

Insgesamt ist es der Anspruch der Debeka-Gruppe, dass die Debeka-Versicherungsunternehmen sowie die Debeka Bausparkasse über eine Geschäftsorganisation verfügen, die wirksam und ordnungsgemäß sowie der Art, dem Umfang und der Komplexität der mit ihrer Geschäftstätigkeit einhergehenden Risiken angemessen ist.

B.1.1 Struktur der Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane

B.1.1.1 Vorstand

Die Mitglieder jedes Vorstands der Debeka-Versicherungsunternehmen und der Debeka Bausparkasse tragen gemeinsam die Verantwortung für die Geschäftsführung. Sie sind zur kollegialen Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterrichtung verpflichtet. Sie führen die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung sowie der Geschäftsordnung des jeweiligen Vorstands in der jeweils gültigen Fassung. Über die Gesamtverantwortung der Vorstände hinaus ist jedem Vorstandsmitglied ein eigener Arbeitsbereich (Dezernat) zugeordnet. Soweit Maßnahmen und Geschäfte eines Dezernats zugleich ein oder mehrere andere Dezernate betreffen, ist eine Abstimmung mit dem oder den anderen Dezernenten herbeizuführen.

Zwischen den Vorständen der Debeka Krankenversicherung, der Debeka Lebensversicherung, der Debeka Allgemeinen Versicherung sowie der Debeka Pensionskasse besteht Personalunion bzw. hinsichtlich der Debeka Zusatzversorgungskasse teilweise Personalunion. Zwischen den genannten Unternehmen existieren Organisationsgemeinschafts-, Ausgliederungs- bzw. Auslagerungs- und Dienstleistungsverträge.

Ausschüsse innerhalb der Vorstände der Debeka-Versicherungsunternehmen und der Debeka Bausparkasse bestehen nicht.

Debeka-Versicherungsunternehmen

Uwe Laue

- Vorsitzender des Vorstands (bis 30. Juni 2018)
- Dezernatsverantwortung (bis 30. Juni 2018):
Compliance, Konzerndatenschutz, Konzernrevision, Koordination der Konzernleitung, Unternehmenskommunikation, Berechtigungen, Fraud, Ideenmanagement
- Mitglied des Vorstands:
Debeka Krankenversicherungsverein a. G. (bis 30. Juni 2018)
Debeka Lebensversicherungsverein a. G. (bis 30. Juni 2018)
Debeka Allgemeine Versicherung AG (bis 30. Juni 2018)
Debeka Pensionskasse AG (bis 30. Juni 2018)
Debeka Zusatzversorgungskasse VaG (bis 2. Juni 2018)
- Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Debeka Krankenversicherungsverein a. G. (seit 1. Juli 2018)
Debeka Lebensversicherungsverein a. G. (seit 1. Juli 2018)
Debeka Allgemeine Versicherung AG (seit 1. Juli 2018)
Debeka Pensionskasse AG (seit 1. Juli 2018)
Debeka Zusatzversorgungskasse VaG (seit 1. Juli 2018)
Debeka Bausparkasse AG

Thomas Brahm

- Vorsitzender des Vorstands (seit 1. Juli 2018)
- Dezernatsverantwortung:
Personal, Personalentwicklung Akademie (bis 30. Juni 2018), Zentrale Dienste (bis 30. Juni 2018), Risikomanagement (für die Bereiche Allgemeine Versicherung und Recht und Steuern), Leistungszentrum Krankenversicherung (bis 30. Juni 2018), Leistung Spezialthemen (vom 1. April 2018 bis 30. Juni 2018), Service-Center (bis 30. Juni 2018), Koordination der Konzernleitung (seit 1. Juli 2018), Ideenmanagement (seit 1. Juli 2018), Konzernrevision (seit 1. Juli 2018), Fraud (seit 1. Juli 2018), Unternehmenskommunikation (seit 1. Juli 2018), Compliance (seit 1. Juli 2018), Konzerndatenschutz (seit 1. Juli 2018)
- Mitglied des Vorstands:
Debeka Krankenversicherungsverein a. G.
Debeka Lebensversicherungsverein a. G.
Debeka Allgemeine Versicherung AG
Debeka Pensionskasse AG
Debeka Zusatzversorgungskasse VaG (seit 3. Juni 2018)

Roland Weber Diplom-Mathematiker

- Dezernatsverantwortung:
Betriebsorganisation, Krankenversicherung/Vertrag, Lebensversicherung und Pensionskasse/Vertrag, Informationstechnologie Systeme, Geldwäscheprävention, Berechtigungen (seit 1. Juli 2018), Leistungszentrum Krankenversicherung (seit 1. Juli 2018), Leistung Spezialthemen (seit 1. Juli 2018), Multiprojektmanagement (seit 1. Juli 2018), Debeka Innovation Center (seit 1. Juni 2018)
- Mitglied des Vorstands:
Debeka Krankenversicherungsverein a. G.
Debeka Lebensversicherungsverein a. G.
Debeka Allgemeine Versicherung AG
Debeka Pensionskasse AG
Debeka Zusatzversorgungskasse VaG

Dr. jur. Peter Görg

- Dezernatsverantwortung:
Allgemeine Versicherung, Recht und Steuern, Risikomanagement
(mit Ausnahme der Bereiche Allgemeine Versicherung und Recht
und Steuern)
- Mitglied des Vorstands:
Debeka Krankenversicherungsverein a. G.
Debeka Lebensversicherungsverein a. G.
Debeka Allgemeine Versicherung AG
Debeka Pensionskasse AG

Paul Stein

- Dezernatsverantwortung:
Vertrieb, Personalentwicklung Akademie (seit 1. Juli 2018), Service-
Center (seit 1. Juli 2018)
- Mitglied des Vorstands:
Debeka Krankenversicherungsverein a. G.
Debeka Lebensversicherungsverein a. G.
Debeka Allgemeine Versicherung AG
Debeka Pensionskasse AG
- Mitglied der Geschäftsführung:
Debeka proService und Kooperations-GmbH

Ralf Degenhart
Diplom-Betriebswirt (FH)

- Dezernatsverantwortung:
Anlagemanagement, Finanzen, Arbeitssicherheit, IT-Sicherheit,
Zentrale Dienste (seit 1. Juli 2018)
- Mitglied des Vorstands:
Debeka Krankenversicherungsverein a. G.
Debeka Lebensversicherungsverein a. G.
Debeka Allgemeine Versicherung AG
Debeka Pensionskasse AG
Debeka Zusatzversorgungskasse VaG
- Mitglied des Aufsichtsrats:
Debeka Bausparkasse AG

Dr. rer. nat. Normann Pankratz
Diplom-Mathematiker

- Dezernatsverantwortung:
Aktuarielle Funktion, Krankenversicherung/Technik, Lebens-
versicherung und Pensionskasse/Technik
- Mitglied des Vorstands:
Debeka Krankenversicherungsverein a. G.
Debeka Lebensversicherungsverein a. G.
Debeka Allgemeine Versicherung AG
Debeka Pensionskasse AG

Die Debeka Zusatzversorgungskasse zählt zu den Debeka-Versicherungsunternehmen. Sie besitzt allerdings aufgrund des abweichenden Geschäftsmodells eigene Organisationsstrukturen, die in ihrer Satzung beschrieben sind. Mitglieder des Vorstands der Debeka Zusatzversorgungskasse sind neben den oben bereits genannten Volker Lenhart und Klaus-Peter Gerber.

Debeka Bausparkasse

Ass. jur. Jörg Phlippen

- Dezernatsverantwortung:
Handel Geldmarkt-/Wertpapiergeschäfte, Kredit, Sparen,
Vorstandssekretariat, Zentraler Service
- Mitglied des Vorstands:
Debeka Bausparkasse AG

Dirk Botzem

Diplom-Betriebswirt (FH)

- Dezernatsverantwortung:
Betreuung Personal und Vertrieb, Unternehmenssteuerung,
Organisation, Revision, Compliance, Risikocontrolling-Funktion,
IT-Sicherheitsbeauftragter
- Mitglied des Vorstands:
Debeka Bausparkasse AG
- Vorsitzender des Aufsichtsrats der BSQ Bauspar AG

B.1.1.2 Aufsichtsrat

Die Aufsichtsräte der Debeka-Versicherungsunternehmen sowie der Debeka Bausparkasse bestellen, überwachen und beraten den jeweiligen Vorstand. Sie sind in Entscheidungen, die von grundlegender Bedeutung sind, unmittelbar eingebunden. Regelmäßig werden sie vom jeweiligen Vorstand über die Geschäftsstrategie sowie grundsätzliche Fragen zur Vermögens-, Finanz-, Ertrags- und Risikolage, zum Risikomanagement und zum Risikocontrolling unterrichtet.

Der Aufsichtsratsvorsitzende der Debeka-Versicherungsunternehmen und der Debeka Bausparkasse koordiniert die sich aus den jeweiligen Geschäftsordnungen ergebende Arbeit des jeweiligen Aufsichtsrats. Er hält mit den Vorstandsmitgliedern der Debeka-Versicherungsunternehmen, insbesondere dem Vorstandsvorsitzenden, und den Vorstandsmitgliedern der Debeka Bausparkasse regelmäßig Kontakt und berät mit diesen die Strategie, die geschäftliche Entwicklung und das Risikomanagement. Die Aufgaben und Verfahrensregeln der Aufsichtsräte sind in deren Geschäftsordnungen niedergelegt.

Aufsichtsratsvorsitzender der Unternehmen der Debeka-Versicherungsgruppe war bis zum 30. Juni 2018 Peter Greisler und der Debeka Zusatzversorgungskasse Jürgen Rudolph. Zum 1. Juli 2018 übernahm Uwe Laue – zusätzlich zur Debeka Bausparkasse – den Aufsichtsratsvorsitz der Unternehmen der Debeka-Versicherungsgruppe sowie der Debeka Zusatzversorgungskasse. Die übrigen Aufsichtsratsmitglieder sind nicht in allen Aufsichtsräten der aufgeführten Gesellschaften vertreten.

Die Aufsichtsräte der Debeka-Versicherungsunternehmen (mit Ausnahme der Debeka Zusatzversorgungskasse) sowie der Debeka Bausparkasse haben jeweils einen Revisionsausschuss eingerichtet.

B.1.2 Schlüsselfunktionen

Bei der Wahrung ihrer Aufgaben werden die Vorstände der unter Solvency II fallenden Debeka-Versicherungsunternehmen von den vier unabhängigen Schlüsselfunktionen unterstützt. Dabei handelt es sich um die Schlüsselfunktion Revision, die Risikomanagementfunktion, die Compliance-Funktion und die versicherungsmathematische Funktion. Diese Funktionen werden als Überwachungs- bzw. Prüfungsfunktionen unterhalb der Geschäftsleitung tätig und stehen gleichrangig und gleichberechtigt nebeneinander.

In der Debeka Bausparkasse sind analog hierzu die Besonderen Funktionen gemäß MaRisk (BA) eingerichtet: die zu den Schlüsselfunktionen Revision zugehörige interne Revision, die Risikocontrolling-Funktion sowie die Compliance-Funktion.

B.1.2.1 Schlüsselfunktionen Revision

Die Schlüsselfunktionen Revision erbringen unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen hinsichtlich der Geschäftsorganisation sowie aller Betriebs- und Geschäftsabläufe. Ihre Dienstleistungen sind darauf ausgerichtet, Mehrwerte zu schaffen und die Geschäftsprozesse zu verbessern. Die Schlüsselfunktionen Revision unterstützen die Debeka-Gruppe dabei, ihre Ziele zu erreichen, indem sie mit einem systematischen und zielgerichteten Ansatz das Risikomanagement bzw. Risikocontrolling, das interne Kontrollsystem und die Führungs- und Überwachungsprozesse der Debeka-Gruppe beurteilen und helfen, diese zu verbessern.

Die Schlüsselfunktion Revision der Debeka-Gruppe ist für die Prüfung der zentral in der Debeka-Gruppe verankerten Tätigkeiten zuständig. Ferner obliegt ihr die Gesamtkoordination aller Revisionstätigkeiten, d. h. insbesondere der Prüfungsplanung sowie der Berichterstattung an Vorstand, Aufsichtsrat und Externe. Die Debeka Bausparkasse hat eine eigenständige interne Revision, die für alle Revisionstätigkeiten, insbesondere Prüfungsplanung, Prüfungsdurchführung und Berichterstattung, innerhalb der Debeka Bausparkasse verantwortlich ist.

B.1.2.2 Risikomanagementfunktion

Die Risikomanagementfunktion der Debeka-Gruppe ist für die effektive Umsetzung des Risikomanagementsystems in den der Debeka-Gruppe zugehörigen Unternehmen sowie die Einhaltung der damit verbundenen internen und externen Anforderungen verantwortlich. Sie sorgt ferner für die Etablierung einer angemessenen Risikokultur und überwacht das Gesamtrisikoprofil der Debeka-Gruppe. Der Risikomanagementfunktion der Debeka-Gruppe sind die Risikomanagementfunktion der Debeka-Versicherungsunternehmen und die Risikocontrolling-Funktion der Debeka Bausparkasse zugeordnet.

Die Risikomanagementfunktion der Debeka-Versicherungsunternehmen definiert zentrale Regelungen der Risikoidentifikation, Risikosteuerung und Risikoüberwachung und unterstützt durch Information, Schulung und Beratung deren dezentrale Umsetzung in den Organisationseinheiten der Debeka-Versicherungsunternehmen. Darüber hinaus überwacht sie das Gesamtrisikoprofil der Debeka-Versicherungsunternehmen sowie etwaige sich abzeichnende Risiken u. a. über das Limitsystem oder den Risikokommunikationsprozess. Zudem obliegt ihr die Überwachung des Risikomanagementsystems der Debeka-Versicherungsunternehmen. Ferner berät sie die Vorstandsmitglieder bei strategischen Entscheidungen hinsichtlich Fragestellungen, die das Risikomanagement betreffen.

Die Aufgaben der Risikocontrolling-Funktion der Debeka Bausparkasse gestalten sich analog zur Risikomanagementfunktion der Debeka-Versicherungsunternehmen. Die Risikocontrolling-Funktion unterstützt die Geschäftsleitung bezüglich risikopolitischer Fragestellungen sowie der Einrichtung und Weiterentwicklung der Risikosteuerungs- und Risikocontrollingprozesse innerhalb der Debeka Bausparkasse. Darüber hinaus obliegt ihr die Einrichtung und Weiterentwicklung eines Systems von Risikokennzahlen sowie eines Risikofrüherkennungsverfahrens, über die eine laufende Überwachung der Risiken, der Risikotragfähigkeit sowie der eingerichteten Limite erfolgen kann.

B.1.2.3 Compliance-Funktion

Ziel von Compliance und damit der Compliance-Funktionen der Debeka-Gruppe ist es, die Einhaltung der externen Anforderungen und der hieraus abgeleiteten eigenen internen Vorgaben durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.

Zu den Aufgaben der Compliance-Funktion der Debeka-Versicherungsunternehmen gehören die systematische Beobachtung der Veränderungen des Rechtsumfelds und die Bewertung ihrer möglichen Auswirkungen und Risiken sowie die Koordination und Überwachung bestehender Verfahren zur Umsetzung etwaig erforderlicher Änderungen. Zudem ist sie zuständig für die Beratung des jeweiligen Vorstands und der Fachbereiche hinsichtlich Compliance-relevanter Themen, die Identifizierung und Kontrolle der Compliance-Risiken, die Ableitung von Maßnahmen zur Risikoreduzierung sowie die Überwachung der internen

Verfahren zur Einhaltung der externen und eigenen internen Vorgaben. Hinzu kommen die Vorgabe und Pflege einheitlicher Verhaltensrichtlinien für Mitarbeiter, die Entgegennahme von Hinweisen zu Verstößen gegen Gesetze oder Verhaltensrichtlinien und die Einleitung von Reaktionsmaßnahmen. Darüber hinaus umfasst die Tätigkeit der Compliance-Funktion die Weiterentwicklung und Dokumentation des Compliance-Management-Systems sowie die Erstellung des Compliance-Berichts.

Die Debeka Bausparkasse verfügt über eine eigenständige Compliance-Funktion, die o. g. Aufgaben in folgenden Themengebieten wahrnimmt: Grundsatzfragen zu Elementen eines Compliance-Management-Systems, MaRisk-Compliance, Kartellrecht-Compliance, Bekämpfung und Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstiger strafbarer Handlungen, Einhaltung von Finanzsanktionen/Embargos und automatisierter Abruf von Kontoinformationen gemäß § 24c KWG.

B.1.2.4 Versicherungsmathematische Funktion

Die versicherungsmathematische Funktion der Debeka-Gruppe koordiniert die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II. Sie gewährleistet hierbei insbesondere die Angemessenheit der verwendeten Methoden und Basismodelle sowie die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten Annahmen durch eine unabhängige Validierung. Dabei bewertet sie u. a. auch die Hinlänglichkeit und Qualität der Daten. Ferner gibt die versicherungsmathematische Funktion Stellungnahmen zur Zeichnungs- und Annahmepolitik sowie zur Rückversicherungspolitik ab. Außerdem unterstützt sie die Risikomanagementfunktion bei der wirksamen Umsetzung des Risikomanagementsystems aller Debeka-Versicherungsunternehmen. Dies geschieht insbesondere durch die Implementierung mathematischer Modelle, die Mitwirkung im ORSA, die Leitung des ALM-Komitees sowie die Beratung des Vorstands.

Da die Debeka Bausparkasse kein Versicherungsgeschäft betreibt, wird die versicherungsmathematische Funktion der Debeka-Gruppe nicht für die Debeka Bausparkasse tätig.

B.1.2.5 Befugnisse und operationale Unabhängigkeit

Das Konzept der drei Verteidigungslinien definiert die Befugnisse sowie die operationale Unabhängigkeit der einzelnen Schlüsselfunktionen und ist in Abschnitt B.3.1 weiter erläutert.

B.1.3 Wesentliche Änderungen des Governance-Systems im Berichtszeitraum

B.1.3.1 Veränderungen im Vorstand der Versicherungsunternehmen

Das ehemals für die Dezernate Compliance, Konzerndatenschutz, Konzernrevision, Koordination der Konzernleitung, Unternehmenskommunikation, Berechtigungen, Fraud und Ideenmanagement zuständige Vorstandsmitglied sowie der Vorstandsvorsitzende Uwe Laue trat zum 30. Juni 2018 in den Ruhestand ein. Mit Wirkung zum 1. Juli 2018 wurde Thomas Brahm von den Aufsichtsräten zum Vorstandsvorsitzenden bestellt. Darüber hinaus wurden, wie in Abschnitt B.1.1.1 ersichtlich, Ralf Degenhart und Dr. Normann Pankratz bereits mit Wirkung zum 1. Januar 2018 von den Aufsichtsräten zu stellvertretenden Vorstandsmitgliedern der Debeka-Versicherungsunternehmen bestellt. Damit einher ging eine Neustrukturierung der Dezernate.

B.1.3.2 Veränderung im Aufsichtsrat der Debeka Versicherungsunternehmen

Die Mitgliedervertretungen bzw. Hauptversammlungen der Debeka-Versicherungsunternehmen wählten mit Wirkung zum 1. Juli 2018 Uwe Laue in die Aufsichtsräte der Debeka-Versicherungsunternehmen. Er trat damit die Nachfolge von Peter Greisler als Aufsichtsratsvorsitzender der Unternehmen der Debeka-Versicherungsgruppe bzw. Jürgen Rudolph als Aufsichtsratsvorsitzender der Debeka Zusatzversorgungskasse an.

B.1.4 Struktur der Vergütungssysteme

Die Vergütungsgrundsätze der Debeka-Versicherungsunternehmen und der Debeka Bausparkasse sind schriftlich fixiert. Sie dienen der Sicherstellung der Angemessenheit, Transparenz und Nachhaltigkeit der

Vergütungssysteme. Die Vergütungssysteme stehen im Einklang mit den Geschäfts- und Risikostrategien, den Risikomanagementpraktiken sowie den langfristigen Interessen und Leistungszielen der Debeka-Gruppe. Die Vergütungssysteme sind darauf ausgerichtet, negative Anreize, insbesondere Interessenkonflikte und das Eingehen unverhältnismäßig hoher Risiken, zu vermeiden. Insbesondere soll vermieden werden, dass im Zusammenhang mit variablen Vergütungsbestandteilen Fehlanreize geschaffen werden, die einer auch langfristig positiven Entwicklung der Debeka-Gruppe entgegenstehen könnten. Die Vergütungssysteme werden regelmäßig überprüft und ggf. angepasst.

B.1.4.1 Vorstand

Für das Vergütungssystem der Vorstandsmitglieder der Debeka-Versicherungsunternehmen sowie der Debeka Bausparkasse ist der jeweilige Aufsichtsrat verantwortlich. Als Unternehmensgruppe mit traditionellem Schwerpunkt im öffentlichen Dienst sind die Vergütungsregelungen der Vorstandsmitglieder in der Debeka Krankenversicherung, der Debeka Lebensversicherung, der Debeka Allgemeinen Versicherung, der Debeka Pensionskasse sowie der Debeka Bausparkasse in Anlehnung an das Beamtenrecht ausgestaltet. So erhalten die Vorstandsmitglieder feste Bezüge, die sich nach einer Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung des Bundesbesoldungsgesetzes richten. Darüber hinaus haben die Vorstandsmitglieder Anspruch auf ein Ruhegehalt.

Bereits bestehende Versorgungs- bzw. Rentenansprüche aus vorherigen Dienst- oder Arbeitsverhältnissen werden grundsätzlich – soweit diese auf Leistungen der Debeka-Versicherungsunternehmen bzw. der Debeka Bausparkasse beruhen – auf die Versorgungsverpflichtung angerechnet. Vorruhestandsregelungen sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Über spezielle, auf den Einzelfall bezogene Regelungen entscheidet der jeweilige Aufsichtsrat. Diese Regelungen müssen sich jedoch im Rahmen der bis dahin erworbenen Versorgungsanswartschaften bewegen.

Neben diesen fixen Bezügen erhalten die Vorstandsmitglieder keine monetären oder monetär bewertbaren Nebenleistungen, die eine Anreizwirkung entfalten, Risikopositionen einzugehen.

B.1.4.2 Mitarbeiter

Die Debeka Allgemeine Versicherung hat keine eigenen Mitarbeiter. Entsprechend einem Ausgliederungsvertrag bestehen Arbeitsverträge der für die Debeka Allgemeine Versicherung tätigen Mitarbeiter mit der Debeka Krankenversicherung sowie der Debeka Lebensversicherung. Die Vergütung der Mitarbeiter der Debeka-Versicherungsunternehmen und der Debeka Bausparkasse unterliegt den nachfolgenden für die Debeka-Gruppe geltenden Regelungen.

Die Vorstände sind für die angemessene Ausgestaltung des Vergütungssystems der Mitarbeiter verantwortlich. Die Grundsätze zur Vergütung der Mitarbeiter basieren auf Art. 258 Abs. 1 sowie Art. 275 DVO für die Debeka-Versicherungsunternehmen und auf der InstitutsVergV für die Debeka Bausparkasse. Beide Vergütungsgrundsätze richten sich nach dem Unternehmensleitbild und leiten sich aus den darin verankerten Zielen „Bestmögliche Leistungen für unsere Mitglieder und Kunden“ sowie „Sichere Arbeitsplätze, leistungsgerechte Entlohnung und überdurchschnittliche Sozialleistungen für die Mitarbeiter“ ab.

Vergütung im Innendienst

Nicht leitende Mitarbeiter: Grundlage für die Festsetzung der Vergütung der nicht leitenden Mitarbeiter sowie der Ausbildungsvergütung im Innendienst sind der Gehaltstarifvertrag und der Manteltarifvertrag der privaten Versicherungswirtschaft sowie die zwischen den Vorständen und Gesamtbetriebsrat bzw. Betriebsrat der Debeka Bausparkasse abgeschlossenen Betriebsvereinbarungen insbesondere der „Besoldungsrichtlinien“.

Leitende Angestellte: Die Vergütung der leitenden Angestellten im Innendienst besteht aus einem von den Vorständen definierten Grundgehalt, Sonderzahlungen sowie variablen Gehaltsbestandteilen (eine leistungsbezogene Jahresprämie sowie zusätzlich für den Personenkreis der Abteilungsdirektoren sowie Hauptabteilungsleiter bzw. Leiter der Hauptabteilung eine vom Unternehmenserfolg abhängige und sich

an den Prämien der Landesgeschäftsstellenleiter orientierende Vertriebsprämie). Die Leistungsprämie beruht auf den persönlichen Leistungen der Führungskraft, die Grundlage ihrer Arbeit und damit auch ihres Erfolgs bei der Unterstützung der ihr unterstellten Mitarbeiter bei der Zielerreichung sind. Die Leistungsbewertung wird jährlich durch die Vorstandsmitglieder erstellt. In den Debeka-Versicherungsunternehmen berücksichtigt die Leistungsbewertung die vier Kompetenzfelder: persönliche und soziale Kompetenz, methodische Kompetenz, unternehmerische Kompetenz und die Zuverlässigkeit entsprechend § 24 Abs. 1 VAG. Die Jahresprämie ist an eine positive Leistungseinschätzung gekoppelt. Über die Vertriebsprämie wird die Unterstützung der Arbeit der Landesgeschäftsstellenleiter und Landesdirektoren durch die leitenden Angestellten im Innendienst honoriert.

Für eine Schlüsselfunktion intern verantwortliche Personen (nur Debeka-Versicherungsunternehmen): Auch die Vergütung der für eine Schlüsselfunktion intern verantwortlichen Personen besteht aus einem vom Vorstand definierten Grundgehalt, Sonderzahlungen sowie variablen Gehaltsbestandteilen (eine sich an den Prämien der Landesgeschäftsstellenleiter orientierende Vertriebsprämie sowie eine jährliche Sondervergütung). Die Auszahlung einer Vertriebsprämie an für eine Schlüsselfunktion intern verantwortliche Personen wird aufgrund ihrer Leistungsunabhängigkeit als unproblematisch hinsichtlich der Vorgaben der DVO angesehen. Die Sondervergütung bemisst sich an der jeweils höchsten – der in dem jeweiligen Jahr gezahlten – Leistungsprämie für Hauptabteilungsleiter. Durch diese Regelung ist die jährliche Sondervergütung von der persönlichen Leistung der Schlüsselfunktionsinhaber entkoppelt. Hierdurch sollen Fehlanreize vermieden werden. Die für eine Schlüsselfunktion intern verantwortlichen Personen erhalten für die Erfüllung der diesbezüglichen Tätigkeiten keinerlei variablen Vergütungen. Darüber hinaus wird Schlüsselfunktionsinhabern im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder eine gesonderte Zusatzrente gewährt noch eine Vorruhestandsregelung eingeräumt.

Für eine besondere Funktion intern verantwortliche Personen (nur Debeka Bausparkasse): Die Vergütungsgrundsätze für leitende Angestellte gelten gleichermaßen für die für eine besondere Funktion gemäß MaRisk (BA) intern verantwortlichen Personen.

Vergütung im Außendienst

Die Debeka Bausparkasse hat keine eigenen Mitarbeiter im Außendienst. Entsprechend einem Ausgliederungsvertrag bestehen Arbeitsverträge der für die Debeka Bausparkasse im Außendienst tätigen Mitarbeiter mit der Debeka Krankenversicherung sowie der Debeka Lebensversicherung. Die Vergütung dieser Mitarbeiter unterliegt den nachfolgenden für die Debeka-Gruppe geltenden Regelungen:

Nicht leitende Mitarbeiter: Die Vergütung der Mitarbeiter im Außendienst gliedert sich in ein Festgehalt, Organisationsbezüge und Erfolgsbezüge. Grundlagen für die Festsetzung der Vergütung sind der Gehaltstarifvertrag und der Manteltarifvertrag der privaten Versicherungswirtschaft sowie die jeweils zwischen Vorständen und Gesamtbetriebsrat abgeschlossene „Vereinbarung über die Besoldungsrichtlinien für den hauptberuflichen Außendienst“, die „Vereinbarung über ein Bezahlssystem für neu eingestellte Bezirksbeauftragte, ehemalige Lehrlinge und Trainees“ und die Provisionsbetriebsvereinbarung.

Leitende Angestellte: Die Vergütung der leitenden Angestellten im Außendienst, die sich ebenfalls in ein Festgehalt, Organisationsbezüge und Erfolgsbezüge gliedert, wird von den Vorständen festgesetzt.

Erfolgsbezüge: Alle Mitarbeiter im Außendienst sowie die leitenden Angestellten im Außendienst erhalten neben Abschlussprovisionen auch Prämien in Form erfolgsabhängiger Sonderzahlungen für die Erreichung jährlich neu festgelegter Unternehmenszielvorgaben. Unter Berücksichtigung der Personalplanung im Außendienst, der politischen Rahmenbedingungen und Experteneinschätzungen hinsichtlich der Entwicklung der Zielmärkte etc. werden jährlich Vertriebsziele für das kommende Geschäftsjahr bestimmt. Diesen liegen jeweils die Ziel- und Produktionsentwicklungen vergangener Jahre zugrunde. Unter Beachtung des strategischen Geschäftsziels, kontinuierlich in allen Sparten zu wachsen, werden daher in der Regel jährlich angemessene prozentuale Zielsteigerungen vorgenommen. Zur Zielerreichung werden jährlich Wettbewerbe für alle Ebenen des Außendienstes als Instrument der Steuerung ausgeschrieben, deren Gewinner durch die Zahlung von Prämien honoriert werden. Ziel der Debeka-Gruppe ist es außerdem, alle

Mitglieder rundum zu versichern bzw. sie mit Bausparprodukten zu versorgen und dabei die vorgegebenen Qualitätsziele zu beachten. Als finanzieller Anreiz ist für die Außendienstmitarbeiter daher zusätzlich eine Sonderausschüttung in der Allgemeinen Versicherung ausgelobt, die als Anreiz dazu dienen soll, einen kontinuierlichen Ausbau aller angebotenen Sparten und damit verbunden ein stärkeres Cross-Selling zu betreiben.

Organisationsbezüge: Mitarbeitern mit Personalverantwortung im Außendienst werden sogenannte Organisationsbezüge gezahlt. Diese werden nach der Provisionsbetriebsvereinbarung gezahlt bzw. für die Führungskräfte durch die Vorstände festgesetzt. Die Organisationsbezüge dienen dazu, eine qualifizierte Einarbeitung und Betreuung der Außendienstmitarbeiter durch die Führungskräfte zu honorieren. Außerdem wird hiermit das Ziel verfolgt, eine kontinuierliche und qualifizierte Betreuung der Mitglieder und Kunden zu gewährleisten. Zudem erhalten (Landes-)Geschäftsstellenleiter eine monatliche Bestandsbetreuungszulage, deren Höhe aus der Spartenbelegung der zugewiesenen Bestände resultiert. Dadurch partizipieren die nicht mehr unmittelbar in die Werbeaktivität eingebundenen Führungskräfte an den Werbeerfolgen ihrer Mitarbeiter. Auch diese Zulagen verfolgen das Geschäftsziel eines stetigen Ausbaus der Versicherungsbestände und der Marktstellung bei bestmöglichen wirtschaftlichen Kennzahlen.

Sonstige Regelungen

Allen Mitarbeitern des Innen- und Außendienstes der Debeka-Gruppe werden außerdem auf Basis betrieblicher Regelungen eine Mitarbeiter-Erfolgprämie, die Möglichkeit der betrieblichen Altersversorgung, Sonderzahlungen (z. B. Urlaubszuwendung) und weitere Zusatz- bzw. Sozialleistungen gewährt.

B.1.4.3 Aufsichtsrat

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird entsprechend den Satzungen sowie durch Beschlüsse der Hauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung festgelegt. Die monatliche Aufsichtsratsvergütung orientiert sich, wie bei den Vorstandsmitgliedern, an der Besoldung für Bundesbeamte. Für die Tätigkeit in Ausschüssen des jeweiligen Aufsichtsrats werden keine gesonderten Vergütungen, jedoch eine zusätzliche Spesenpauschale gewährt. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten keinerlei variable Vergütungen.

B.1.5 Transaktionen

Die Debeka Krankenversicherung ist Eigentümerin sämtlicher Aktien der Debeka Allgemeinen Versicherung. Mit der Debeka Krankenversicherung als herrschendem Unternehmen gemäß § 17 AktG besteht ein Konzernverhältnis gemäß § 18 Abs. 1 AktG.

Aufgrund des zwischen der Debeka Allgemeinen Versicherung und der Debeka Krankenversicherung bestehenden Ausgliederungsvertrags führte die Debeka Krankenversicherung im Berichtsjahr Werbe- und Verwaltungsarbeiten für die Debeka Allgemeine Versicherung aus und stellte sächliche Betriebsmittel zur Verfügung.

Die Debeka Allgemeine Versicherung hat der Debeka Krankenversicherung die im Rahmen dieser Dienstleistungen angefallenen Kosten erstattet. Zur Abgeltung der Kosten der Debeka Krankenversicherung für Dienstleistungen des folgenden Geschäftsjahres 2019 wurden monatliche Abschlagszahlungen sowie ein monatlicher Ausgleich für verauslagte und der Debeka Allgemeinen Versicherung direkt zurechenbare Kosten festgelegt.

Der Vorstand erklärt hiermit gemäß § 312 Abs. 3 AktG: Die Debeka Allgemeine Versicherung hat bei jedem Rechtsgeschäft mit der Debeka Krankenversicherung nach den Umständen, die dem Vorstand in dem Zeitpunkt bekannt waren, in dem die Rechtsgeschäfte vorgenommen wurden, eine angemessene Gegenleistung erhalten.

Auf Veranlassung oder im Interesse der Debeka Krankenversicherung hat die Debeka Allgemeine Versicherung keine weiteren Rechtsgeschäfte vorgenommen und keine Maßnahmen getroffen oder unterlassen.

Die Debeka Krankenversicherung ist zudem Eigentümerin sämtlicher Aktien der Debeka Bausparkasse. Aufgrund des zwischen der Debeka Bausparkasse und der Debeka Krankenversicherung bestehenden Auslagerungs- sowie Generalagentenvertrags führte die Debeka Krankenversicherung im Berichtsjahr die vertraglich vereinbarten Leistungen durch.

Die Debeka Bausparkasse hat der Debeka Krankenversicherung die im Rahmen dieser Dienstleistungen angefallenen Kosten erstattet.

Der Vorstand erklärt bezüglich der von der Debeka Krankenversicherung abhängigen Debeka Bausparkasse, dass sie bei jedem Rechtsgeschäft mit ihr eine angemessene Gegenleistung erhalten hat (§ 312 Abs. 3 AktG).

Im Berichtszeitraum haben für die Debeka Krankenversicherung und die Debeka Lebensversicherung keine wesentlichen Transaktionen mit Anteilseignern stattgefunden. Die Debeka Bausparkasse hat von ihrer Alleinaktionärin Debeka Krankenversicherung im Berichtszeitraum eine Zuzahlung in die Kapitalrücklagen gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB i. H. v. 150.000 Tausend Euro erhalten.

Darüber hinaus sind keine wesentlichen Transaktionen mit Personen, die maßgeblichen Einfluss auf Unternehmen der Debeka-Gruppe haben, sowie mit Mitgliedern des Vorstands oder Aufsichtsrates erfolgt.

B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit

Personen, die ein Versicherungsunternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselfunktionen innehaben, müssen fachlich geeignet und zuverlässig sein. Die einzuhaltenden Vorgaben bezüglich der fachlichen Eignung und der persönlichen Zuverlässigkeit dieser Personen basieren auf den aufsichtsrechtlichen Anforderungen und sind in einer verbindlichen innerbetrieblichen Leitlinie der Debeka-Versicherungsunternehmen beschrieben. Die Leitlinie legt dabei die Verantwortlichkeiten und Anzeigepflichten sowie die Verfahren zum Nachweis und zur Überprüfung der Anforderungen fest.

Gleiches gilt für die Debeka Bausparkasse, die – analog zu den Versicherungsunternehmen und ergänzt um die gesetzlichen Anforderungen an Banken und Bausparkassen – verbindliche Vorgaben zur fachlichen Qualifikation und Zuverlässigkeit von Vorstand und Aufsichtsrat sowie Inhabern von besonderen Funktionen in einer Leitlinie definiert.

B.2.1 Anforderungen an Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselfunktionen innehaben

B.2.1.1 Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten

Personen, die die Debeka-Versicherungsunternehmen bzw. die Debeka Bausparkasse tatsächlich leiten, sind die Mitglieder des jeweiligen Vorstands.

Debeka-Versicherungsunternehmen

Die Mitglieder des jeweiligen Vorstands nehmen eine Einzelverantwortung für ihr Dezernat sowie eine Gesamtverantwortung für alle Bereiche des jeweiligen Unternehmens wahr. Die Aufgaben und die entsprechenden fachlichen Eignungserfordernisse jedes einzelnen Vorstandsmitglieds ergeben sich aus den jeweiligen Dezernatszuständigkeiten. Darüber hinaus müssen die Mitglieder des Vorstands in ihrer Gesamtheit über angemessene Qualifikationen, Erfahrungen und Kenntnisse in zumindest folgenden Bereichen verfügen:

- Versicherungs- und Finanzmärkte
- Geschäftsstrategie und Geschäftsmodell
- Governance-System
- Finanzanalyse und versicherungsmathematische Analyse
- regulatorischer Rahmen und regulatorische Anforderungen

Jedes einzelne Mitglied des Vorstands muss dabei über ausreichende bzw. grundlegende Kenntnisse aller genannten Bereiche verfügen, um eine gegenseitige Kontrolle zu gewährleisten. Auch bei einer dezernatsbezogenen Spezialisierung bleibt die Gesamtverantwortung des Vorstands unberührt. Eine Aufgabendelegation innerhalb des Vorstands oder auf nachgeordnete Mitarbeiter lässt seine Gesamt- bzw. Letztverantwortung nicht entfallen. Bei personellen Änderungen im Vorstand wird das kollektive Wissen stets in einem angemessenen Maß berücksichtigt.

Bei der Beurteilung der fachlichen Qualifikation von Mitgliedern des Vorstands wird die jeweilige Dezernatszuständigkeit betrachtet sowie insgesamt auf eine angemessene Vielfalt der Qualifikationen, Kenntnisse und einschlägigen Erfahrung geachtet, um eine professionelle Führung sicherzustellen.

Die fachliche Eignung liegt im Ergebnis vor, wenn die beruflichen Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen eine solide und umsichtige Unternehmensleitung gewährleisten. Die fachliche Eignung schließt stetige Weiterbildung mit ein.

Debeka Bausparkasse

Die Mitglieder des Vorstands der Debeka Bausparkasse müssen gemäß § 25c KWG fachlich geeignet und zuverlässig sein und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen. Die fachliche Eignung setzt voraus, dass die Mitglieder des Vorstands über ausreichende theoretische und praktische Kenntnisse in den betreffenden Geschäften sowie über ausreichende Leitungserfahrung verfügen. Dies ist dann der Fall, wenn ein Mitglied des Vorstands mindestens drei Jahre bei einem Institut vergleichbarer Größe und Geschäftsart auf der Ebene der Geschäftsleitung oder hierarchisch unmittelbar darunter leitend tätig war.

B.2.1.2 Personen, die andere Schlüsselfunktionen innehaben

Personen, die bei den Debeka-Versicherungsunternehmen andere Schlüsselfunktionen innehaben, sind die Mitglieder des jeweiligen Aufsichtsrats sowie die – auch auf Ebene der Debeka-Gruppe – intern verantwortlichen Personen für eine Schlüsselfunktion (Schlüsselfunktion Revision, Risikomanagementfunktion, Compliance-Funktion und versicherungsmathematische Funktion) und deren Stellvertreter. Darüber hinaus wurden innerhalb der Debeka-Versicherungsunternehmen keine weiteren Schlüsselaufgaben identifiziert.

Im Kontext der Debeka-Gruppe handelt es sich auch bei den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Debeka Bausparkasse – die den §§ 95 ff. AktG unterliegen – sowie den Inhabern einer besonderen Funktion der Debeka Bausparkasse gemäß AT 4.4. der MaRisk (BA) um Personen, die andere Schlüsselfunktionen innehaben. Die Festlegung der Kriterien für die fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit gestaltet sich analog zu derjenigen der Debeka-Versicherungsunternehmen wie folgt:

Aufsichtsratsmitglieder

Ein Mitglied des Aufsichtsrats muss jederzeit fachlich in der Lage sein, den Vorstand angemessen zu kontrollieren, zu überwachen und die Entwicklung des jeweiligen Unternehmens aktiv zu begleiten. Dazu muss das Mitglied des Aufsichtsrats die vom jeweiligen Unternehmen getätigten Geschäfte verstehen und deren Risiken für das Unternehmen beurteilen können. Ein Mitglied des Aufsichtsrats muss grundsätzlich nicht über Spezialkenntnisse verfügen, jedoch muss es in der Lage sein, ggf. seinen Beratungsbedarf zu erkennen. Das Mitglied des Aufsichtsrats muss mit den für das jeweilige Unternehmen wesentlichen gesetzlichen Regelungen vertraut sein. Der Aufsichtsrat als Gesamtorgan muss bei den Debeka-Versicherungsunternehmen zudem mindestens über Kenntnisse in den Themenfeldern Kapitalanlage, Versicherungstechnik und Rechnungslegung verfügen.

Bei jeder Neubestellung eines Mitglieds eines Aufsichtsrats der Debeka-Versicherungsunternehmen ist neben der erforderlichen Sachkunde der BaFin zusätzlich darzulegen, wie die Themenfelder Kapitalanlage, Versicherungstechnik und Rechnungslegung im Gremium abgedeckt sind. Die fachliche Eignung schließt stetige Weiterbildung ein, sodass die Mitglieder des Aufsichtsrats imstande sind, sich wandelnde oder steigende Anforderungen in Bezug auf ihre Aufgaben im Unternehmen zu erfüllen.

Für die Neubestellung eines Mitglieds des Aufsichtsrats der Debeka Bausparkasse genügt der Nachweis über die erforderliche Sachkunde gegenüber der BaFin.

Die zur Ausübung der Aufsichtsfunktion erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und die erforderliche Fachkunde können auch durch (Vor-)Tätigkeiten in anderen Branchen, in der öffentlichen Verwaltung oder aufgrund von politischen Mandaten erworben werden. Voraussetzung ist, dass diese über einen längeren Zeitraum maßgeblich auf wirtschaftliche und rechtliche Fragestellungen ausgerichtet und im Rahmen der Ausübung der (Vor-)Tätigkeiten nicht völlig nachgeordneter Natur waren oder sind.

Für eine Schlüsselfunktion intern verantwortliche Personen bzw. Inhaber von besonderen Funktionen

Die – auch auf Ebene der Debeka-Gruppe – für eine Schlüsselfunktion intern verantwortlichen Personen bzw. die Inhaber von besonderen Funktionen sowie deren Stellvertreter müssen aufgrund ihrer beruflichen Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen jederzeit in der Lage sein, ihre Position in der Schlüsselfunktion bzw. besonderen Funktion auszuüben. Für jede einzelne Schlüsselfunktion bzw. besondere Funktion ergeben sich die übertragenen Aufgaben aus den aktuellen bzw. zukünftigen Zuständigkeiten.

B.2.2 Bewertung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit

Eine Beurteilung der fachlichen Eignung und persönlichen Zuverlässigkeit erfolgt für den genannten Personenkreis bei Neubesetzung sowie turnusgemäß oder anlassbezogen. Bei den Mitgliedern eines Aufsichtsrats oder eines Vorstands erfolgt eine erneute Beurteilung, wenn eine Verlängerung ihrer Bestellung bzw. eine Wiederwahl ansteht. Bei den für eine Schlüsselfunktion intern verantwortlichen Personen bzw. den Inhabern von besonderen Funktionen erfolgt eine fortlaufende Einschätzung im Rahmen der Jahresbeurteilung. Eine anlassbezogene Beurteilung erfolgt insbesondere dann, wenn Tatsachen und Umstände Grund zu der Annahme geben, dass im konkreten Fall die Anforderungen an die fachliche Eignung oder Zuverlässigkeit möglicherweise nicht mehr erfüllt werden.

B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

B.3.1 Aufbau und Ablauf des Risikomanagements der Debeka-Gruppe

Das Risikomanagement ist ein integraler Bestandteil der Unternehmenssteuerung. Die Umsetzung eines wirksamen und angemessenen Risikomanagements erfolgt über das Risikomanagementsystem. Dies bildet den strategischen Rahmen für alle Aspekte und Aufgaben eines ganzheitlichen Risikomanagements.

Da auch die unter die Regelung der Bankenaufsicht fallende Debeka Bausparkasse zur maßgeblich aus Versicherungsunternehmen bestehenden Debeka-Gruppe gehört, sind für die Debeka-Gruppe insgesamt verschiedene aufsichtsrechtliche Anforderungen an das Risikomanagement zu beachten. Aus diesem Grund existieren für die Debeka-Gruppe zwei separate Risikomanagementsysteme, eines für die Debeka-Versicherungsunternehmen und eines für die Debeka Bausparkasse gemäß Basel II/III, die jedoch hinsichtlich ihrer Konzeption und Zielsetzung viele Gemeinsamkeiten aufweisen.

Das Risikomanagementsystem der Debeka-Versicherungsunternehmen umfasst dabei folgende rechtliche Einheiten:

- Debeka Krankenversicherung
- Debeka Lebensversicherung
- Debeka Allgemeine Versicherung
- Debeka Pensionskasse
- Debeka Zusatzversorgungskasse

Insgesamt sind die Risikomanagementsysteme der Debeka-Versicherungsunternehmen sowie der Debeka Bausparkasse in der Weise aufgebaut und umgesetzt, dass eine angemessene Steuerung und Kontrolle der Risiken auf Ebene der Debeka-Gruppe erfolgen kann.

B.3.1.1 Geschäfts- und Risikostrategie

Ausgangspunkt beider Risikomanagementsysteme ist die geschäftspolitische Ausrichtung der Debeka-Gruppe, die sich maßgeblich in den Geschäfts- und Risikostrategien der Debeka-Versicherungsunternehmen sowie der Debeka Bausparkasse niederschlägt.

Geschäftsstrategie

Die Geschäftsstrategien der Debeka-Versicherungsunternehmen und der Debeka Bausparkasse ergeben sich aus den Vorgaben des jeweiligen Vorstands. Die Geschäftsstrategien legen jeweils den Rahmen für die Ausrichtung des Geschäfts der einzelnen Unternehmen der Debeka-Gruppe sowie die konkreten mittel- bis langfristigen Zielsetzungen und Planungen fest. Insbesondere beschreiben sie, in welchen Geschäftsfeldern die Unternehmen der Debeka-Gruppe in welchem Ausmaß aktiv sein möchten und welche Aspekte dem jeweiligen Unternehmen im Geschäftsplanungszeitraum bzw. mittel- bis langfristig besonders wichtig sind.

Risikostrategie

Für alle Debeka-Versicherungsunternehmen und die Debeka Bausparkasse bestehen Risikostrategien, deren Einhaltung über das entsprechende interne Steuerungs- und Kontrollsystem (u. a. Limitsystem) überwacht wird. Die Risikostrategien beschreiben jeweils die Auswirkungen der Geschäftsstrategien auf die Risikosituation des jeweiligen Unternehmens und legen den Rahmen für das Risikomanagement, nebst Risikohandhabung und Risikosteuerung, fest. Sie regeln dabei insbesondere auch den Umgang mit vorhandenen und ggf. neu hinzukommenden Risiken und bestimmen, in welchem Ausmaß das jeweilige Unternehmen Risiken eingehen darf bzw. möchte.

Regelmäßige Überprüfung der Geschäfts- und Risikostrategie

Die kontinuierliche Weiterentwicklung der strategischen Ausrichtung der Debeka-Versicherungsunternehmen und der Debeka Bausparkasse wird in regelmäßigen Strategieworkshops erarbeitet. Die Ergebnisse fließen in die mindestens einmal jährlich durchgeführte Überprüfung der Geschäfts- und Risikostrategien ein. Die Strategien werden dem jeweiligen Aufsichtsrat vorgelegt und mit diesem erörtert.

B.3.1.2 Elemente des Risikomanagementsystems

Da die mit dem Risikomanagement verbundenen grundlegenden Ziele und Aufgaben innerhalb der Debeka-Gruppe nicht voneinander abweichen, weisen die Debeka-Versicherungsunternehmen sowie die Debeka Bausparkasse ähnliche Elemente des Risikomanagementsystems auf. Diese werden nachfolgend näher beschrieben.

Risikomanagementsystem der Debeka-Versicherungsunternehmen

Das Risikomanagementsystem der Debeka-Versicherungsunternehmen besteht aus einem internen Steuerungs- und Kontrollsystem der Risiken und ist – vor allem über das Konzept der drei Verteidigungslinien – eng mit dem internen Kontrollsystem sowie den Schlüsselfunktionen verbunden.

- Das interne Steuerungs- und Kontrollsystem der Risiken gewährleistet eine systematische und einheitliche Steuerung, Überwachung und Kommunikation der über die Risikoidentifikation erfassten Risiken. Es umfasst insbesondere den Risikomanagementprozess (inkl. Limitsystem, Berichtswesen und Meldewesen, siehe hierzu auch Abschnitt B.3.1.3) sowie den ORSA der Debeka-Versicherungsunternehmen und der Debeka-Gruppe (siehe hierzu auch Abschnitt B.3.3).
- Das interne Kontrollsystem beinhaltet die verbindlichen Vorgaben an die Aufbau- und Ablauforganisation zur Etablierung eines adäquaten Kontrollumfelds innerhalb der Geschäftsorganisation sowie zur operativen Umsetzung des Risikomanagements (siehe auch Abschnitt B.4).
- Die Aufgaben, Rollen und das Zusammenwirken der Schlüsselfunktionen lassen sich am Konzept der drei Verteidigungslinien verdeutlichen. Hierüber sollen etwaige Risiken, Gefahren und Mängel frühzeitig erkannt und dem Vorstand berichtet werden:
 - Die Verantwortung für die Identifikation, die Bewertung und den kontrollierten Umgang mit Risiken tragen in erster Linie die operativen Geschäftsbereiche. Sie bilden die erste Verteidigungslinie. Verantwortet werden sie von den Risikoeignern des jeweiligen Bereichs, die regelmäßig Kontroll- und Überwachungsaufgaben zur ordnungsgemäßen Umsetzung des Risikomanagements wahrnehmen.
 - Auf der zweiten Verteidigungslinie sind die Risikomanagementfunktion, die Compliance-Funktion und die versicherungsmathematische Funktion angesiedelt, welche die Analyse und übergreifende Steuerung sowie die Berichterstattung über die Risiken verantworten. Die Funktionen dieser Ebene tragen die Verantwortung für einen unternehmensweit wirksamen Kontrollprozess und wirken so auf eine gute Integration des Risikomanagements in die Organisationsstrukturen der Debeka-Versicherungsunternehmen hin.

- Auf der dritten Verteidigungslinie prüft die Schlüsselfunktion Revision unabhängig sowohl die Funktionen der zweiten Verteidigungslinie als auch Prozesse und Kontrollen der ersten Verteidigungslinie, inkl. der Einhaltung und Wirksamkeit der durch die zweite Verteidigungslinie erstellten Vorgaben.

Risikomanagementsystem der Debeka Bausparkasse

Unter dem Risikomanagement- und Risikoüberwachungssystem versteht die Debeka Bausparkasse ein nachvollziehbares, alle Unternehmensaktivitäten umfassendes System, das auf Basis der definierten Geschäfts- und Risikokultur ein systematisches und permanentes Vorgehen bei der Risikoidentifikation, -bewertung, -steuerung, -kontrolle und -dokumentation, inklusive Berichtswesen, sicherstellt.

Analog zu den Debeka-Versicherungsunternehmen besteht das Risikomanagement- und Risikoüberwachungssystem der Debeka Bausparkasse aus einem internen Kontrollsystem, welches Regelungen zur Aufbau- und Ablauforganisation trifft und in dem adäquate Risikosteuerungs- und Risikocontrollingprozesse (nebst Limitsystem und Berichtswesen) eingerichtet sind. Zur Steuerung des Risikomanagements wendet auch die Debeka Bausparkasse das Konzept der drei Verteidigungslinien an.

B.3.1.3 Risikomanagementprozess

Das Risikomanagementsystem der Debeka-Versicherungsunternehmen sowie der Debeka Bausparkasse umfasst einen auf den Geschäfts- und Risikostrategien basierenden Risikomanagementprozess, der darauf abzielt,

- die Risiken und Chancen der Unternehmen frühzeitig, proaktiv und systematisch zu identifizieren, zu erfassen, zu analysieren und zu beurteilen,
- die identifizierten Risiken und die mit Risiken behafteten Prozesse zu überwachen und zielorientiert zu steuern und
- die Vorstände regelmäßig sowie ggf. ad hoc über die Risikosituation der Debeka-Versicherungsunternehmen bzw. der Debeka Bausparkasse zu informieren.

Um diese Ziele dauerhaft zu erreichen, leben die Debeka-Versicherungsunternehmen sowie die Debeka Bausparkasse den Risikomanagementprozess als dauerhaften Prozess (Regelkreis).

Risikoidentifikation

Die Risikoidentifikation wird innerhalb der Unternehmen der Debeka-Gruppe vorgenommen. Die Risiken werden dabei einmal jährlich systematisch durch die Risikoeigner erhoben. Auch darüber hinaus ist es Aufgabe der Risikoeigner, die für ihre Bereiche identifizierten Risiken laufend zu beobachten sowie geänderte Risikoexpositionen, eingetretene Schäden oder neue Risiken zu erkennen und unverzüglich an die Risikomanagementfunktion der Debeka-Versicherungsunternehmen bzw. an die Risikocontrolling-Funktion der Debeka Bausparkasse zu melden.

Risikoanalyse und Risikobewertung

Auch die Analyse und Bewertung der Risiken erfolgt innerhalb der Unternehmen der Debeka-Gruppe. Die Risikoeigner analysieren und bewerten die erhobenen Einzelrisiken qualitativ und, falls möglich, auch quantitativ. Im Rahmen der Analyse werden

- die Risiken definierten Risikokategorien zugeordnet,
- wesentliche Risikotreiber (interne oder externe Faktoren, die das Risiko beeinflussen können), Risikoursachen (unmittelbare Auslöser für den Eintritt bzw. die Entstehung des Risikos), Wirkungen des Risikos und Maßnahmen zur Risikohandhabung erfasst,
- Auswirkungen jedes Risikos auf andere Unternehmens- oder Risikobereiche analysiert sowie
- nachgelagert mögliche Zusammenhänge zwischen den identifizierten Risiken untersucht.

Diese von den Risikoeignern vollzogene Risikobewertung überführt die Risikomanagementfunktion der Debeka-Versicherungsunternehmen bzw. die Risikocontrolling-Funktion der Debeka Bausparkasse in das (aggregierte) Gesamtrisikoprofil der Debeka-Versicherungsunternehmen bzw. der Debeka Bausparkasse, auf deren Basis eine weitere Aggregation auf Ebene der Debeka-Gruppe stattfindet. Auf diese Weise erlangt die Debeka-Gruppe einen Gesamtüberblick über alle Risiken, die ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage beeinträchtigen bzw. das Erreichen der Geschäftsziele der Unternehmen der Debeka-Gruppe gefährden könnten.

Risikosteuerung

Die Risikosteuerung beinhaltet alle Mechanismen und Maßnahmen zur Beeinflussung der Risikosituation. Gemäß den in der jeweiligen Risikostrategie verankerten Festlegungen zur Risikoakzeptanz, Risikoverringerung oder Risikovermeidung werden angemessene Maßnahmen festgelegt, die eine zielgerichtete Steuerung des jeweiligen Risikos ermöglichen. Dabei achten die Debeka-Versicherungsunternehmen und die Debeka Bausparkasse jeweils darauf, dass alle Risikosteuerungsmaßnahmen miteinander verzahnt sind und im Einklang mit den Unternehmenszielen sowie den Zielen des Risikomanagements stehen.

In diesem Zusammenhang sind in den Prozessen der Debeka-Versicherungsunternehmen interne Kontrollen eingerichtet, zu denen eine Prüfung und Stellungnahme der Risikomanagementfunktion aus risikostrategischer Sicht gehören. Dies betrifft insbesondere solche strategischen Entscheidungsprozesse, die einen Vorstandsbeschluss erfordern.

Ferner sind sowohl die Risikomanagementfunktion der Debeka-Versicherungsunternehmen als auch die Risikocontrolling-Funktion der Debeka Bausparkasse dazu verpflichtet, die Risikomanagementfunktion der Debeka-Gruppe über geplante Handlungen oder Entscheidungen mit Auswirkungen auf andere Unternehmen der Debeka-Gruppe zu informieren und diesbezüglich eine Risikoeinschätzung vorzulegen.

Aus Sicht der Debeka-Gruppe erfolgt eine gemeinsame Risikosteuerung über den ORSA, in dem aufbauend auf einer aggregierten Analyse und Bewertung der Einzelrisiken gruppenübergreifende Mechanismen und Maßnahmen für den Umgang mit den Risiken bestimmt werden. Hierzu gehört beispielsweise auch der regelmäßige Austausch zwischen dem Risikomanagementbereich der Debeka-Versicherungsunternehmen und der Debeka Bausparkasse.

Risikoüberwachung

Die Überwachung der identifizierten, analysierten und bewerteten Risiken erfolgt regelmäßig, d. h. jährlich über die Risikoidentifikation und vierteljährlich über die Limitüberwachung, sowie anlassbezogen bei wesentlicher Änderung der Risikolage unter Einbindung des jeweiligen Vorstands. Darüber hinaus ist es Aufgabe der Risikoeigner, wie bereits zum Thema Risikoidentifikation beschrieben, die für ihre Bereiche identifizierten Risiken auch laufend zu beobachten sowie geänderte Risikoexpositionen, eingetretene Schäden oder neue Risiken zu erkennen und unverzüglich an die Risikomanagementfunktion der Debeka-Versicherungsunternehmen bzw. die Risikocontrolling-Funktion der Debeka Bausparkasse zu melden. Die Risikoeigner überwachen zudem die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen zur Risikosteuerung sowie deren Wirksamkeit.

Risikoberichterstattung

Die (interne) Risikoberichterstattung informiert die Vorstände fortlaufend sowie anlassbezogen über die Risikosituation des jeweiligen Unternehmens. Zu diesem Zweck werden innerhalb der Debeka-Versicherungsunternehmen u. a. ein Bericht des Risikomanagementbeauftragten, ein ORSA-Bericht, ein Limitbericht, ein interner Bericht über das Risikomanagement der Kapitalanlagen sowie anlassbezogene Meldungen erstellt. In der Debeka Bausparkasse erfolgt die Risikoberichterstattung in nachvollziehbarer, aussagekräftiger Art und Weise u. a. über den quartärlchen Risikobericht sowie den Ad-hoc-Bericht.

Aufgrund dieser Berichte bzw. Meldungen können die Vorstände der Debeka-Versicherungsunternehmen sowie der Debeka Bausparkasse die Zielerreichung der Risikostrategie, die Limitauslastung der identifizierten Risiken und die Wirksamkeit bereits getroffener Maßnahmen beurteilen und ggf. erforderliche weitere Maßnahmen veranlassen. Die Vorstände informieren den jeweiligen Aufsichtsrat regelmäßig über die Risikosituation des entsprechenden Unternehmens.

B.3.2 Umsetzung des Risikomanagementsystems in der Debeka-Gruppe

Die über die Risikomanagementsysteme festgelegten Aufbau- und Ablaufstrukturen zielen darauf ab, eine an den Strategien orientierte, risikobewusste Führung der Debeka-Versicherungsunternehmen sowie der Debeka Bausparkasse sicherzustellen. Diese beruht auf dem Anspruch, dass alle Risiken möglichst frühzeitig erkannt, realistisch bewertet und durch die Implementierung entsprechender Maßnahmen beherrscht werden. Das Risikomanagementsystem der Debeka-Versicherungsunternehmen sowie der Debeka Bausparkasse besteht organisatorisch aus dem zentralen und dem dezentralen Risikomanagement.

B.3.2.1 Zentrales Risikomanagement

Debeka-Versicherungsunternehmen

Die Risikomanagementfunktion der Debeka-Versicherungsunternehmen ist in der Hauptabteilung Risikomanagement zentral organisiert. Ihr obliegt das Risikocontrolling mit zentralen Kontroll- und Überwachungsaufgaben. Die Hauptabteilung Risikomanagement ist in die Bereiche zentrales Risikomanagement und Risikomanagement der Kapitalanlage unterteilt. Das zentrale Risikomanagement ist allgemeine Grundsatz- und Koordinationsstelle für die konzeptionelle Entwicklung und Pflege des Risikomanagementsystems der Debeka-Versicherungsunternehmen. Das Risikomanagement der Kapitalanlage verantwortet die Überwachung und Bewertung der Kapitalanlagen der Debeka-Versicherungsunternehmen sowie ihrer Risiken. Zu seinem Tätigkeitsbereich zählen u. a. interne Kreditrisikoanalysen, Marktgerechtigkeitsprüfungen sowie Adressrisikoüberwachungen.

Die Risikomanagementfunktion ist den Vorständen der Debeka-Versicherungsunternehmen unmittelbar unterstellt und ihnen gegenüber berichtspflichtig. Die Verantwortung für die Funktionsfähigkeit der Risikomanagementfunktion obliegt dem Vorstand des jeweiligen Versicherungsunternehmens.

Der Risikomanagementfunktion steht der Risikomanagementbeauftragte vor, der zudem Leiter der Hauptabteilung Risikomanagement ist. Er ist für die ordnungsgemäße Umsetzung der von der Risikomanagementfunktion zu erfüllenden Aufgaben zuständig.

Die Risikomanagementfunktion hat vollständige und uneingeschränkte Informations-, Auskunfts- und Einsichtsrechte für die Wahrnehmung ihrer bereits in Abschnitt B.1.2.2 skizzierten und in der Leitlinie Risikomanagementfunktion konkretisierten Aufgaben. Die Risikomanagementfunktion ist in diesem Zusammenhang dazu verpflichtet, alle ihr zufließenden Informationen ausschließlich für die ihr obliegenden Aufgaben zu verwenden.

Debeka Bausparkasse

Die Risikocontrolling-Funktion der Debeka Bausparkasse ist in der Hauptabteilung Unternehmenssteuerung und hier in der Abteilung Risikomanagement verankert. Sie übernimmt die primäre Aufgabe der konzeptionellen Entwicklung und Pflege des unternehmensweiten Risikomanagementsystems sowie die Koordination und Unterstützung der Risikoeigner in den Abteilungen.

Die Risikocontrolling-Funktion ist als eigenständige Organisationseinheit dem Marktfolge-Vorstandsmitglied der Debeka Bausparkasse unmittelbar unterstellt und ihm gegenüber berichtspflichtig. Der Risikocontrolling-Funktion steht der Leiter der Risikocontrolling-Funktion vor.

B.3.2.2 Dezentrales Risikomanagement

Das dezentrale Risikomanagement – das in den Debeka-Versicherungsunternehmen sowie der Debeka Bausparkasse analog umgesetzt ist – obliegt den Risikoeignern, die ihre Tätigkeiten im Rahmen des Risikomanagementprozesses durchführen. In Abhängigkeit davon, aus welchem Risikobereich ein Risiko erwächst, ist jedem identifizierten bzw. möglichen Risiko ein Risikoeigner zugeordnet. Dieser entspricht dem Leiter des jeweils relevanten Risikobereichs. Die Risikoeigner übernehmen die Erfassung, Meldung, Bewertung und Steuerung der Risiken sowie deren weitere Überwachung (u. a. über die Festlegung geeigneter Kennzahlen und Limite). Hierbei stellen sie sicher, dass Risiken und ggf. entstandene Schäden auch bei den Mitarbeitern regelmäßig erfragt bzw. von diesen gemeldet werden. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben wird jeder Risikoeigner von mindestens einem Risikobeauftragten unterstützt.

B.3.3 Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Der ORSA stellt in der Debeka-Gruppe ein zentrales Instrument dar, welches das Risikomanagementsystem und die Unternehmenssteuerung verbindet. So unterstützt der ORSA das Risikomanagement bei der Erkennung, Beurteilung, Überwachung und Steuerung der unternehmensindividuellen Risiken. Er ermöglicht außerdem eine aktive strategische Auseinandersetzung mit den aktuellen und potenziellen zukünftigen Risiken des jeweiligen Versicherungsunternehmens und der Debeka-Gruppe im Geschäftsplanungszeitraum. Die Ergebnisse des ORSA sowie die daraus resultierenden Maßnahmen fließen in die Unternehmensplanung und -steuerung ein und werden insbesondere bei der Geschäftsplanung, dem Kapitalmanagement, der Kapitalanlagestrategie sowie bei der Produktentwicklung und -gestaltung berücksichtigt.

Aus diesem Grund tragen die Vorstände der unter Solvency II fallenden Debeka-Versicherungsunternehmen die Verantwortung für die ordnungsgemäße Ausgestaltung und Durchführung des ORSA der Debeka-Gruppe. Sie hinterfragen die Annahmen, die Ergebnisse und die daraus resultierenden Maßnahmen des ORSA, nehmen diese ab und berücksichtigen sie in den Geschäfts- und Risikostrategien (u. a. mit Blick auf den Umgang mit den im ORSA festgestellten wesentlichen Risiken) bzw. bei etwaigen strategischen Entscheidungen. Der Risikomanagementfunktion obliegt die Koordination, Überwachung und Steuerung des ORSA.

In Bezug auf Zeitpunkt und Frequenz wird in der Debeka-Gruppe zwischen dem regelmäßigen ORSA und dem Ad-hoc-ORSA unterschieden. Der regelmäßige ORSA wird auf einer stichtagsbezogenen Datenbasis im ersten Halbjahr eines Geschäftsjahres durchgeführt. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die aktuellen Geschäfts- und Risikostrategien im ORSA berücksichtigt werden. Umgekehrt können die Ergebnisse des ORSA und die daraus abgeleiteten Maßnahmen zeitnah Berücksichtigung in den ggf. anzupassenden Geschäfts- und Risikostrategien finden, deren Überprüfung im zweiten Halbjahr eines Geschäftsjahres durchgeführt wird.

Wesentliche Änderungen des Risikoprofils einzelner Versicherungsunternehmen oder der Debeka-Gruppe führen zur zusätzlichen Durchführung eines Ad-hoc-ORSA für das entsprechende Versicherungsunternehmen oder die Debeka-Gruppe. Ablauf und Anforderungen stimmen dabei grundsätzlich mit denen des regelmäßigen ORSA überein. Ausgelöst werden kann ein Ad-hoc-ORSA typischerweise sowohl durch unternehmerische Entscheidungen als auch durch externe Faktoren, die möglicherweise Einfluss auf Umfang oder Bewertung der Risiken haben.

Der ORSA-Prozess der Debeka-Gruppe orientiert sich an den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zur Durchführung des ORSA. Ausgehend von einer grundlegenden Analyse a) der Risiken des jeweiligen Versicherungsunternehmens, b) der eher übergeordneten Risiken der Debeka-Gruppe sowie c) ggf. auf Gruppenebene deutlicher als auf Einzelunternehmensebene in Erscheinung tretende Risiken wird auf Basis der Geschäfts- und Risikostrategie bestimmt, welche Risiken aus Sicht der Debeka-Gruppe mit Eigenmitteln zu hinterlegen sind und welche Risiken durch geeignete Maßnahmen oder Kontrollen gesteuert werden sollen. Unter Berücksichtigung der ggf. von der Bewertung nach aufsichtsrechtlichen Vorgaben abweichenden tatsächlichen Risikosituation ergibt sich der GSB, d. h. derjenige Betrag an Eigenmitteln, der aus Sicht der Debeka-Gruppe zur adäquaten Absicherung ihrer Risiken mindestens vorgehalten werden sollte. Der GSB und seine Bedeckung durch entsprechende anrechnungsfähige Eigenmittel werden nicht nur stichtagsbezogen ermittelt, sondern für verschiedene Szenarien auch über den Geschäftsplanungszeitraum in die Zukunft projiziert. Gleiches gilt für die – im Vergleich zum GSB tendenziell nach engeren Vorgaben zu ermittelnden – aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen, um sicherzustellen, dass deren Einhaltung jederzeit gewährleistet ist.

Auch wenn lediglich Unterdeckungen der Solvabilitätskapitalanforderung oder der Mindestkapitalanforderung unmittelbare aufsichtsrechtliche Konsequenzen haben, analysiert die Debeka-Gruppe die Ergebnisse eines jeden ORSA genau. Sie leitet daraus, sofern es sinnvoll bzw. erforderlich erscheint, ein von den Vorständen der unter Solvency II fallenden Debeka-Versicherungsunternehmen zu verabschiedendes Gesamtmaßnahmenpaket ab. Die Ziele eines solchen Maßnahmenpakets, das auch mögliche adverse zukünftige Entwicklungen berücksichtigt, liegen typischerweise in der Reduzierung von Risiken, der Verbesserung der Eigenmittelausstattung sowie der Optimierung von Geschäftsprozessen. Für die Prüfung und Umsetzung derartiger Maßnahmen sind die jeweils zuständigen Fachbereiche in Abstimmung mit der Risikomanagementfunktion außerhalb des ORSA verantwortlich. Mit besonderem Blick auf die Kapitalanlagestrategie erfolgt die Interaktion zwischen Anlagemanagementaktivitäten und Risikomanagementsystem in diesem Zusammenhang über das ALM-Komitee.

Darüber hinaus fließen die Ergebnisse der SCR- bzw. GSB-Bedeckung in die jeweilige Geschäfts- und Risikostrategie ein, da auf ihrer Grundlage die Risikotoleranz festgelegt wird. Dabei handelt es sich um denjenigen Betrag an Eigenmitteln, der zusätzlich zu den mindestens vorzuhaltenden Eigenmitteln als Puffer verwendet werden soll, um die jederzeitige Bedeckung von SCR bzw. GSB sicherzustellen.

B.4 Internes Kontrollsystem

B.4.1 Beschreibung des internen Kontrollsystems

Die Versicherungsunternehmen der Debeka-Gruppe und die Debeka Bausparkasse verfügen jeweils über ein eigenes, jedoch analog aufgebautes internes Kontrollsystem, das in das jeweilige Risikomanagementsystem integriert ist.

Das interne Kontrollsystem sowohl der Debeka-Versicherungsunternehmen als auch der Debeka Bausparkasse beinhaltet die verbindlichen Vorgaben für die Aufbau- und Ablauforganisation zur Etablierung eines adäquaten Kontrollumfelds innerhalb der Geschäftsorganisation sowie zur operativen Umsetzung des Risikomanagements. Grundlage für ein funktionierendes internes Kontrollsystem sind Regelungen der betrieblichen Abläufe (Prozesse) sowie eine Aufbauorganisation, durch die Zuständigkeiten eindeutig beschrieben und zugewiesen werden.

Das interne Kontrollsystem schafft somit die Voraussetzung dafür, die Risiken des betrieblichen Handelns auf ein von den Unternehmen tolerierbares Niveau begrenzen zu können. Es dient vor allem dazu, die Wirksamkeit und Funktionsfähigkeit der Geschäftstätigkeit zu unterstützen und sicherzustellen, dass alle relevanten Gesetze, aufsichtsrechtlichen Anforderungen und internen Vorgaben auch tatsächlich eingehalten werden.

Die für das interne Kontrollsystem relevanten Vorgaben werden in der jeweils für die Debeka-Versicherungsunternehmen und die Debeka Bausparkasse gültigen Leitlinie internes Kontrollsystem geregelt.

Beide Leitlinien definieren im Einzelnen die folgenden Themen:

- Regelungen für die Festlegung der Aufbau- und Ablauforganisation (Verantwortlichkeiten, Information und Kommunikation, Überwachung und Prüfung, Steuerung, Melderegungen)
- Regelungen für die zugehörigen Kontrollen (internes Kontrollumfeld, Anforderungen, Kontrollarten)
- Anforderungen an die zugehörige Dokumentation (allgemeine Vorgaben, Prozessdokumentation)

B.4.2 Beschreibung der Compliance-Funktion

Ziel von Compliance und damit der Compliance-Funktion der Debeka-Versicherungsunternehmen und der Debeka Bausparkasse ist es, die Einhaltung der externen Anforderungen und der hieraus abgeleiteten eigenen internen Vorgaben durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.

Da die für die Compliance-Funktion der Debeka-Versicherungsunternehmen geltenden Standards nicht in allen Ausprägungen auf die unter die Bankenaufsicht fallende Debeka Bausparkasse anwendbar sind, besitzt die Debeka Bausparkasse ein separates Compliance-Management-System, das jedoch weitgehend dem der Debeka-Versicherungsunternehmen entspricht.

Compliance-Funktion der Debeka-Versicherungsunternehmen

Die Compliance-Funktion ist für alle Versicherungsunternehmen der Debeka-Gruppe zuständig. Sie ist seit dem 1. Juli 2018 Thomas Brahm unmittelbar zugeordnet und gegenüber dem Vorstand des jeweiligen Versicherungsunternehmens berichtspflichtig. Die Verantwortung für die Funktionsfähigkeit der Compliance-Funktion obliegt dem Vorstand des jeweiligen Versicherungsunternehmens.

Die Compliance-Funktion besteht organisatorisch aus der Hauptabteilung Compliance sowie den in den Unternehmen verankerten Compliance-Teilfunktionen und Ansprechpartnern. Der Compliance-Funktion steht die Compliance-Beauftragte vor, die zudem Leiterin der Hauptabteilung Compliance ist.

Die Hauptabteilung Compliance ist mit den Referaten Grundsatz und Operatives als Koordinationsinstanz für die Entwicklung und Umsetzung des Compliance-Management-Systems der Debeka-Versicherungsunternehmen verantwortlich. Sie nimmt darüber hinaus Compliance-Aufgaben wahr, die nicht in die Zuständigkeit anderer Compliance-Teilfunktionen bzw. weiterer Organisationseinheiten fallen. Der Hauptabteilung Compliance ist ferner die Organisationseinheit Konzerndatenschutz zugeordnet. Der Konzerndatenschutzbeauftragte ist fachlich unabhängig und berichtet unmittelbar dem Vorstand des jeweiligen Versicherungsunternehmens.

Zu den Compliance-Teilfunktionen gehören die Verantwortlichen für den Datenschutz, die Geldwäschebekämpfung, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, Finanzsanktionen/Embargo und die IT-Compliance sowie die Fachkraft für Arbeitssicherheit. Diese Teilfunktionen nehmen ihre Aufgaben auch als gesetzlich geforderte Beauftragte (z. B. für Geldwäsche) in den Debeka-Versicherungsunternehmen wahr. Sie sind untereinander gleichgestellt und in ihrem speziellen Themenbereich eigenständig und unabhängig für die Erfüllung der ihnen zugeordneten Aufgaben der Compliance-Funktion zuständig. Vervollständigt wird die Compliance-Funktion durch die Ansprechpartner in den Grundsatzabteilungen der Hauptverwaltung und die Verwaltungsleiter in den Landesgeschäftsstellen.

Die Compliance-Beauftragte steht organisatorisch der Compliance-Funktion vor und verantwortet die übergreifenden Compliance-Fragestellungen sowie die Ausgestaltung des Compliance-Management-Systems. Sie ist dem Vorstand unmittelbar unterstellt. Die Compliance-Beauftragte und die Teilfunktionsträger sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Erfüllung der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Aufgaben.

Die Compliance-Funktion hat vollständige und uneingeschränkte Informations-, Auskunfts- und Einsichtsrechte für Themen, die im Zusammenhang mit den in Abschnitt B.1.2.3 skizzierten Aufgaben stehen.

Der jeweils zuständige Vorstand stellt sicher, dass die Ressourcen der Compliance-Funktion sowohl angemessen und ausreichend sind als auch wirksam eingesetzt werden, um die Funktionsfähigkeit der Compliance-Funktion zu gewährleisten. Die Personal- und Sachausstattung der Compliance-Funktion orientiert sich qualitativ wie quantitativ an den Erfordernissen der zu erledigenden Aufgaben sowie der Geschäftstätigkeit des jeweiligen Unternehmens. Ressourcenbeschränkungen sowie deren mögliche Auswirkungen werden dem für die Compliance-Funktion zuständigen Vorstandsmitglied Thomas Brahm gemeldet.

Compliance-Funktion der Debeka Bausparkasse

Die Compliance-Funktion der Debeka Bausparkasse besteht – analog zu den Debeka-Versicherungsunternehmen – aus einer zentralen Compliance-Abteilung sowie dezentralen Compliance-Teilfunktionen und Ansprechpartnern. Auch hier steht der Compliance-Funktion der Compliance-Beauftragte vor, der zudem Leiter der Compliance-Abteilung sowie Geldwäschebeauftragter der Debeka Bausparkasse ist.

Die Compliance-Abteilung verantwortet die Kernthemengebiete Grundsatzfragen zu Elementen eines Compliance-Management-Systems, MaRisk-Compliance, Kartellrecht-Compliance, Bekämpfung und Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstiger strafbarer Handlungen, Einhaltung von

Finanzsanktionen/Embargos sowie automatisierter Abruf von Kontoinformationen gemäß § 24c KWG. Als Compliance-Teilfunktionen gelten die Beschwerdestelle AGG und das zentrale Auslagerungsmanagement. Zu für die Debeka Bausparkasse wesentlichen, Compliance betreffenden Themengebieten sind in den Fach-/Stabsabteilungen bzw. sonstigen Organisationseinheiten dezentrale Ansprechpartner vorhanden. Diese üben Aufgaben der Compliance-Funktion hinsichtlich Compliance-relevanter Sachverhalte aus. Die ordnungsgemäße Umsetzung obliegt hier den Leitern der jeweiligen Fach-/Stabsabteilung bzw. Organisationseinheit.

Die Compliance-Funktion der Debeka Bausparkasse verfügt, wie diejenige der Debeka-Versicherungsunternehmen, über vollständige und uneingeschränkte Informations-, Auskunfts- und Einsichtsrechte, soweit diese zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

B.5 Funktion der internen Revision

B.5.1 Die Schlüsselfunktionen Revision innerhalb der Debeka-Gruppe

Die Hauptabteilung Konzernrevision übernimmt die Aufgaben der internen Revision (Revisionsfunktion) für alle Debeka-Versicherungsunternehmen sowie die Debeka-Gruppe. Alle Revisionen der Debeka-Gruppe werden zusammenfassend als Schlüsselfunktionen Revision bezeichnet. Hierzu zählen

- Schlüsselfunktion Revision der Debeka Lebensversicherung,
- Schlüsselfunktion Revision der Debeka Krankenversicherung,
- Schlüsselfunktion Revision der Debeka Allgemeinen Versicherung,
- Schlüsselfunktion Revision der Debeka-Gruppe,
- interne Revision der Debeka Bausparkasse,
- interne Revision der Debeka Asset Management,
- interne Revision der Debeka Zusatzversorgungskasse sowie
- interne Revision der Debeka Pensionskasse.

Die Hauptabteilung Konzernrevision wird zu gleichen Teilen durch die Debeka Krankenversicherung und die Debeka Lebensversicherung betrieben. Die Debeka Allgemeine Versicherung, die Debeka Zusatzversorgungskasse sowie die Debeka Pensionskasse haben die Revisionsfunktion im Rahmen von Ausgliederungsverträgen auf die Hauptabteilung Konzernrevision übertragen. Zwischen den betroffenen Unternehmen wurden dazu entsprechende vertragliche Regelungen getroffen. Thomas Brahm ist für die genannten auslagernden Versicherungsunternehmen als Revisions- bzw. Ausgliederungsbeauftragter bestellt.

Die Hauptabteilung Konzernrevision ist ihm als Vorsitzenden der Vorstände der Debeka-Versicherungsunternehmen unmittelbar unterstellt und gegenüber dem Vorstand des jeweiligen Versicherungsunternehmens berichtspflichtig. Die Verantwortung für die Funktionsfähigkeit der Schlüsselfunktionen Revision obliegt sämtlichen Vorständen der Debeka-Versicherungsunternehmen.

Die Schlüsselfunktionen Revision der Debeka-Versicherungsunternehmen sind in der Hauptabteilung Konzernrevision mit den Abteilungen Grundsatz, Spezialthemen, Versicherungsunternehmen und Querschnitt zentral organisiert. Ihnen ist zudem die Abteilung Fraud zugeordnet, die im Rahmen von Sonderprüfungen für die Aufklärung von Verdachtsfällen auf Fraud von Mitarbeitern der Debeka-Gruppe zuständig ist.

Die Bausparrevision übernimmt die Aufgaben der internen Revision der Debeka Bausparkasse. Sie ist als Stabsstelle Instrument des gesamten Vorstands der Debeka Bausparkasse und dem zuständigen Vorstandsmitglied Dirk Botzem unmittelbar unterstellt. Die fachliche und personelle Gesamtverantwortung liegt beim Leiter der Schlüsselfunktionen Revision.

Den Schlüsselfunktionen Revision steht der Leiter der Hauptabteilung Konzernrevision als für die Schlüsselfunktionen bzw. besondere Funktion intern verantwortliche Person vor. Er ist für die ordnungsgemäße Umsetzung der in Abschnitt B.1.2.1 beschriebenen und von den Schlüsselfunktionen Revision zu erfüllenden Aufgaben verantwortlich.

Als Schlüsselfunktionen der Debeka-Versicherungsunternehmen und der Debeka-Gruppe erbringen die Schlüsselfunktionen Revision unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen, die darauf ausgerichtet sind, die zugeordneten Unternehmen bei der Erreichung ihrer Ziele zu unterstützen und ihre Geschäftsprozesse zu verbessern.

Die Prüfungstätigkeiten zielen dabei insgesamt auf die Beurteilung der Wirksamkeit und der Angemessenheit der Geschäftsorganisation ab und orientieren sich an Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftstätigkeit des jeweiligen Unternehmens sowie des jeweiligen Prüfgegenstands. Die Einhaltung der Prüfungsaufgaben (gemäß Prüfungsplan) hat Vorrang vor den Beratungstätigkeiten. Die Beratungstätigkeiten von Vorstand und Fachbereichen können nur dann durchgeführt werden, wenn gewährleistet ist, dass dabei die Unabhängigkeit und die Objektivität der Schlüsselfunktionen Revision gewahrt bleibt.

Die Mitarbeiter der Schlüsselfunktionen Revision nehmen nur Aufgaben wahr, die im Einklang mit ihrer Prüf- und Beratungstätigkeit stehen. Sie werden nicht mit Aufgaben betraut, die außerhalb ihrer Revisions-tätigkeit liegen (Funktionstrennung).

Die Schlüsselfunktionen Revision haben vollständige und uneingeschränkte Informations-, Auskunfts- und Einsichtsrechte für die Wahrnehmung ihrer bereits in Abschnitt B.1.2.1 skizzierten und in der Leitlinie der Schlüsselfunktionen Revision konkretisierten Aufgaben. Die Schlüsselfunktionen Revision sind verpflichtet, alle ihnen zufließenden Informationen ausschließlich für Revisionszwecke bzw. für ihre Berichtspflichten gegenüber den Vorstandsmitgliedern zu verwenden. Insoweit müssen die Schlüsselfunktionen Revision die Vertraulichkeit im Umgang mit Informationen in besonderer Weise gewährleisten. Auf die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten wird geachtet.

Die für die Schlüsselfunktionen Revision intern verantwortliche Person stellt sicher, dass die Ressourcen der Schlüsselfunktionen Revision sowohl angemessen und ausreichend sind als auch wirksam eingesetzt werden, um die Prüfungsplanung erfüllen zu können. Die Personal- und Sachausstattung der Schlüsselfunktionen Revision orientieren sich qualitativ wie quantitativ an den Erfordernissen der zu erledigenden Aufgaben sowie den Geschäftstätigkeiten der einzelnen Debeka-Unternehmen. Ressourcenbeschränkungen sowie deren mögliche Auswirkungen werden dem für die Schlüsselfunktionen Revision jeweils zuständigen Vorstand und Aufsichtsrat gemeldet.

Regelungen zur Erbringung der unabhängigen und objektiven Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen sind in der Leitlinie der Schlüsselfunktionen Revision festgelegt. Die Leitlinie gilt gleichermaßen für alle Schlüsselfunktionen Revision und internen Revisionen der Unternehmen der Debeka-Gruppe und ist auf Grundlage der geltenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen (u. a. §§ 30 und 275 VAG sowie § 25a KWG) aufgestellt.

Die für die Schlüsselfunktionen Revision intern verantwortliche Person ist Mitglied der Kommission Interne Revision des GDV. Darüber hinaus nehmen diese Person und andere Mitarbeiter der Schlüsselfunktionen Revision regelmäßig an verschiedenen Arbeitskreisen (z. B. des Deutschen Instituts der Internen Revision) sowie internen und externen Weiterbildungsmaßnahmen teil.

B.5.2 Sicherstellung der Objektivität und Unabhängigkeit der Schlüsselfunktionen Revision

In der Leitlinie der Schlüsselfunktionen Revision ist verankert, dass die Schlüsselfunktionen Revision bei der Durchführung ihrer Aufgaben unabhängig und objektiv vorgehen müssen. Unabhängigkeit bedeutet, dass keine Umstände vorliegen dürfen, welche die Fähigkeit der Prüfer beeinträchtigen, ihre Aufgaben für die Schlüsselfunktionen Revision unbeeinflusst wahrzunehmen. Die organisatorische Unabhängigkeit wird gewährleistet, indem die Schlüsselfunktionen Revision dem Vorsitzenden der Vorstände der Debeka-Versicherungsunternehmen unterstellt sind. Die für die Schlüsselfunktionen Revision intern verantwortliche Person ist für die persönliche Objektivität der Prüfer verantwortlich. Die Aufgabenzuteilung wird ebenfalls von ihr in der Art und Weise vorgenommen, dass mögliche und tatsächliche Interessenkonflikte und Voreingenommenheiten vermieden werden.

Bei der Prüfungsplanung und -durchführung, der Berichterstattung und der Wertung der Prüfungsergebnisse sind die Schlüsselfunktionen Revision keinen Weisungen unterworfen. Über das Prinzip der Funktions-trennung wird die Objektivität der Mitarbeiter sichergestellt. Sollte die für die Schlüsselfunktionen Revision intern verantwortliche Person eine Beeinträchtigung der Objektivität feststellen, würden den betroffenen Personen andere Aufgaben zugeteilt.

B.6 Versicherungsmathematische Funktion

Die Debeka Krankenversicherung, die Debeka Lebensversicherung, die Debeka Allgemeine Versicherung sowie die Debeka-Gruppe verfügen jeweils über eine eigene versicherungsmathematische Funktion. Die Debeka Allgemeine Versicherung hat die Funktion im Rahmen eines Funktionsausgliederungsvertrags auf die Debeka Krankenversicherung übertragen. Zwischen den betroffenen Unternehmen wurden dazu entsprechende vertragliche Regelungen getroffen. Roland Weber ist für die Debeka Allgemeine Versicherung als Ausgliederungsbeauftragter bestellt.

Die versicherungsmathematischen Funktionen sind den Vorständen der Debeka-Versicherungsunternehmen unmittelbar unterstellt und ihnen gegenüber berichtspflichtig. Die Verantwortung für die Funktionsfähigkeit der versicherungsmathematischen Funktion obliegt dem gesamten Vorstand des jeweiligen Versicherungsunternehmens.

Die versicherungsmathematischen Funktionen sind in der Hauptabteilung Aktuarielle Funktion mit den Abteilungen Kranken, Leben, Allgemeine und Finanzmathematik zentral organisiert. Von hier aus erfolgen die Koordination und überwiegend auch die Durchführung der von der versicherungsmathematischen Funktion zu erfüllenden Aufgaben.

Den versicherungsmathematischen Funktionen steht der Leiter der Hauptabteilung Aktuarielle Funktion als für diese Schlüsselfunktion intern verantwortliche Person vor. Er ist für die ordnungsgemäße Umsetzung der in Abschnitt B.1.2.4 beschriebenen und von den versicherungsmathematischen Funktionen zu erfüllenden Aufgaben verantwortlich.

Durch die zentralisierte Organisation in der Hauptabteilung Aktuarielle Funktion werden die Aufgaben der versicherungsmathematischen Funktion zur Vermeidung potenzieller Interessenkonflikte von den operativen Aufgaben der Aktuarie bzw. der ersten Verteidigungslinie getrennt. Zusätzlich ist die personelle Trennung der für die versicherungsmathematischen Funktionen tätigen Mitarbeiter und der jeweiligen verantwortlichen Aktuare sichergestellt.

Die versicherungsmathematischen Funktionen haben vollständige und uneingeschränkte Informations-, Auskunfts- und Einsichtsrechte für Themen, die in Zusammenhang mit den bereits in Abschnitt B.1.2.4 skizzierten und in der Leitlinie der Schlüsselfunktionen versicherungsmathematische Funktion konkretisierten Aufgaben der versicherungsmathematischen Funktionen stehen.

Die für die versicherungsmathematischen Funktionen intern verantwortliche Person stellt sicher, dass die Ressourcen der versicherungsmathematischen Funktionen sowohl angemessen und ausreichend sind als auch wirksam eingesetzt werden, um die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen zu können. Die Personal- und Sachausstattung der versicherungsmathematischen Funktionen orientieren sich qualitativ wie quantitativ an den Erfordernissen der zu erledigenden Aufgaben sowie der Geschäftstätigkeit des jeweiligen Unternehmens. Ressourcenbeschränkungen sowie deren mögliche Auswirkungen werden dem für die versicherungsmathematischen Funktionen zuständigen Vorstandsmitglied Dr. Normann Pankratz gemeldet.

Die für die versicherungsmathematischen Funktionen intern verantwortliche Person sowie weitere Mitarbeiter der versicherungsmathematischen Funktionen sind Mitglieder der DAV und dort sowie beim GDV in verschiedenen Ausschüssen bzw. Arbeitsgruppen tätig. Darüber hinaus nehmen Mitarbeiter der versicherungsmathematischen Funktionen regelmäßig an internen sowie externen Weiterbildungsmaßnahmen teil.

B.7 Outsourcing

Im Kontext der Versicherungsaufsicht versteht man unter einer Ausgliederung (bzw. Outsourcing) eine Vereinbarung jeglicher Form zwischen einem Versicherungsunternehmen und einem Dienstleister, aufgrund derer der Dienstleister direkt oder durch weitere Ausgliederung (sogenannte Subdelegation) eine Funktion oder Versicherungstätigkeit erbringt, die ansonsten von dem Versicherungsunternehmen selbst erbracht werden würde.

Für die Debeka Bausparkasse liegt gemäß Bankenaufsicht (BaFin-Rundschreiben 09/2017 – Mindestanforderungen an das Risikomanagement [BA] vom 27. Oktober 2017) eine Auslagerung vor, wenn ein anderes Unternehmen mit der Wahrnehmung solcher Aktivitäten und Prozesse im Zusammenhang mit der Durchführung von Bankgeschäften, Finanzdienstleistungen oder sonstigen institutstypischen Dienstleistungen beauftragt wird, die ansonsten vom Institut selbst erbracht würden. Hiervon sind sowohl Vereinbarungen mit externen Unternehmen und Dienstleistern als auch Auslagerungsverträge innerhalb der Debeka-Gruppe erfasst.

Die Ausgliederungspolitik der Debeka-Versicherungsunternehmen bzw. die Auslagerungspolitik der Debeka Bausparkasse basiert auf dem Unternehmensziel „Bestmögliche Leistungen für unsere Mitglieder und Kunden“. Hierbei wird nicht nur sichergestellt, dass die zu berücksichtigenden gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen eingehalten werden, sondern auch, dass die Interessen der Mitglieder und Kunden gewahrt bleiben.

Die Ausgliederungspolitik der Debeka-Versicherungsunternehmen bzw. die Auslagerungspolitik der Debeka Bausparkasse (nebst Ausgliederungs- bzw. Auslagerungsprozess) wird jeweils durch eine Ausgliederungs- bzw. Auslagerungsleitlinie definiert und beschrieben.

Liegt eine Ausgliederung im versicherungsaufsichtsrechtlichen Sinne vor, nehmen die Debeka-Versicherungsunternehmen eine Klassifizierung des Ausgliederungsvorhabens zur Beurteilung seiner Wichtigkeit vor. Analog hierzu spezifiziert die Debeka Bausparkasse die Auslagerung anhand einer dreistufigen Systematik. Daran angelehnt gestaltet sich der jeweilige Ausgliederungs- bzw. Auslagerungsprozess für die Debeka-Versicherungsunternehmen bzw. die Debeka Bausparkasse, der grundsätzlich aus vier Phasen besteht:

- Prüfungs- und Auswahlphase
- Verhandlung, Vertragsgestaltung und Vertragsabschluss
- laufender Vertrag
- Beendigung und Abwicklung der Ausgliederung/Auslagerung

Die Debeka Krankenversicherung und die Debeka Lebensversicherung haben keine wichtigen Funktionen oder Versicherungstätigkeiten ausgegliedert.

Aufgrund eines Auslagerungsvertrags in der Fassung vom 23. Dezember 2016 wird die Debeka Krankenversicherung für die Debeka Bausparkasse in folgenden Bereichen tätig:

- Personalverwaltung und Personalentwicklung
- Bereitstellung von IT und Informationssystemen (EDV)
- IT-Sicherheit (Verwaltungsapparat)
- Datenschutz (Verwaltungsapparat)
- Betriebsorganisation
- Zentrale Dienste
- Kreditzentren
- Vertragsprüfung und Vertragseinrichtung von Bausparverträgen und Depositen in Geschäftsstellen
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Ideenmanagement

Die Debeka Bausparkasse beschäftigt keine eigenen Mitarbeiter im Außendienst. Aufgrund des Generalagentenvertrags in der Fassung vom 22. Dezember 2017 nimmt die Debeka Krankenversicherung die Abschlussvermittlung der Produkte der Debeka Bausparkasse vor.

Die Debeka Allgemeine Versicherung hat keine eigenen Mitarbeiter. Daher sind alle Schlüsselfunktionen und Versicherungstätigkeiten – mit Ausnahme der Leistungsbearbeitung in der Rechtsschutzversicherung – auf die Debeka Krankenversicherung ausgegliedert. Die Leistungsbearbeitung in der Rechtsschutzversicherung ist auf die Debeka Rechtsschutz-Schadenabwicklung ausgegliedert.

B.8 Sonstige Angaben

B.8.1 Bewertung der Angemessenheit des Governance-Systems

Die Geschäftsorganisation der Debeka-Versicherungsunternehmen sowie der Debeka Bausparkasse unterliegt zahlreichen regelmäßigen Überprüfungen, die sich sowohl auf der ersten Verteidigungslinie (u. a. im Rahmen der Qualitätssicherung) als auch auf der zweiten und dritten Verteidigungslinie (im Rahmen der Überwachungs- und Überprüfungsaufgaben der Schlüsselfunktionen) vollziehen. Die Ergebnisse werden den Vorständen der Debeka-Versicherungsunternehmen sowie der Debeka Bausparkasse berichtet. Die Vorstände erhalten auf diese Weise kontinuierliche Informationen über die Geschäftsorganisation sowie deren Funktionsfähigkeit und Angemessenheit.

Über diesen fortlaufenden Überprüfungs- und Berichtsfluss hinaus erfolgt für die Debeka-Versicherungsunternehmen über den Arbeitskreis Geschäftsorganisation jährlich bzw. bei Bedarf auch ad hoc eine tiefere Prüfung einzelner Prüfungsfelder. Die Vorstände der Debeka-Versicherungsunternehmen legen die Prüfungsfelder auf Basis einer Mehrjahresplanung fest. Die Ergebnisse der Prüfung, nebst Empfehlungen zur Verbesserung der Geschäftsorganisation, werden den Vorständen durch den Arbeitskreis Geschäftsorganisation berichtet. Die Vorstände beurteilen sodann – auf Grundlage aller ihnen dargelegten Informationen und Empfehlungen – die Angemessenheit der Geschäftsorganisation und beschließen ggf. Maßnahmen. Die Umsetzung der Maßnahmen wird im Rahmen des Vorstandssitzungsmanagements nachverfolgt. Der Arbeitskreis Geschäftsorganisation wird darüber informiert und berichtet über die Ergebnisse der Maßnahmenumsetzung im nächstjährigen Prüfbericht.

Prüfungsschwerpunkte der Debeka-Versicherungsunternehmen im Jahr 2018 waren die Vergütungssysteme, die Compliance-Funktion, die Risikomanagementfunktion sowie die Risikokultur. Auf Basis der in dem Prüfbericht des Arbeitskreises Geschäftsorganisation dokumentierten Ergebnisse haben die Vorstände die Ordnungsmäßigkeit der genannten Prüfungsschwerpunkte hinsichtlich der Vorgaben des VAG festgestellt. Hinsichtlich der Angemessenheit und Nachvollziehbarkeit (z. B. hinsichtlich der Struktur) wurde geringer Nachbesserungsbedarf gesehen. Die Vorstände haben entsprechende Maßnahmen beschlossen und deren zeitnahe Umsetzung eingeleitet. Die Beförderung der Risikokultur im Unternehmen ist eine fortlaufende Aufgabe. Maßnahmen zur Stärkung der Risikokultur werden weiterhin positiv begleitet.

B.8.2 Beschwerdemanagementfunktion

Neben den Schlüsselfunktionen der Debeka-Versicherungsunternehmen und der Debeka-Gruppe ist durch die Beschwerdemanagementfunktion innerhalb der Debeka Krankenversicherung, der Debeka Lebensversicherung und der Debeka Allgemeinen Versicherung ein adäquates Beschwerdemanagement implementiert. Ziel dieser Funktion ist es, aufbauend auf der Beschwerdeanalyse die Qualität der Produkte und des Service ständig weiterzuentwickeln, um dadurch sowohl die Betreuung der Mitglieder als auch interne Arbeitsabläufe zu optimieren. Hauptverantwortlich für die Umsetzung des Beschwerdemanagements ist der Beschwerdemanagementbeauftragte.

Der Beschwerdemanagementbeauftragte bildet gemeinsam mit den „Verantwortlichen für die Beschwerdebearbeitung“ die Beschwerdemanagementfunktion. Die „Verantwortlichen für die Beschwerdebearbeitung“ achten darauf, dass die Regelungen zur Beschwerdebearbeitung, die im „Fachbuch Beschwerdebearbeitung und Beschwerdemanagement“ beschrieben sind, in ihren Zuständigkeitsbereichen eingehalten werden. Die Mitglieder der Beschwerdemanagementfunktion tauschen sich in regelmäßigen Abständen – bei Bedarf auch ad hoc – über die Beschwerdebearbeitung, Beschwerdeanalyse und eventuell ergriffene Maßnahmen aus. Darüber hinaus müssen Beschwerden mit umfangreichen Auswirkungen zeitnah, vollständig und ordnungsgemäß an den Beschwerdemanagementbeauftragten gemeldet werden. Sofern erforderlich, informiert dieser in solchen Fällen die Schlüsselfunktionen und berichtet dem Vorstand. Zuständig für die Beschwerdemanagementfunktion ist Thomas Brahm. Er ist jedoch nicht Teil dieser Funktion.

Die Debeka Bausparkasse verfügt über ein eigenes Beschwerdemanagement. Die konkreten Regelungen für das Beschwerdemanagement werden hier im Rahmen der Ablauforganisation in Form von Prozessen festgelegt.



C | Risikoprofil

C Risikoprofil

Das Risikoprofil gibt einen Überblick über die Risikoexposition der Debeka-Gruppe. Die unter Solvency II fallenden Versicherungsunternehmen der Debeka-Gruppe (Debeka Lebensversicherung, Debeka Krankenversicherung und Debeka Allgemeine Versicherung) verwenden die Solvency-II-Standardformel (im Folgenden vereinfacht mit Standardformel bezeichnet) zur Bewertung der quantifizierbaren Risiken, die in den folgenden Abschnitten dargestellt werden. Die Solvabilitätskapitalanforderung gemäß Standardformel folgt einem modularen Aufbau. Ähnlich geartete Risiken sind dabei zu sogenannten Risikomodulen zusammengefasst.

Die Risiken der anderen Finanzsektoren zuzuordnenden Unternehmen Debeka Bausparkasse und Debeka Pensionskasse werden aufgrund ihrer abweichenden Regulierung nicht mit der Standardformel bewertet, gehen jedoch ebenfalls in das Risikoprofil der Debeka-Gruppe ein. Die wesentlichen Risiken dieser Einzelgesellschaften werden in Abschnitt C.6.3 separat dargestellt. Auf die Risiken aller übrigen kleineren Unternehmen der Debeka-Gruppe wird aufgrund ihrer geringen Materialität im Rahmen dieses Berichts nicht explizit eingegangen, auch wenn sie selbstverständlich – wie alle anderen Risiken der Debeka-Gruppe auch – im Rahmen des Risikomanagements überwacht und gesteuert und im Risikoprofil der Debeka-Gruppe berücksichtigt werden.

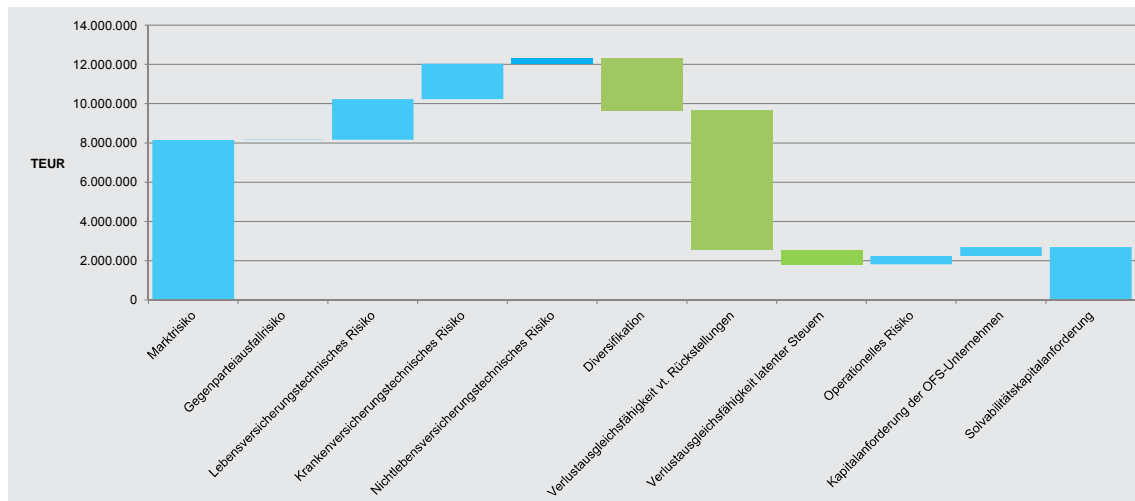
Die Berechnung der Gruppensolvabilität erfolgt auf Basis der Konsolidierungsmethode gemäß § 261 VAG. Die Debeka Bausparkasse und die Debeka Pensionskasse werden über die für Unternehmen aus anderen Finanzsektoren gemäß Art. 336 lit. c) DVO anzuwendende additive Erfassung der jeweiligen sektorspezifischen Kapitalanforderungen einbezogen.

Im Rahmen des ORSA wird regelmäßig die Abweichung des Risikoprofils der Debeka-Gruppe von den Annahmen, die der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung mit der Standardformel zugrunde liegen, untersucht. Dabei wurde die Verwendung der Standardformel zur Bewertung der quantifizierbaren Risiken der Debeka-Kerngruppe (Kombination aus Gleichordnungskonzern sowie Unterordnungskonzern) bislang stets als angemessen beurteilt. Insbesondere wurden bisher auch keine wesentlichen quantifizierbaren Risiken für die Debeka-Kerngruppe identifiziert, die in der Standardformel nicht (explizit) erfasst sind. Der bereits beschriebene Einbezug der Risiken der Debeka Bausparkasse und der Debeka Pensionskasse über die jeweiligen sektorspezifischen Kapitalanforderungen ist aufsichtsrechtlich vorgeschrieben. Zusätzlich zu den derart in der Solvabilitätskapitalanforderung der Debeka-Gruppe berücksichtigten Risiken wurden mit dem strategischen Risiko sowie dem Reputationsrisiko auch zwei nicht zuverlässig quantifizierbare Risiken für die Debeka-Gruppe als wesentlich eingestuft. Beide Risiken werden bei der Debeka-Gruppe über geeignete Maßnahmen überwacht und gesteuert.

Aus diesen Gründen liegen der nachfolgenden Darstellung des Risikoprofils der Debeka-Gruppe die Solvabilitätskapitalanforderungen gemäß Standardformel und den beschriebenen aufsichtsrechtlichen Vorgaben zur Konsolidierung zugrunde. Zusätzlich werden regelmäßig verschiedene Sensitivitäts- und Szenarioanalysen durchgeführt, um die Risikoexposition der Debeka-Gruppe weiter zu analysieren und eine zusätzliche Transparenz über die Risiken zu schaffen.

Ein großer Teil des Versicherungsbestands der Debeka-Gruppe besteht aus Versicherungsprodukten der Debeka Lebensversicherung und der Debeka Krankenversicherung, die sich durch lang laufende Garantie- bzw. Leistungsversprechen und einen hohen Anteil an Versicherungsnehmeroptionen auszeichnen, die mit am Markt verfügbaren Kapitalanlagen hinsichtlich ihrer Duration nicht repliziert werden können. Der Kapitalanlagebestand der Debeka-Gruppe ist geprägt durch festverzinsliche, auf Euro lautende Staats- und Unternehmensanleihen von Schuldern mit guter bis sehr guter Bonität. Es ergibt sich für die Debeka-Gruppe keine Risikoexposition aufgrund außerbilanzieller Positionen oder der Risikoübertragung auf Zweckgesellschaften. Ebenfalls besteht kein Risiko bzgl. immaterieller Vermögenswerte, da die Debeka-Gruppe zum Stichtag einen Wert von null für immaterielle Vermögenswerte in der Solvabilitätsübersicht ansetzt.

Die folgende Abbildung veranschaulicht das Risikoprofil der Debeka-Gruppe zum 31. Dezember 2018, indem sie jedem Risikomodul der Standardformel die sich aus ihm ergebende Solvabilitätskapitalanforderung zuweist. Die nicht mit Eigenmitteln zu hinterlegenden, nicht zuverlässig quantifizierbaren Risiken sind von dieser Darstellung ausgenommen. Die Risiken aus Unternehmen anderer Finanzsektoren (d. h. aus Debeka Bausparkasse und Debeka Pensionskasse) werden als separate Risikokomponente aufgeführt. In der Abbildung sind die Diversifikationseffekte innerhalb der einzelnen Risikomodule bereits berücksichtigt. Die Diversifikation zwischen den einzelnen Risikomodulen ist hingegen gesondert ausgewiesen. Dabei sind die Solvabilitätskapitalanforderungen der einzelnen Risikomodule in der Abbildung vor Berücksichtigung der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen dargestellt.



Die Abbildung zeigt deutlich die Risikoexposition der Debeka-Gruppe gegenüber dem Marktrisiko. Dabei wird das Marktrisiko durch das Spreadrisiko sowie das Zinsrisiko dominiert. Innerhalb der versicherungstechnischen Risiken überwiegen das lebens- und das krankenversicherungstechnische Risiko. In den folgenden Abschnitten werden weitere Angaben zu den einzelnen Risikomodulen sowie deren Zusammensetzung angeführt.

Zum 31. Dezember 2018 beläuft sich die Solvabilitätskapitalanforderung der Debeka-Gruppe nach Diversifikation und nach Berücksichtigung der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie der Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern auf einen Betrag von 2.692.240 Tausend Euro und hat sich damit im Berichtszeitraum deutlich um 1.121.028 Tausend Euro reduziert. Dieser Effekt resultiert insbesondere aus der Änderung der Deckungsrückstellungsverordnung und des § 21 KStG. Aufgrund dieser Änderungen wird die Debeka Lebensversicherung in die Lage versetzt, einen noch größeren Anteil zukünftiger Rohüberschüsse der RfB zuzuführen. Die stark risikomindernde Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen ergibt sich aus der hohen Beteiligung der Versicherungsnehmer der Debeka Lebensversicherung und der Debeka Krankenversicherung an den zukünftigen Überschüssen, die in adversen Situationen entsprechend zurückgehen kann.

Im Folgenden werden detaillierte Ausführungen zur Exposition der Debeka-Gruppe gegenüber den einzelnen Risikomodulen sowie deren Zusammensetzung angeführt. In diesen Ausführungen wird ebenfalls auf etwaige wesentliche Änderungen der Risikoexposition während des Berichtszeitraums eingegangen. Darüber hinaus wird für einen quantitativen Vergleich der Solvabilitätskapitalanforderungen mit den Werten zum 31. Dezember 2017 – aufgeschlüsselt nach den einzelnen Risikomodulen – auf die Ausführungen in Abschnitt E.2.1 verwiesen.

C.1 Versicherungstechnisches Risiko

Die Übernahme von versicherungstechnischen Risiken ist – neben den Tätigkeiten der Debeka Bausparkasse – Kerngeschäft der Debeka-Gruppe. Diese Risiken werden gegen Zahlung einer entsprechenden Prämie übernommen, die auf Basis von vorsichtig gewählten Rechnungsgrundlagen kalkuliert wird, denen Annahmen zu z. B. Versicherungsleistungen, Kosten, Sterblichkeit, Invalidität, Storno und Zins zugrunde liegen. Dabei besteht das Risiko einer durch Zufall, Irrtum oder Änderung bedingten ungünstigen Abweichung der zukünftigen Verhältnisse von diesen Annahmen, die mit Verlusten oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten einhergeht.

Der Versicherungsbestand der Debeka-Gruppe zum 31. Dezember 2018 ist maßgeblich von den Hauptprodukten der Debeka Krankenversicherung und der Debeka Lebensversicherung geprägt. Hierbei handelt es sich um Krankheitskostenvollversicherungen bzw. Kapital- und Rentenversicherungen, die durch eine Vielzahl weiterer Produkte ergänzt werden. Der Schwerpunkt des Versicherungsbestands der Debeka Allgemeinen Versicherung liegt auf Unfall- und Haftpflichtversicherungen. Genauere Angaben zur Zusammensetzung des Versicherungsbestands der Debeka Krankenversicherung, der Debeka Lebensversicherung und der Debeka Allgemeinen Versicherung können dem jeweiligen Geschäftsbericht 2018 entnommen werden.

Den versicherungstechnischen Risiken wird gruppenweit durch angemessene Produktkalkulation mit Berücksichtigung von ausreichenden Sicherheiten, die Bildung von ausreichenden Rückstellungen sowie die regelmäßige Kontrolle des Risikoverlaufs und der Rechnungsgrundlagen, die ggf. an aktuelle Erkenntnisse angepasst werden, begegnet. Zusätzlich überprüfen in den Versicherungsunternehmen der Debeka-Kerngruppe der jeweilige Verantwortliche Aktuar und in der Debeka Krankenversicherung zusätzlich ein unabhängiger Treuhänder die Angemessenheit der Rechnungsgrundlagen. Darüber hinaus erfolgen bei Versicherungsanträgen eingehende Prüfungen. So wird mithilfe von Zeichnungsrichtlinien und Gesundheitsprüfungen insbesondere in der Debeka Lebensversicherung und der Debeka Krankenversicherung die Übernahme von Risiken gesteuert und eine Antiselektion vermieden. Bei Einzelversicherungen der Debeka Lebensversicherung und der Debeka Allgemeinen Versicherung mit hohen Versicherungssummen wird zusätzlich eine individuelle Risikoprüfung durchgeführt.

Die Debeka Lebensversicherung und die Debeka Allgemeine Versicherung haben zudem Verträge mit mehreren Rückversicherungsgesellschaften abgeschlossen. Mithilfe dieser Rückversicherungsverträge wird ein gewisser Teil des versicherungstechnischen Risikos (u. a. das Sterblichkeitsrisiko und das Invaliditätsrisiko der Debeka Lebensversicherung sowie das nichtlebensversicherungstechnische Katastrophenrisiko der Debeka Allgemeinen Versicherung) auf die Rückversicherungsunternehmen übertragen. Wesentliches Ziel dieser passiven Rückversicherung ist es, große Einzelrisiken bzw. Risiken aus Groß- oder Kumulschäden zu vermindern bzw. zu vermeiden, die sich nennenswert auf das versicherungstechnische Ergebnis und damit auch auf das Gesamtgeschäftsergebnis des jeweiligen Debeka-Versicherungsunternehmens auswirken könnten. Die Rückversicherungspolitik der Debeka Lebensversicherung und der Debeka Allgemeinen Versicherung ist jeweils über eine eigene Rückversicherungsleitlinie geregelt, die regelmäßig auf Angemessenheit überprüft und ggf. aktualisiert wird.

Darüber hinaus hat die Debeka Pensionskasse im Jahr 2018 einen passiven Rückversicherungsvertrag zur Rückdeckung von Langleblichkeitsrisiken abgeschlossen, der auch der Vorfinanzierung des Aufwands zur Bildung der Zinszusatzreserve dient. Weitere Übertragungen von versicherungstechnischen Risiken unter Nutzung von Finanzrückversicherungsverträgen oder Zweckgesellschaften erfolgen innerhalb der Debeka-Gruppe nicht.

Neben der Implementierung der dargestellten Maßnahmen ist hinsichtlich der Exposition der Debeka-Gruppe gegenüber dem versicherungstechnischen Risiko ebenfalls positiv festzuhalten, dass der Versichertenbestand insbesondere in den von der Debeka Lebensversicherung und der Debeka Krankenversicherung angebotenen Versicherungsarten eine hohe Diversifikation hinsichtlich Alter, Geschlecht und Höhe der versicherten Leistung bzw. Umfang der Krankenversicherungsdeckung aufweist und dass insgesamt ein großes Versichertenkollektiv vorliegt. Die durch die Festlegung auf die Bundesrepublik

Deutschland als alleiniges Geschäftsgebiet grundsätzlich vorhandene geografische Risikokonzentration wird ebenso wenig als wesentlich eingeschätzt, da die Risiken im Bestand der Debeka-Gruppe innerhalb der Bundesrepublik Deutschland – auch spartenübergreifend – sehr breit gestreut sind.

Im Folgenden wird die Exposition der Debeka-Gruppe gegenüber dem versicherungstechnischen Risiko näher erläutert. Für detaillierte Angaben zu den entsprechenden Risikoexpositionen der einzelnen Debeka-Versicherungsunternehmen wird auf Kapitel C.1 des jeweiligen Berichts über die Solvabilität und Finanzlage 2018 verwiesen.

C.1.1 Lebensversicherungstechnisches Risiko

Das lebensversicherungstechnische Risikomodul gibt das sich aus Versicherungsverpflichtungen ergebende Risiko in Bezug auf die abgedeckten lebensversicherungstechnischen Risiken wieder.

Das auf Ebene der Debeka-Gruppe ausgewiesene lebensversicherungstechnische Risiko geht hauptsächlich auf die Debeka Lebensversicherung mit ihrem großen Bestand an Kapital- und Rentenversicherungen zurück, zu einem sehr kleinen Teil jedoch auch auf die Debeka Allgemeine Versicherung aufgrund der sich aus der Allgemeinen Haftpflichtversicherung sowie der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ergebenden Lebensversicherungsverpflichtungen. Zwar ist grundsätzlich auch die Debeka Pensionskasse gegenüber dem lebensversicherungstechnischen Risiko exponiert, doch ihre Risiken werden gemeinsam mit denen der Debeka Bausparkasse und der Debeka Asset Management GmbH als Risiken aus Unternehmen anderer Finanzsektoren separat in Abschnitt C.6.3 thematisiert und in der Folge zunächst nicht erläutert.

Im Modul der lebensversicherungstechnischen Risiken der Debeka-Gruppe haben, wie im vorangegangenen Berichtszeitraum, das Langlebighkeitsrisiko, das Stornorisiko und das Kostenrisiko eine große Bedeutung. Die weiteren diesem Risikomodul zugeordneten Risiken (Sterblichkeitsrisiko, Revisionsrisiko sowie Lebensversicherungskatastrophenrisiko) sind aufgrund der Bestandszusammensetzung nach wie vor von untergeordneter Bedeutung für die Debeka-Gruppe, weshalb im vorliegenden Bericht nicht näher auf sie eingegangen wird. Für detaillierte Informationen zu diesen lebensversicherungstechnischen Risiken der Debeka-Gruppe wird auf Kapitel C.1 der SFCR-Berichte 2018 der Debeka Lebensversicherung und der Debeka Allgemeinen Versicherung verwiesen. Die bedeutenden lebensversicherungstechnischen Risiken der Debeka-Gruppe werden hingegen im Folgenden kurz erläutert.

C.1.1.1 Langlebighkeitsrisiko

Das Langlebighkeitsrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus Veränderungen in der Höhe, im Trend oder in der Volatilität der Sterblichkeitsraten ergibt, wenn der Rückgang der Sterblichkeitsrate zu einem Anstieg des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten führt.

Maßgeblich aufgrund des hohen Anteils von langfristigen Rentenversicherungsverträgen im Bestand der Debeka Lebensversicherung ist die Debeka-Gruppe gegenüber dem Langlebighkeitsrisiko deutlich exponiert. Dies ist auch an der Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung für das Langlebighkeitsrisiko zu erkennen. Insgesamt wird das Langlebighkeitsrisiko aufgrund des Geschäftsmodells der Debeka Lebensversicherung und der Bedeutung der Debeka Lebensversicherung für die Debeka-Gruppe wie im vorangegangenen Berichtszeitraum als ein wesentliches Risiko der Debeka-Gruppe eingeschätzt. Eine für die Debeka-Gruppe wesentliche Veränderung der Exposition gegenüber dem Langlebighkeitsrisiko wurde im Berichtszeitraum nicht festgestellt.

C.1.1.2 Stornorisiko

Das Stornorisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus Veränderungen in der Höhe oder in der Volatilität der Storno-, Kündigungs-, Verlängerungs- und Rückkaufsraten von Versicherungspolice ergibt.

Die Produkte der Debeka Lebensversicherung enthalten umfangreiche Versicherungsnehmeroptionen, aus denen ein potenzielles Stornorisiko für die Debeka-Lebensversicherung und somit auch die Debeka-Gruppe resultiert. Die Debeka Lebensversicherung und auch alle anderen Unternehmen der Debeka-Gruppe weisen im Vergleich zur jeweiligen Branche seit vielen Jahren eine äußerst niedrige Stornoquote auf. Dies ist auf die weit überdurchschnittlichen Leistungen für ihre Mitglieder und Kunden sowie auf die qualifizierte und bedarfsgerechte Beratung durch die Mitarbeiter zurückzuführen.

Trotz des in der Realität sehr niedrigen Stornos wird das Stornorisiko für die Debeka-Gruppe u. a. aufgrund der Höhe der entsprechenden Solvabilitätskapitalanforderung wie bereits im vorangegangenen Berichtszeitraum als wesentlich eingeschätzt. Eine für die Debeka-Gruppe wesentliche Veränderung der Exposition gegenüber dem Stornorisiko wurde im Berichtszeitraum nicht identifiziert.

C.1.1.3 Kostenrisiko

Das Kostenrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus Veränderungen in der Höhe, im Trend oder in der Volatilität der bei der Verwaltung von Versicherungsverträgen anfallenden Kosten ergibt.

Die Debeka-Gruppe – und somit auch die vom Kostenrisiko betroffenen Unternehmen Debeka Allgemeine Versicherung und Debeka Lebensversicherung – zeichnet sich generell durch eine im Vergleich zum Marktdurchschnitt niedrige Kostenquote aus. Zur Unternehmensphilosophie gehört eine auf allen Ebenen nachhaltig kostenbewusste Verwaltung. Dennoch würde sich ein dauerhafter Anstieg der Kosten bzw. ein deutlicher Anstieg der Inflation negativ auf die Solvabilität bzw. Finanzkraft insbesondere der Debeka Lebensversicherung und somit auch der Debeka-Gruppe auswirken. Dieser Effekt wird durch die sehr lang laufenden Rentenversicherungsverträge im Bestand der Debeka Lebensversicherung begünstigt, da sich der Anstieg der Kosten auf einen sehr langen Zeitraum auswirken würde. Die Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung für das Kostenrisiko bestätigt diese Einschätzung der Risikoexposition gegenüber dem Kostenrisiko. Insgesamt wird das Kostenrisiko daher wie im vorangegangenen Berichtszeitraum als ein wesentliches Risiko der Debeka-Gruppe eingeschätzt. Eine für die Debeka-Gruppe wesentliche Veränderung der Exposition gegenüber dem Kostenrisiko wurde im Berichtszeitraum nicht festgestellt.

C.1.2 Krankenversicherungstechnisches Risiko

Das krankenversicherungstechnische Risikomodul gibt das sich aus Versicherungsverpflichtungen ergebende Risiko in Bezug auf die abgedeckten krankenversicherungstechnischen Risiken wieder.

Das auf Ebene der Debeka-Gruppe ausgewiesene krankenversicherungstechnische Risiko resultiert aus allen drei unter Solvency II fallenden Versicherungsunternehmen der Debeka-Gruppe. Während krankenversicherungstechnische Risiken bei der Debeka Krankenversicherung insbesondere aus den im Bestand dominierenden Krankheitskostenvollversicherungen resultieren, rühren sie bei der Debeka Lebensversicherung ausschließlich aus den einen hohen Anteil am Versichertenbestand ausmachenden selbstständigen Berufsunfähigkeits-Versicherungen sowie Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen her und bei der Debeka Allgemeinen Versicherung ausschließlich aus der Allgemeinen Unfallversicherung sowie der Kraftfahrt-Unfallversicherung.

Im Modul der krankenversicherungstechnischen Risiken der Debeka-Gruppe haben, wie im vorangegangenen Berichtszeitraum, das Invaliditäts-/Krankheitskostenrisiko, das dem krankenversicherungstechnischen Risiko aus Lebensversicherungsverpflichtungen zugeordnete Stornorisiko und das Prämien- und Reserverisiko eine große Bedeutung. Die weiteren diesem Risikomodul zugeordneten Risiken (Sterblichkeitsrisiko, Langlebigkeitsrisiko, Kostenrisiko, Revisionsrisiko, Krankenversicherungskatastrophenrisiko sowie dem krankenversicherungstechnischen Risiko aus Nichtlebensversicherungsverpflichtungen zugeordnetes Stornorisiko) sind aufgrund der Bestandszusammensetzung oder des Beitragsanpassungsmechanismus der privaten Krankenversicherung nach wie vor von untergeordneter Bedeutung für die Debeka-Gruppe, weshalb im vorliegenden Bericht nicht näher auf sie eingegangen wird. Für detaillierte Informationen zu diesen krankenversicherungstechnischen Risiken der Debeka-Gruppe wird auf Kapitel C.1 der SFCR-Berichte 2018 der Debeka Krankenversicherung, der Debeka Lebensversicherung und der Debeka Allgemeinen Versicherung verwiesen. Die bedeutenden krankenversicherungstechnischen Risiken der Debeka-Gruppe werden hingegen im Folgenden kurz erläutert.

C.1.2.1 Invaliditäts-/Krankheitskostenrisiko

Das Invaliditäts-/Krankheitskostenrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus Veränderungen in der Höhe oder in der Volatilität der Invalidisierungswahrscheinlichkeit sowie aus Veränderungen in der Höhe der Krankheitskosten ergibt.

Insbesondere aufgrund des bereits erwähnten relativ hohen Anteils von selbstständigen Berufsunfähigkeits-Versicherungen sowie Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen am Versichertenbestand der Debeka Lebensversicherung, der Relevanz des Krankheitskostenrisikos für die Debeka Krankenversicherung, der Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung für das Invaliditäts-/Krankheitskostenrisiko sowie weiterer Analysen wird das Invaliditätsrisiko wie bereits im vorangegangenen Berichtszeitraum als ein wesentliches Risiko der Debeka-Gruppe eingeschätzt. Eine für die Debeka-Gruppe wesentliche Veränderung der Exposition gegenüber dem Invaliditäts-/Krankheitskostenrisiko wurde im Berichtszeitraum nicht festgestellt.

C.1.2.2 Stornorisiko des krankensversicherungstechnischen Risikos aus Lebensversicherungsverpflichtungen

Analog zum Stornorisiko des lebensversicherungstechnischen Risikos bezeichnet auch das Stornorisiko des krankensversicherungstechnischen Risikos aus Lebensversicherungsverpflichtungen das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus Veränderungen in der Höhe oder in der Volatilität der Storno-, Kündigungs-, Verlängerungs- und Rückkaufsraten von Versicherungspolice ergibt.

Insbesondere aufgrund des bereits erwähnten relativ hohen Anteils von selbstständigen Berufsunfähigkeits-Versicherungen sowie Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen am Versichertenbestand der Debeka Lebensversicherung und der Krankheitskostenvollversicherungen am Versichertenbestand der Debeka Krankenversicherung sowie der Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung für das Stornorisiko des krankensversicherungstechnischen Risikos aus Lebensversicherungsverpflichtungen wird dieses Risiko wie bereits im vorangegangenen Berichtszeitraum auch für die Debeka-Gruppe als ein wesentliches Risiko eingeschätzt. Eine für die Debeka-Gruppe wesentliche Veränderung der Exposition gegenüber dem Stornorisiko des krankensversicherungstechnischen Risikos aus Lebensversicherungsverpflichtungen wurde im Berichtszeitraum nicht festgestellt.

C.1.2.3 Prämien- und Reserverisiko

Das Prämien- und Reserverisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus Schwankungen in Bezug auf das Eintreten, die Häufigkeit und die Schwere der versicherten Ereignisse und in Bezug auf die Dauer und den Betrag der Schadenabwicklung ergibt.

An der Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung für das krankensversicherungstechnische Prämien- und Reserverisiko, welches primär durch die Debeka Allgemeine Versicherung getrieben ist, lässt sich die Risikoexposition der Debeka-Gruppe gegenüber diesem Risiko deutlich erkennen. Die Debeka-Gruppe schätzt das krankensversicherungstechnische Prämien- und Reserverisiko daher wie bereits im vorangegangenen Berichtszeitraum als ein wesentliches Risiko ein, für welches keine wesentliche Veränderung der Risikoexposition im Berichtszeitraum festgestellt wurde.

C.1.3 Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko

Das nichtlebensversicherungstechnische Risikomodul gibt das sich aus Versicherungsverpflichtungen ergebende Risiko in Bezug auf die abgedeckten nichtlebensversicherungstechnischen Risiken wieder.

Das auf Ebene der Debeka-Gruppe ausgewiesene nichtlebensversicherungstechnische Risiko geht ausschließlich auf die Debeka Allgemeine Versicherung zurück und resultiert aus allen von ihr betriebenen Geschäftsbereichen der Nichtlebensversicherungstechnischen Verpflichtungen mit Ausnahme des das krankensversicherungstechnische Risiko beeinflussenden Geschäftsbereichs 2 (Berufsunfähigkeitsversicherung). Von der Debeka Lebensversicherung und der Debeka Krankenversicherung gehen keine nichtlebensversicherungstechnischen Risiken aus.

Im Modul der nichtlebensversicherungstechnischen Risiken der Debeka-Gruppe haben, wie im vorangegangenen Berichtszeitraum, das Prämien- und Reserverisiko sowie das nichtlebensversicherungstechnische Katastrophenrisiko eine große Bedeutung. Das Stornorisiko als drittes diesem Risikomodul zugeordnetes Risiko ist hingegen nach wie vor von untergeordneter Bedeutung für die Debeka-Gruppe, weshalb im vorliegenden Bericht nicht näher darauf eingegangen wird. Für detaillierte Informationen zu diesem nichtlebensversicherungstechnischen Risiko der Debeka-Gruppe wird auf Kapitel C.1 des Berichts über die Solvabilität und Finanzlage 2018 der Debeka Allgemeinen Versicherung verwiesen. Die bedeutenden nichtlebensversicherungstechnischen Risiken der Debeka-Gruppe werden hingegen im Folgenden kurz erläutert.

C.1.3.1 Prämien- und Reserverisiko

Das Prämien- und Reserverisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus Schwankungen in Bezug auf das Eintreten, die Häufigkeit und die Schwere der versicherten Ereignisse und in Bezug auf die Dauer und den Betrag der Schadenabwicklung ergibt.

An der Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung für das nichtlebensversicherungstechnische Prämien- und Reserverisiko ist die Risikoexposition der Debeka-Gruppe gegenüber diesem Risiko deutlich zu erkennen. Die Debeka-Gruppe schätzt das nichtlebensversicherungstechnische Prämien- und Reserverisiko daher wie bereits im vorangegangenen Berichtszeitraum als ein wesentliches Risiko ein, für welches keine wesentliche Veränderung der Risikoexposition im Berichtszeitraum festgestellt wurde.

C.1.3.2 Nichtlebensversicherungskatastrophenrisiko

Das Nichtlebensversicherungskatastrophenrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus einer wesentlichen Ungewissheit in Bezug auf die Preisfestlegung und die Annahmen bei der Bildung der versicherungstechnischen Rückstellungen für extreme und außergewöhnliche Ereignisse ergibt.

Für die Debeka-Gruppe relevante nichtlebensversicherungstechnische Katastrophenereignisse sind einerseits Naturgefahren wie Sturm, Hagel, Überschwemmung und Erdbeben, bei denen sehr viele Schäden in Summe zu einer hohen Schadenlast führen können, und andererseits durch Menschen verursachte Großschäden wie z. B. Großbrände durch Brandstiftung oder extreme Autounfälle.

Die Risikoexposition gegenüber dem Nichtlebensversicherungskatastrophenrisiko – und darin insbesondere gegenüber dem Naturkatastrophenrisiko – spiegelt sich auch in der Höhe der entsprechenden Solvabilitätskapitalanforderung wider. Die Debeka-Gruppe schätzt das Nichtlebensversicherungskatastrophenrisiko daher wie bereits im vorangegangenen Berichtszeitraum als wesentlich ein. Eine für die Debeka-Gruppe wesentliche Veränderung der Exposition gegenüber diesem Risiko wurde im Berichtszeitraum nicht festgestellt.

C.2 Marktrisiko

In der einführenden Abbildung des Kapitels C wurde bereits dargestellt, dass das Risikoprofil der Debeka-Gruppe maßgeblich durch die Marktrisiken geprägt wird. Dabei dominieren wiederum das Spreadrisiko sowie das Zinsrisiko. Aufgrund der Kapitalanlagepolitik der aus der Debeka Krankenversicherung, der Debeka Lebensversicherung und der Debeka Allgemeinen Versicherung bestehenden Debeka-Kerngruppe spielen andere Marktrisiken nur eine untergeordnete Rolle.

Die durch die Geldpolitik der EZB beeinflusste Niedrigzinsphase stellt insbesondere mit den gestiegenen Anforderungen an die Eigenmittelausstattung unter dem Aufsichtsregime von Solvency II eine große Herausforderung sowohl für die deutschen Versicherer als auch die deutschen Kreditinstitute dar. Die Debeka-Gruppe wird aus diesem Grund die politischen und finanziellen Entwicklungen in der Eurozone weiter genau beobachten, um ihr Risikoprofil zu managen und ein auf das Risikoprofil abgestimmtes Kapitalanlagemanagement zu betreiben sowie das Geschäftsmodell, sofern erforderlich, auf die Kapitalmarktentwicklungen abzustimmen. In diesem Zusammenhang wurden in den letzten Jahren insbesondere von der Debeka Lebensversicherung, der Debeka Pensionskasse und der Debeka Bausparkasse bereits verschiedene Maßnahmen durchgeführt bzw. in die Wege geleitet, mithilfe derer gerade für die genannten Lebensversicherungsunternehmen die Risikoexposition gegenüber den Marktrisiken stetig reduziert wird. Dies geschieht u. a. dadurch, dass der Kapitalanlagebestand und das Produktportfolio an die Kapitalmarktentwicklungen und die neuen Anforderungen unter Solvency II angepasst werden.

Aufgrund der vollkommen unterschiedlichen Struktur der Vermögenswerte von Versicherungsunternehmen auf der einen und Kreditinstituten auf der anderen Seite sowie aufgrund der hervorgehobenen Stellung der unter Solvency II fallenden Versicherungsunternehmen innerhalb der Debeka-Gruppe konzentrieren sich die nachfolgenden Darstellungen zu den Grundsätzen der Kapitalanlage und den dabei beachteten Rahmenbedingungen schwerpunktmäßig auf die Debeka-Kerngruppe. Diese Grundsätze und Rahmenbedingungen gelten jedoch in vergleichbarer Weise auch für die anderen Unternehmen der Debeka-Gruppe und somit insbesondere auch für die im Rahmen der Berechnung der Gruppensolvabilität zusätzlich erfassten Unternehmen Debeka Pensionskasse und Debeka Bausparkasse. Darüber hinaus werden ab Abschnitt C.2.1 die über die Standardformel bewerteten Marktrisiken der Debeka-Kerngruppe detailliert beschrieben. Aufgrund der abweichenden Bewertungsverfahren werden die Marktrisiken, die für die Debeka Bausparkasse und die Debeka Pensionskasse von Bedeutung sind, separat in Abschnitt C.6.3 dargestellt.

Der Kapitalanlagebestand der Debeka-Kerngruppe ist, wie bereits im vorangegangenen Berichtszeitraum, geprägt durch festverzinsliche, auf Euro lautende Anlagen von Schuldnern mit guter bis sehr guter Bonität. Der Bestand zum 31. Dezember 2018 gliedert sich wie folgt, wobei die Werte zum 31. Dezember 2017 zur Vergleichbarkeit ebenfalls aufgeführt sind:

Anlageform	Solvabilitäts- übersichtswert 2018		Solvabilitäts- übersichtswert 2017		Veränderung	
	TEUR	Anteil in %	TEUR	Anteil in %	TEUR	Anteil in %
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	73.094	0,1	73.616	0,1	-523	0,0
Anteile an verbundenen Unter- nehmen einschließlich Beteili- gungen	265.106	0,3	10.000	0,0	255.106	0,3
Aktien – notiert	35.726	0,0	63.582	0,1	-27.856	-0,1
Aktien – nicht notiert	68.656	0,1	240.457	0,2	-171.801	-0,1
Staatsanleihen	19.025.511	18,1	19.052.430	18,2	-26.919	-0,1
Unternehmensanleihen	74.929.498	71,1	76.693.338	73,3	-1.763.840	-2,2
Organismen für gemeinsame Anlagen	7.186.617	6,8	4.789.155	4,6	2.397.462	2,2
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	324.096	0,3	156.415	0,1	167.681	0,2
Darlehen und Hypotheken	3.491.503	3,3	3.575.905	3,4	-84.402	-0,1
insgesamt	105.399.807	100,0	104.654.899	100,0	744.908	0,0

Es ist zu erkennen, dass Staats- und Unternehmensanleihen die wesentlichen Anlagearten der Debeka-Kerngruppe sind. Dabei stellen Namensschuldverschreibungen die größte Anlageform dar. Darüber hinaus sind Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere sowie Schuldscheinforderungen und Darlehen die wesentlichen Anlageformen der Debeka-Kerngruppe. Die leichte Verschiebung des Anteils von Unternehmensanleihen am gesamten Kapitalanlagebestand zu Organismen für gemeinsame Anlagen ist insbesondere auf die Investition in Spezialfonds zurückzuführen.

Vervollständigt werden die gesamten Vermögenswerte der Debeka-Kerngruppe, wie auch der im Anhang dargestellten Solvabilitätsübersicht (QRT S.02.01.02) zu entnehmen ist, durch latente Steueransprüche, Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen, Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf, einforderbare Beiträge aus Rückversicherungsverträgen, Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern, Forderungen (Handel, nicht Versicherung), Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente sowie sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte. Die Vermögenswerte zum 31. Dezember 2018 betragen in Summe 107.576.698 Tausend Euro (Vorjahr: 107.199.278 Tausend Euro). Der Anteil an nachrangigen Schuldverschreibungen bzw. Hybridanleihen an den Vermögenswerten der Debeka-Kerngruppe beträgt 0,6 %. Davon entfallen weniger als 0,1 % auf Schuldner, die unter Solvency II fallen.

Die Debeka-Kerngruppe legt die Vermögenswerte nach dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht im Sinne von § 124 VAG an. Das bedeutet insbesondere, dass Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität des Portfolios als Ganzes sichergestellt werden und die Belegenheit der Vermögenswerte ihre Verfügbarkeit gewährleistet. Die Vermögenswerte werden vorrangig im Interesse der Versicherungsnehmer angelegt. Oberste Priorität hat die Sicherheit der Kapitalanlage und damit die Erhaltung des investierten Kapitals. Unter Renditegesichtspunkten wird mehr Wert auf kontinuierlich anfallende laufende Erträge als auf spekulative, unregelmäßig anfallende Ertragsspitzen gelegt. Um den Versicherten hohe Leistungen erbringen zu können, werden Investitionen zudem nur in solche Vermögenswerte und Instrumente getätigt, bei denen aufgrund der zum Erwerbszeitpunkt vorliegenden Informationen eine marktgerechte und für Zwecke des jeweiligen Unternehmens angemessene Rendite unter Berücksichtigung der Risiken sowie der aufsichtsrechtlichen Erfordernisse erwartet werden kann. Die Debeka-Kerngruppe investiert darüber hinaus lediglich in Vermögenswerte, deren Risiken sie hinreichend identifizieren, messen, überwachen, managen, steuern und berichten sowie bei der Beurteilung ihrer Auswirkungen auf die Solvabilität angemessen berücksichtigen kann.

Sowohl zur Umsetzung und Konkretisierung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht als auch zur Sicherstellung eines angemessenen Bilanzstrukturmanagements (Asset-Liability-Management, „ALM“) haben sich die Unternehmen der Debeka-Kerngruppe einen eigenen dokumentierten Regelungsrahmen gesetzt. Anhand von intern festgelegten qualitativen und quantitativen Anlagegrenzen gewährleistet dieser interne Regelungsrahmen u. a. die Einhaltung der aufsichtsrechtlich relevanten Anlagegrundsätze der Sicherheit, Liquidität, Verfügbarkeit, Rentabilität, Mischung, Streuung und Qualität der Kapitalanlage. Der angestrebte Grad an Sicherheit und Qualität, Liquidität und Verfügbarkeit sowie die Rentabilität sind naturgemäß teils konkurrierende Ziele. Insbesondere im aktuellen Niedrigzinsumfeld muss eine passende Mischung unter Berücksichtigung der Sicherheit und Qualität sowie der Rentabilität gefunden werden. Um eine laufende Überwachung und angemessene Steuerung des Portfolios gemäß dem internen Regelungsrahmen zu ermöglichen, ist ein konsistentes System von Limiten zur Begrenzung der mit der Kapitalanlage verbundenen Risiken etabliert und im zentralen Limitsystem der Debeka-Versicherungsunternehmen integriert. Außerdem wird jede neuartige oder nicht alltägliche Kapitalanlage vor dem Erwerb unter Risikogesichtspunkten im dafür implementierten Neue-Produkte-Prozess begutachtet und u. a. auf die Erfüllung der Anforderungen der unternehmerischen Vorsicht hin geprüft.

Der Schwerpunkt des gesamten Vermögensportfolios der Debeka-Kerngruppe liegt, wie in der vorherigen Tabelle zu erkennen ist, auf Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung mit guter Bonität. Insbesondere bei Unternehmensanleihen liegt zum Investitionszeitpunkt mindestens ein aktuelles Rating einer anerkannten Ratingagentur mit Qualität „Investment Grade“ vor. Je schlechter die Bonität der jeweiligen Gegenparteien (Emittenten, Aussteller von Kapitalanlagen) ist, desto eher kommt es zu Wertverlusten aus

Bonitätsverschlechterungen, eventuellen Zahlungsausfällen und weiteren Risikokonstellationen. Daher werden bei der quantitativen Limitierung bereits auf Ebene der Einzelunternehmen Bonitäts- und Restlaufzeitkategorien gebildet und nach dem jeweiligen Risikoprofil gesteuert und limitiert.

Durch das ALM werden außerdem die Anforderungen und Endlaufzeiten der versicherungsvertraglichen Verpflichtungen den Vermögenswerten angemessen gegenübergestellt. So wird sichergestellt, dass die zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen dienenden Vermögenswerte in einer der Art und Laufzeit der versicherungstechnischen Verpflichtungen der Unternehmen der Debeka-Kerngruppe angemessenen Weise angelegt werden und alle Zahlungen fristgerecht geleistet werden können.

Eine übergeordnete Rolle für ein optimales Vermögensportfolio nimmt außerdem die Mischung und Streuung der Kapitalanlagen ein. Die Unternehmen der Debeka-Kerngruppe haben für ihre aktuelle und künftige Vermögensstruktur einen internen, sich an der Anlageverordnung orientierenden Anlagekatalog definiert und jeweils eine strategische Verteilung der Vermögenswerte festgelegt. Der Kapitalanlagekatalog stellt eine Positivliste von Vermögenswerten dar, in welche Investitionen zulässig sind. Die Mischung limitiert die einzelnen Anlageklassen innerhalb dieses Anlagekatalogs. Die Streuung legt für die jeweiligen Anlageklassen die Verteilung auf Schuldner bzw. Aussteller, Staaten, Branchen und Regionen fest. Dadurch wird vermieden, dass eine übermäßige Abhängigkeit innerhalb der Kapitalanlagen gegenüber diesen wesentlichen Konzentrationsarten besteht.

Das Gesamtportfolio der Debeka-Kerngruppe wird um Anteile an Spezialsondervermögen mit dem Investitionsschwerpunkt festverzinsliche Wertpapiere und Immobilien, Alternative Investments, Aktien und Immobilien sowie um unternehmerische Beteiligungen ergänzt. Diese erfolgen aus Risikogesichtspunkten ausschließlich über diversifizierte Fondskonstruktionen, die zuvor eingehend überprüft wurden.

Die Kapitalanlage der Debeka-Kerngruppe erfolgt grundsätzlich fast ausschließlich in der Währung Euro und damit währungskongruent bzgl. der Verpflichtungen, sodass Wechselkursrisiken weitestgehend vermieden werden.

Derivative Finanzinstrumente werden in der gesamten Debeka-Gruppe nicht zu Spekulationszwecken bzw. für Arbitragegeschäfte oder Leerverkäufe eingesetzt. Zur Verstärkung der Kapitalanlage, zur Vermeidung von Marktstörungen, zum Ausgleich unterjähriger Liquiditätsschwankungen sowie teilweise auch zur Risikoabsicherung setzen die Debeka-Versicherungsunternehmen Vorkäufe ein. Zusätzlich verwendet die Debeka Lebensversicherung auch Derivate zur Absicherung der Risiken aus einem Zinsrückgangsszenario. Je nach Ausgestaltung der Basisinstrumente werden Vorkäufe den derivativen Finanzinstrumenten zugeordnet. Auch die Debeka Bausparkasse nutzt derivative Finanzinstrumente – in Form von Zins-Swaps – lediglich zur Absicherung. Ein Einsatz weiterer derivativer Finanzinstrumente findet nicht statt.

Eine weitere quantitative Limitierung bezieht sich auf die Liquidität und Verfügbarkeit der Vermögenswerte. Jeder Vermögenswert besitzt ein Liquiditätskennzeichen, welches seine Liquidierbarkeit beschreibt. So ist beispielsweise die Marktgängigkeit von Immobilien niedriger als die von börsennotierten Wertpapieren. Um jederzeit über einen notwendigen Mindestbestand von liquiden Vermögenswerten zu verfügen, werden diese Kategorien laufend überwacht. Ein kurz- und ein längerfristiges Liquiditäts(risiko)management – letzteres im Rahmen des ALM – stellen die jederzeitige Zahlungsfähigkeit sicher. Um eine möglichst große Fungibilität und damit Liquidität sicherzustellen, werden zudem nur solche Kapitalanlagen erworben, bei denen eine hinreichende Übertragbarkeit gewährleistet ist.

Versicherungstechnische Verpflichtungen, die direkt an den Wert eines Investmentvermögens oder eines internen Fonds der Debeka Lebensversicherung gebunden sind, werden durch die betreffenden Vermögenswerte bzw. Anteile abgebildet.

C.2.1 Zinsrisiko

Das Zins- bzw. Zinsänderungsrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung der Werte von Vermögensteilen, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten, das sich im Hinblick auf die Sensitivität dieser Werte in Bezug auf Veränderungen der Zinskurve oder der Volatilität der Zinssätze ergibt.

Ein Großteil des Versicherungsbestands der Debeka-Kerngruppe besteht aus (lebens-)lang laufenden Verträgen (insbesondere klassische Kapital- und Rentenversicherungen sowie Krankheitskostenvollversicherungen), die zusätzlich durch geringe Stornoquoten geprägt sind. Die Duration auf der Passivseite ist deutlich höher als die Duration auf der Aktivseite, womit, wie bei Lebensversicherern und Krankenversicherern mit einem Schwerpunkt auf Krankheitskostenvollversicherungen üblich, eine Durationslücke vorliegt, welche grundsätzlich zu einer Sensitivität der Basiseigenmittel der Debeka-Kerngruppe gegenüber Zinsänderungen und damit zu einer wesentlichen Exposition gegenüber dem Zinsrisiko führt. Hierbei ist stets auch der Beitragsanpassungsmechanismus der privaten Krankenversicherung zu berücksichtigen.

Das Zinsrisiko wird basierend auf den obigen Ausführungen wie im vorangegangenen Berichtszeitraum als ein wesentliches Risiko der Debeka-Gruppe eingeschätzt.

Die Überwachung und Steuerung des Zinsrisikos ist wesentlicher Bestandteil des ALM. Im Rahmen des mindestens jährlich durchgeführten ORSA wird mittels umfangreicher Szenarioanalysen die zukünftige Finanz- sowie Solvabilitätssituation der Debeka-Gruppe in Abhängigkeit verschiedener Kapitalmarktentwicklungen untersucht. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen fließen in die strategischen Entscheidungen der Unternehmen der Debeka-Gruppe ein, wie u. a. in der Neuausrichtung des Produktportfolios der Debeka Lebensversicherung sowie der Reduktion der Risikoexpositionen der Kapitalanlagen gemäß den Solvency-II-Anforderungen zu erkennen ist (vgl. diesbezüglich u. a. Abschnitt E.6.1).

C.2.2 Aktienrisiko

Das Aktienrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung der Werte von Vermögensteilen, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten, das sich im Hinblick auf die Sensitivität dieser Werte in Bezug auf Veränderungen der Höhe oder der Volatilität der Marktpreise von Aktien ergibt.

Der Anteil der Aktien im Kapitalanlagebestand der Debeka-Kerngruppe ist, wie auch in der einführenden Tabelle des Kapitels C.2 zu erkennen ist, sehr gering. Dies führt weiterhin zu einer geringen Exposition der Debeka-Gruppe gegenüber dem Aktienrisiko, die sich ebenfalls in der nach wie vor niedrigen Solvabilitätskapitalanforderung für das Aktienrisiko zeigt. Eine für die Debeka-Gruppe wesentliche Veränderung der Exposition gegenüber dem Aktienrisiko im Berichtszeitraum wurde nicht identifiziert. Daher wird das Aktienrisiko weiterhin als nicht wesentliches Risiko der Debeka-Gruppe eingeschätzt.

C.2.3 Immobilienrisiko

Das Immobilienrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung der Werte von Vermögensteilen, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten, das sich im Hinblick auf die Sensitivität dieser Werte in Bezug auf Veränderungen der Höhe oder der Volatilität der Marktpreise von Immobilien ergibt. Immobilienpreise sind im Allgemeinen weniger volatil als direkt am Kapitalmarkt gehandelte Kapitalanlagen. Jedoch kann es auch bei Immobilien zu Wertverlusten kommen – z. B. durch eine Verschlechterung der allgemeinen Immobiliensituation oder eine Verschlechterung der speziellen Eigenschaften der einzelnen Immobilie, wie z. B. Leerstand, veränderte Nutzungsmöglichkeiten, Bauschäden usw.

Die Debeka-Kerngruppe besitzt einen geringen Bestand an direkten oder in Fonds gehaltenen Immobilien, wie in der einführenden Tabelle des Kapitels C.2 zu erkennen ist. Dies führt weiterhin zu einer geringen Exposition der Debeka-Gruppe gegenüber dem Immobilienrisiko, die sich ebenfalls in der nach wie vor niedrigen Solvabilitätskapitalanforderung für das Immobilienrisiko zeigt. Eine für die Debeka-Gruppe wesentliche Veränderung der Exposition gegenüber dem Immobilienrisiko im Berichtszeitraum wurde nicht identifiziert. Daher wird das Immobilienrisiko weiterhin als nicht wesentliches Risiko der Debeka-Gruppe eingeschätzt.

C.2.4 Spreadrisiko

Das Spreadrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung der Werte von Vermögensteilen, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten, das sich im Hinblick auf die Sensitivität dieser Werte in Bezug auf Veränderungen der Höhe oder der Volatilität der Kreditspreads über der risikofreien Zinskurve ergibt.

Spreadrisiken bestehen für alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, deren Marktwerte auf eine Änderung von Spreads gegenüber der risikofreien Zinskurve reagieren. Zusätzlich zum Zinsänderungsrisiko existiert bei Investitionen in Anleihen das Risiko, dass die Kapitalanlagen Wertverluste durch eine Ausweitung der Spreads oder durch Reduktion der Bonität der Schuldner bzw. Aussteller erleiden. Auch bei einem konstant bleibenden Rating der Schuldner kann der Spread im Zeitablauf durch allgemeine Marktentwicklungen oder sinkende Liquidität steigen. Dies betrifft hauptsächlich klassische Unternehmensanleihen, aber auch Pfandbriefe, Staatsanleihen und andere Anleihen öffentlicher Schuldner können von Bonitätsverschlechterungen oder Spreadausweitungen betroffen sein.

Der Kapitalanlagebestand der Debeka-Kerngruppe ist geprägt durch Kapitalanlagen mit fester Verzinsung. Betrachtet man die Staats- und Unternehmensanleihen sowie die Darlehen und Hypotheken hinsichtlich ihres Ratings, zeigt sich für die Debeka-Kerngruppe zum 31. Dezember 2018 im Hinblick auf das Spreadrisiko folgendes Bild, wobei die Werte zum 31. Dezember 2017 zur Vergleichbarkeit ebenfalls aufgeführt sind:

Staatsanleihen und Unternehmensanleihen sowie Darlehen und Hypotheken unterteilt nach Rating ¹⁾	Solvabilitäts-übersichtswert 2018		Solvabilitäts-übersichtswert 2017		Veränderung	
	TEUR	Anteil in %	TEUR	Anteil in %	TEUR	Anteil in %
AAA-AA	55.087.793	54,6	53.719.003	53,1	1.368.790	1,5
A-BBB	39.752.275	39,4	41.066.559	40,6	-1.314.284	-1,2
BB oder schlechter	532.827	0,5	923.393	0,9	-390.566	-0,4
ohne offizielles Rating	5.538.552	5,5	5.514.987	5,4	23.565	0,1
davon: Policen-, Mitarbeiter- und Hypothekendarlehen	3.491.503	3,5	3.575.905	3,5	-84.402	0,0
insgesamt	100.911.447	100,0	101.223.941	100,0	-312.494	0,0

¹⁾ Die Bonitätseinschätzung basiert auf Ratings ausgewählter und anerkannter Ratingagenturen.

Wie man in der obigen Tabelle erkennen kann, hat die Sicherheit als Qualitätsmerkmal der Vermögensanlage oberste Priorität und nimmt insbesondere gegenüber Rentabilitätszielen eine vorrangige Stellung ein. Die gut diversifizierte Bestandsstruktur und die strengen Anforderungen an die Sicherheit festverzinslicher Kapitalanlagen, ausgedrückt in der Bonität der Schuldner und zusätzlichen Besicherungsmechanismen, sind ausschlaggebend für ein geringes Ausfallrisiko.

Das Vermögensportfolio der Debeka-Kerngruppe besteht zu einem großen Teil aus Expositionen gegenüber Staaten bzw. staatsnahen Emittenten, Gebietskörperschaften und Instituten, für die Staaten und Länder die volle Gewährleistung übernehmen. Darüber hinaus enthält das Vermögensportfolio einen großen Anteil an Kapitalanlagen mit gesetzlicher Deckungsmasse (deutsche bzw. europäische Pfandbriefe) oder mit dinglicher Sicherung (Hypothekendarlehen). Alle anderen Kapitalanlagen verteilen sich auf Kreditinstitute und sonstige Unternehmen, jeweils mit insgesamt hoher Bonität. Dabei verfügen die Anlagen bei Kreditinstituten zu großen Teilen über zusätzliche Sicherungsmechanismen.

Betrachtet man in der obigen Tabelle die Aufteilung der Anleihen auf die einzelnen Ratings, ist ersichtlich, dass sich der Anteil der AAA-Anleihen sowie AA-Anleihen weiter erhöht hat. Insgesamt ist deutlich das gute Rating der Staats- und Unternehmensanleihen zu erkennen. Es fällt in der obigen Aufstellung auch auf, dass sich die Gesamtsumme der in dieser Tabelle aufgeführten Kapitalanlagen leicht reduziert hat, was u. a. durch die Erhöhung des Anteils der Anlageform Organismen für gemeinsame Anlagen begründet ist.

Die Kapitalanlagen der Debeka-Kerngruppe sind trotz ihres guten Ratings zu einem gewissen Teil mit einem Spreadrisiko behaftet. Dabei handelt es sich ausschließlich um das Spreadrisiko von Anleihen und Krediten. Spreadrisiken von Verbriefungspositionen sowie Kreditderivaten bestehen nicht.

Aufgrund des Kapitalanlagebestands der Debeka-Kerngruppe bzw. der Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung für das Spreadrisiko sowie weiterer Analysen wird das Spreadrisiko wie im vorangegangenen Berichtszeitraum als ein wesentliches Risiko der Debeka-Gruppe eingeschätzt. Eine für die Debeka-Gruppe wesentliche Veränderung der Exposition gegenüber dem Spreadrisiko wurde im Berichtszeitraum nicht identifiziert.

Durch geeignete Maßnahmen in der Kapitalanlage steuert die Debeka-Kerngruppe das zeitwertige Spreadrisiko. Im Rahmen des mindestens jährlich durchgeführten ORSA wird mittels umfangreicher Szenarioanalysen die zukünftige Finanz- sowie Solvabilitätssituation der Debeka-Gruppe in Abhängigkeit verschiedener Kapitalmarktentwicklungen untersucht. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen fließen in die strategischen Entscheidungen der Unternehmen der Debeka-Gruppe ein, wie u. a. in der Neuausrichtung des Produktportfolios der Debeka Lebensversicherung sowie der Reduktion der Risikoexpositionen der Kapitalanlagen gemäß den Solvency-II-Anforderungen zu erkennen ist (vgl. diesbezüglich u. a. Abschnitt E.6.1).

C.2.5 Marktrisikokonzentrationsrisiko

Die in der Bewertung des Spread- und Ausfallrisikos verwendeten Annahmen unterstellen, dass die Kapitalanlagen der Debeka-Kerngruppe ausreichend diversifiziert sind. Als Marktrisikokonzentrationen werden die zusätzlichen Risiken bezeichnet, die entweder durch eine mangelnde Diversifikation der Kapitalanlagen oder durch eine hohe Exposition gegenüber dem Ausfallrisiko eines einzelnen Wertpapieremittenten oder einer Gruppe verbundener Emittenten bedingt sind.

Die Unternehmen der Debeka-Kerngruppe vermeiden auch gruppenübergreifend das Auftreten von wesentlichen Risiken aus Risikokonzentrationen im Bereich der Kapitalanlagen, indem sie ihre Engagements nach dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht anlegen und eine angemessene Diversifizierung hinsichtlich verschiedenster Dimensionen vornehmen. Dabei stellt insbesondere der Debeka-interne Anlagekatalog, der neben einer Beschreibung der (potenziellen) Kapitalanlagen auch eine Definition geeigneter, bei der Kapitalanlage einzuhaltender Limite enthält, die Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität der gesamten Kapitalanlage sicher. Ergänzend zu den aus dem Anlagekatalog abgeleiteten Anlagegrenzen sind weitere quantitative Grenzen unterschiedlichster Ausrichtungen festgelegt. Die Risiken aus Risikokonzentrationen hinsichtlich u. a. Schuldnern, Sektoren, Regionen und Assetklassen werden kontinuierlich überwacht, sodass die internen Grenzen bezüglich Mischung und Streuung stets unterschritten werden und sowohl das jeweilige Einzelportfolio als auch das aggregierte Portfolio eine hohe Diversifikation aufweist. Aufgrund des hohen Kapitalanlagevolumens der Unternehmen der Debeka-Kerngruppe sind naturgemäß Exposures mit gewissem Volumen in bestimmten Sektoren, Staaten oder Regionen unvermeidbar.

Adresskonzentration

Das Anlagemanagement und das Kapitalanlagerisikomanagement der Debeka-Versicherungsunternehmen beobachten das Adresskonzentrationsrisiko laufend und sind bei der Diversifikation der Kapitalanlage auch gruppenübergreifend darauf bedacht, das Adresskonzentrationsrisiko durch Einhaltung aufsichtsrechtlicher Erfordernisse sowie weitergehender interner Vorgaben möglichst gering zu halten.

Hierfür werden die verschiedenen Risikoexpositionen gegenüber Einzeladressen jeweils anhand von Kategorien gruppiert und entsprechend ihrer jeweiligen Bonitätseinstufungen mit Anlagegrenzen versehen. So beträgt beispielsweise die Höchstgrenze für unbesicherte Anleihen und Darlehen mit bester Bonität je Einzeladresse 3,0 % der Summe der Kapitalanlagen. Je schlechter die Bonität einer Einzeladresse ist, desto geringer ist das zulässige Exposure.

Sektorkonzentration

Die Sektorkonzentration beschreibt das Risiko einer übermäßigen Abhängigkeit von einzelnen Sektoren aufgrund mangelnder Diversifikation. Zu diesem Zweck werden die Exposures gegenüber allen Schuldnern, die demselben Sektor angehören, jeweils aggregiert betrachtet. Bei den Unternehmen der Debeka-Kerngruppe ergibt sich sowohl auf Einzelunternehmens- als auch auf Gruppenebene, wie in der Versicherungsbranche üblich, eine gewisse Konzentration gegenüber dem Bankensektor. Des Weiteren ist der Sektor Staaten/staatsnahe Gegenparteien stark ausgeprägt. Hierzu zählen Staaten bzw. staatsnahe Emittenten, Gebietskörperschaften und Institute, für die Staaten und Länder die volle Gewährleistung übernehmen.

Geografische Konzentration

Die geografische Konzentration beschreibt das Risiko, welches durch eine erhöhte Risikoexposition gegenüber geografischen Räumen besteht. Diese definieren sich durch Ländergrenzen bzw. durch unterschiedliche Rechtsräume. Zu diesem Zweck werden alle Exposures ihrem jeweiligen sogenannten Risikoland bzw. in Abhängigkeit ihrer Ausgestaltung dem Land der Börsennotierung zugeordnet. Durch diese Zuordnung wird sichergestellt, dass der Blick auf die geografische Konzentration nicht dadurch getrübt wird, dass allein der Unternehmenssitz betrachtet wird. So wird beispielsweise der Auslandsniederlassung einer Bank häufig der Hauptsitz des Instituts als Risikoland zugeordnet. Die obige Zuordnung soll ausdrücken, welchem geografischen Raum das mit der jeweiligen Kapitalanlage hauptsächlich eingegangene Risiko am ehesten zuzuordnen ist.

Schwerpunktmäßig erfolgt eine geografische Verteilung der Kapitalanlagen der Debeka-Kerngruppe auf die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD). Eine Konzentration von über 10,0 % wird bei der Debeka-Kerngruppe nur von Adressen überschritten, die den Ländern Deutschland, Frankreich und die Niederlande zugewiesen sind.

Die Unternehmen der Debeka-Kerngruppe stellen durch ihr Kapitalanlagecontrolling die Einhaltung der Grundsätze der unternehmerischen Vorsicht, die einfürend im Abschnitt zum Marktrisiko skizziert sind, sicher und vermeiden, dass wesentliche Konzentrationsrisiken eingegangen werden oder entstehen.

In der Bewertung der Solvabilitätskapitalanforderung für das Marktrisikokonzentrationsrisiko wird lediglich das Adresskonzentrationsrisiko gemessen. Die Solvabilitätskapitalanforderung für das Marktrisikokonzentrationsrisiko zeigt, wie schon im vorangegangenen Berichtszeitraum, die sehr niedrige Exposition der Debeka-Gruppe gegenüber dem Adresskonzentrationsrisiko. Insgesamt wird das Marktrisikokonzentrationsrisiko für die Debeka-Gruppe aufgrund der obigen Ausführungen als nicht wesentlich eingestuft. Eine für die Debeka-Gruppe wesentliche Veränderung der Exposition gegenüber dem Marktrisikokonzentrationsrisiko wurde im Berichtszeitraum nicht identifiziert.

C.2.6 Wechselkursrisiko

Das Wechselkursrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung der Werte von Vermögensteilen, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten, das sich im Hinblick auf die Sensitivität dieser Werte in Bezug auf Veränderungen der Höhe oder der Volatilität der Wechselkurse ergibt.

Fast alle Vermögenswerte und alle Verbindlichkeiten der Debeka-Kerngruppe werden, wie im vorangegangenen Berichtszeitraum, in der Währung Euro geführt. Durch die hohe Währungskongruenz zwischen den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten ergibt sich weiterhin eine sehr niedrige Exposition der Debeka-Gruppe gegenüber dem Wechselkursrisiko, was sich ebenfalls in der niedrigen Solvabilitätskapitalanforderung für das Wechselkursrisiko zeigt. Eine für die Debeka-Gruppe wesentliche Veränderung der Exposition gegenüber dem Wechselkursrisiko wurde im Berichtszeitraum nicht identifiziert.

C.3 Kreditrisiko

Das Kreditrisiko (Gegenparteiausfallrisiko) bezeichnet das Risiko eines möglichen Verlusts, das sich aus einem unerwarteten Ausfall oder der Verschlechterung der Bonität von Gegenparteien und Schuldern während der nächsten zwölf Monate ergibt. Davon abzugrenzen ist das Spreadrisiko, welches bereits in Abschnitt C.2.4 diskutiert wurde. Das Gegenparteiausfallrisiko umfasst die Rückversicherungsverträge, Sichteinlagen bei Kreditinstituten, sofern sie nicht der Kapitalanlage dienen, Forderungen gegenüber Vermittlern und Versicherungsnehmern sowie alle sonstigen nicht im Spreadrisiko erfassten Kreditrisiken.

Die Exposition der Debeka-Gruppe gegenüber dem vom Spreadrisiko abgegrenzten Gegenparteiausfallrisiko ist aufgrund der Rückversicherungs- und Forderungsstruktur wie im vorangegangenen Berichtszeitraum sehr niedrig, was sich ebenfalls in der geringen Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung für das Gegenparteiausfallrisiko zeigt. Das Gegenparteiausfallrisiko wird daher weiterhin als nicht wesentliches Risiko der Debeka-Gruppe eingeschätzt.

C.4 Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko, das besteht, wenn ein Unternehmen oder eine Gruppe aufgrund mangelnder Fungibilität nicht in der Lage ist, seinen bzw. ihren finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen. Das Liquiditätsrisiko kann insbesondere aus Inkongruenzen zwischen der Fälligkeit von Zahlungen der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten resultieren. Die Inkongruenzen können dispositiver (d. h. kurzfristig entstehender) wie auch struktureller (d. h. aus langfristigen Fehlentwicklungen hervorgehender) Natur sein. Dementsprechend ergibt sich insbesondere für die Debeka-Versicherungsunternehmen und die Debeka Bausparkasse, aber auch für die Debeka-Gruppe die Notwendigkeit eines kurzfristigen Managements der Liquidität und der Liquiditätsrisiken neben einem eigenständigen längerfristigen Liquiditäts-Risikomanagement.

Die Debeka-Gruppe teilt, wie im vorangegangenen Berichtszeitraum, die Annahme der Standardformel, dass eine Kapitalanforderung für das Liquiditätsrisiko ineffizient wäre und dass es angemessen ist, dieses Risiko durch eine explizite Liquiditätsrisikomanagementpolitik innerhalb des Risikomanagementsystems zu kontrollieren.

Zu diesem Zweck verfügen die Unternehmen der Debeka-Kerngruppe sowohl über ein kurzfristiges Liquiditätsmanagement als auch ein kurzfristiges Liquiditätsrisikomanagement. Die Liquiditätsplanung als Ganzes erfolgt über das kurz- und das längerfristige Liquiditätsmanagement, wobei letzteres über das ALM abgebildet wird. Zudem untersuchen die Unternehmen der Debeka-Kerngruppe im Rahmen des Liquiditätsrisikomanagements regelmäßig unternehmensindividuelle adverse Stressszenarien, welche die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens gefährden könnten. Auch hier wird zwischen kurz- und längerfristiger Betrachtung unterschieden, wobei für kurzfristige Betrachtungen ein Zeithorizont von bis zu zwölf Monaten herangezogen wird und die längerfristigen Betrachtungen im Rahmen des ALM vorgenommen werden.

Im Fall des kurzfristigen Liquiditätsmanagements werden die in den jeweils nachfolgenden zwölf Monaten erwarteten Ein- und Auszahlungen einander gegenübergestellt. Die Einzahlungen setzen sich dabei im Wesentlichen aus Beitragseinnahmen und Kapitalanlagerückflüssen (Zinszahlungen, Tilgungen, Sonderkündigungen, Aktiendividenden etc.) zusammen, während die Auszahlungen von den Versicherungsleistungen und den Verwaltungskosten dominiert werden. Die für das kurzfristige Liquiditätsmanagement getroffenen Annahmen werden im Rahmen des darauf abgestimmten Liquiditätsrisikomanagements verschiedenen Stresstests unterzogen, welche wesentliche adverse aktiv- und passivseitige Einflüsse auf die Liquiditätssituation abdecken. Beispiele dafür stellen Anstiege der Marktzinsen, Spreadausweitungen, Bonitätsverschlechterungen oder plötzliche Erhöhungen der Versicherungsleistungen dar.

Ein Bestandteil des kurzfristigen Liquiditätsrisikomanagements ist die Einteilung der Kapitalanlagen in Liquiditätsklassen. Die Liquiditätsklasse einer Kapitalanlage wird monatlich ermittelt und gibt Auskunft darüber, wie fungibel – also wie kurzfristig liquidierbar – eine Kapitalanlage ist. Fungible Kapitalanlagen sind jederzeit in beliebiger Höhe ohne wesentliche Abschläge gegenüber den vorherrschenden Marktverhältnissen liquidierbar. Die jederzeitige Sicherstellung eines betriebsnotwendigen Betrags an liquiden Kapitalanlagen erfolgt über die laufende Überwachung eines Kennzahlensystems, in welchem unter anderem die Liquiditätsklassen – auch in den oben beschriebenen Stressszenarien – Niederschlag finden.

Auch die Debeka Bausparkasse hat Verfahren für das Liquiditäts(risiko)management und das Liquiditätsrisikocontrolling implementiert, die sich an den geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben orientieren. Hierzu gehören insbesondere die aktive Steuerung des Aktiv- und Passivbestands, die gemeinsame Einbindung risikoaufbauender und risiküberwachender Organisationseinheiten in die strategischen Entscheidungen zur Liquiditätssteuerung sowie die kontinuierliche Überwachung der Liquiditätsrisiken auf Basis der täglichen Liquiditätsanforderungen, der Liquiditätsplanung auf Tages-, Monats- und Jahressicherung sowie der zur Verfügung stehenden Liquiditätsreserven.

Insgesamt soll durch eine aktive Steuerung der Investitionstätigkeit sichergestellt werden, dass der zukünftige Liquiditätsbedarf auch ohne ungeplante vorzeitige Veräußerungen von Kapitalanlagen gedeckt werden kann, da diese negative Auswirkungen auf die aktuelle oder zukünftige Ertragslage mit sich brächten.

Der bei künftigen Prämien einkalkulierte erwartete Gewinn beträgt zum Jahresultimo 441.279 Tausend Euro für den gesamten Versichertenbestand. Der bei den künftigen Prämien einkalkulierte erwartete Gewinn zählt zu den Basiseigenmitteln und ist ein höchst illiquider Bestandteil der Basiseigenmittel. Das Ergebnis zeigt, dass in den Basiseigenmitteln – bezogen auf Gesamtbestandsebene – derzeit positive Gewinne, die in den künftigen Prämien einkalkuliert sind, enthalten sind. Daraus könnte ein potenzielles Liquiditätsrisiko erwachsen. Aufgrund der hohen Überdeckung der Solvabilitätskapitalanforderung sowie der deutlichen Überdeckung auch ohne Berücksichtigung des bei den künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns in den Basiseigenmitteln wird das daraus resultierende Liquiditätsrisiko der Debeka-Gruppe jedoch wie im vorangegangenen Berichtszeitraum als sehr gering eingestuft. Eine für die Debeka-Gruppe wesentliche Veränderung der Exposition gegenüber dem Liquiditätsrisiko wurde im Berichtszeitraum nicht identifiziert.

C.5 Operationelles Risiko

Operationelle Risiken bezeichnen die Risiken von Verlusten aufgrund unzulänglicher oder fehlgeschlagener interner Prozesse, technischer Fehler, nicht optimaler Handlungen der eigenen Mitarbeiter oder aber externer Vorfälle. Die operationellen Risiken umfassen auch Rechtsrisiken, d. h. Risiken aus der Nichteinhaltung oder Falschauslegung von gesetzlichen, regulatorischen oder vertraglichen Anforderungen sowie Rechtsänderungsrisiken. Nicht zu den operationellen Risiken zählen hingegen strategische Risiken und Reputationsrisiken. Die proaktive Steuerung und Überwachung der operationellen Risiken erfolgt über das dezentrale Risikomanagement und das interne Kontrollsystem der Debeka-Versicherungsunternehmen und der Debeka Bausparkasse.

Bei der Debeka-Gruppe sollen operationelle Risiken nach Möglichkeit vollständig verhindert oder zumindest ihre Auswirkungen durch entsprechende proaktive oder reaktive Maßnahmen verringert werden. Die Maßnahmen zur Minimierung operationeller Risiken sind dabei vielfältig und betreffen im Wesentlichen eine hohe Standardisierung der Arbeitsabläufe, regelmäßige Weiterbildung und verschiedene Verhaltensrichtlinien für Mitarbeiter, eine geeignete Auswahl neuer Mitarbeiter, eine kontinuierliche Überwachung der Tätigkeiten durch maschinelle Plausibilitätsprüfungen sowie prozessintegrierte und prozessunabhängige Kontrollen. Zudem ist ein Notfallmanagement eingerichtet, das in einer Vielzahl von Notfallsituationen greift und dabei hilft, zusätzliche operationelle Risiken zu minimieren. Hiervon ist insbesondere auch die technische Infrastruktur (inkl. IT-Systeme) erfasst, für die zudem ein eigenständiges Sicherheitskonzept sowie weitere Maßnahmen existieren (u. a. Zutritts- und Berechtigungskonzept, fortlaufende Datensicherung).

Darüber hinaus haben die Debeka-Versicherungsgruppe und die Debeka Bausparkasse den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Verfahren zum Beschwerdemanagement eingerichtet (vgl. Abschnitt B.8.2).

Rechtlichen Risiken aus der Änderung von Rahmenbedingungen legislativer oder judikativer Art wird durch zeitnahe Identifizierung und Veranlassung geeigneter Maßnahmen (u. a. laufende Verfolgung des Gesetzgebungsprozesses, ggf. prospektive Anpassung von Verträgen und Bedingungen, Einführung neuer Tarife, Änderung der Geschäfts-, Risiko- oder Kapitalanlagestrategie) – nach Möglichkeit proaktiv – im Rahmen der Rechtsfeldbeobachtung begegnet. Die Rechtsfeldbeobachtung erfolgt dezentral und wird zentral von der jeweiligen Compliance-Funktion bezüglich ihrer Umsetzung koordiniert. Hierdurch kann auf sich abzeichnende rechtliche Änderungsbedarfe rechtzeitig reagiert und eine hohe Qualität der Anpassungsprozesse erreicht werden.

Insgesamt werden die beschriebenen Maßnahmen auf Basis der Erkenntnisse aus dem Limit- und Schwellenwertsystem und der Schadenfalldatenbank, in der der Eintritt operationeller Risiken über den Schadenfallmeldeprozess erfasst wird, sowie über Notfallübungen und das interne Kontrollsystem im Allgemeinen regelmäßig auf ihre Wirksamkeit hin überprüft.

Das operationelle Risiko wird in der Standardformel anhand eines Faktoransatzes bzgl. der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie der Prämienzahlungen bewertet. Die konkrete Exposition der Debeka-Gruppe gegenüber dem operationellen Risiko sowie dessen Einzelrisiken wird bei der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung daher nicht betrachtet. Sie ergibt sich vielmehr aus der jährlichen Risikoinventur. Dennoch ist die Ermittlung des operationellen Risikos mittels der Standardformel – nicht zuletzt angesichts der vielfältigen implementierten Maßnahmen zur Risikoprävention und Risikominderung – für die Debeka-Gruppe angemessen, zumal das operationelle Risiko der Debeka Bausparkasse und der Debeka Pensionskasse bereits in den additiv in die Solvabilitätskapitalanforderung der Debeka-Gruppe eingehenden branchenspezifischen Kapitalanforderungen berücksichtigt wird.

Auf Basis der Ergebnisse der Risikoinventur sowie der Risikostrategien der Debeka Krankenversicherung, der Debeka Lebensversicherung und der Debeka Allgemeinen Versicherung wurden die folgenden Bereiche des operationellen Risikos der Debeka-Gruppe als wesentlich identifiziert, die jedoch für ihr Geschäftsmodell typisch sind:

- Beschädigung der Infrastruktur (z. B. durch Naturkatastrophen, Terrorangriff)
- interne dolose Handlungen (z. B. Unterschlagung, Betrug)
- Mitglieder, Produkte und Geschäftsbetrieb (z. B. Beschwerden von Mitgliedern, unsachgemäße Bilanzierungspraxis)
- Personal und Arbeitsplatzsicherheit (z. B. Arbeitsunfall, Pandemie)
- Prozesse und Abläufe (z. B. Mitarbeiterfehler, Nichteinhaltung zwingender Meldepflichten)
- Unterbrechung des Geschäftsbetriebs/Systemausfall (z. B. Beeinträchtigung der IT, Stromausfall)
- Rechtsänderungsrisiken (z. B. Änderungen des Solvency-II-Rahmenwerks, Einführung einer „Bürgerversicherung“)

Die Debeka-Gruppe ist über die Debeka Krankenversicherung insbesondere gegenüber allen Risiken exponiert, die das Geschäftsmodell der Privaten Krankenversicherung betreffen. So hängt der Fortbestand der Privaten Krankenversicherung wesentlich davon ab, dass der Neuzugang von Versicherten auch in Zukunft gewährleistet ist und die Bestandsversicherten in der Privaten Krankenversicherung verbleiben können. Nicht allein die seit Jahren immer wieder diskutierte Einführung einer „Bürgerversicherung“ stellt ein erhebliches Risiko dar. Auch außerhalb dieses Szenarios gibt es verschiedene Maßnahmen, die über Einschränkungen des Neuzugangs den Weg zu einer „Bürgerversicherung“ ebnen. Hier ist neben einer deutlichen Anhebung der Jahresarbeitsentgeltgrenze z. B. die im Jahr 2018 in der Freien und Hansestadt Hamburg in Kraft getretene Reform der Beihilfe zu nennen, mit der der Anreiz für Beamte, sich in der GKV zu versichern, erhöht werden soll. Entsprechende Regelungen sind auch in weiteren Bundesländern geplant.

Die zukünftige Entwicklung der Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung der Debeka-Gruppe wird neben der zukünftigen Kapitalmarktentwicklung, verbunden mit der zukünftigen UFR (vgl. Kapitel C.7), auch maßgeblich von der Entwicklung der aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen abhängen.

Nach der Revision der Solvency-II-Standardformel durch die EU-Kommission 2018/2019, wobei u. a. Methoden, Annahmen und Parameter der Solvency-II-Standardformel überprüft wurden, erfolgt im Jahr 2020 die Gesamtüberprüfung des Solvency-II-Rahmenwerks durch die EU-Kommission. Daraus resultierende Änderungen sowie deren Auswirkungen sind derzeit noch nicht konkret abzuschätzen, da die Änderungen noch nicht ausreichend spezifiziert sind. Derzeit wird für die Debeka-Gruppe jedoch insbesondere eine zukünftige Erhöhung der Solvabilitätskapitalanforderung für das Zinsrisiko erwartet.

Die Debeka-Gruppe nimmt zur Abschätzung der Ergebniswirkung derartiger zukünftiger möglicher Änderungen der aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen regelmäßig an Abfragen von EIOPA, BaFin oder GDV teil. Insgesamt wird das Rechtsänderungsrisiko für die Debeka-Gruppe als wesentlich eingestuft.

Aufgrund der Wesentlichkeit der oben genannten Risikounterkategorien wird das operationelle Risiko, wie im vorangegangenen Berichtszeitraum, auch insgesamt für die Debeka-Gruppe als wesentlich eingestuft.

C.6 Andere wesentliche Risiken

Zu Beginn des Kapitels C wurde bereits dargestellt, dass im Rahmen des ORSA die Verwendung der Standardformel zur Bewertung der quantifizierbaren Risiken der aus Debeka Krankenversicherung, Debeka Lebensversicherung und Debeka Allgemeiner Versicherung bestehenden Debeka-Kerngruppe als angemessen beurteilt wurde. Die Angemessenheit der Standardformel gilt auch unter Berücksichtigung der nicht zuverlässig quantifizierbaren Risiken, da die seitens der Debeka-Kerngruppe identifizierten nicht (explizit) in der Standardformel erfassten Risiken häufig bereits implizit in der Standardformel berücksichtigt und darüber hinaus vielfältige Maßnahmen zu ihrer Vermeidung, Abmilderung und Steuerung implementiert sind. Eine zusätzliche Hinterlegung dieser Risiken sowie auch der allesamt als nicht wesentlich eingeschätzten Risiken aus anderen Unternehmen der Debeka-Gruppe (außer Debeka Bausparkasse und Debeka Pensionskasse, vgl. Abschnitt C.6.3) mit Eigenmitteln wird daher nicht als erforderlich angesehen.

Auf Basis der Ergebnisse der Risikoinventur wurden, wie im vorangegangenen Berichtszeitraum, die nicht zuverlässig quantifizierbaren Risiken strategisches Risiko und Reputationsrisiko für die Debeka-Gruppe als wesentlich eingestuft. Darüber hinaus sind für die Debeka-Gruppe auch die Risiken aus Unternehmen anderer Finanzsektoren (insbesondere aus Debeka Bausparkasse und Debeka Pensionskasse) von großer Bedeutung. Die genannten Risiken werden im Folgenden näher erläutert.

C.6.1 Reputationsrisiko

Reputationsrisiken sind Risiken, die sich aus einer möglichen Beschädigung des Rufes des Unternehmens infolge einer negativen Wahrnehmung in der Öffentlichkeit (z. B. bei Kunden, Geschäftspartnern, Behörden) ergeben.

Zur Unternehmensphilosophie der Debeka-Gruppe gehört laut Unternehmensleitbild der bewusste Verzicht auf kostspielige Werbemaßnahmen. Der gute Ruf der Debeka-Gruppe soll vielmehr durch die positiven Erfahrungen seiner Mitglieder und deren Berichte hierüber gefestigt werden. Aus diesem Grund ist die Reputation von besonders hoher Bedeutung. Dies gilt umso mehr, da die Debeka-Gruppe aus mehreren Unternehmen besteht, deren Firmen allesamt das Wort „Debeka“ enthalten. Daher besteht die Gefahr, dass ein von einem Debeka-Unternehmen ausgehendes Reputationsrisiko auch auf alle anderen Unternehmen der Debeka-Gruppe übergreift.

Die gesamte Debeka-Gruppe wirkt möglichen Reputationsrisiken, die mit ihrer Geschäftstätigkeit verbunden sind, daher durch eine Reihe von Maßnahmen proaktiv entgegen. In diesem Zusammenhang sind z. B. die Verpflichtung zur Einhaltung des GDV-Verhaltenskodex, regelmäßige Schulungen der Mitarbeiter zum Datenschutz, zur Compliance, zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz etc. sowie die Einrichtung einer internen Meldestelle für mögliche Compliance-Verstöße zu nennen. Darüber hinaus sind im Vorfeld strategischer Entscheidungen stets zentrale Funktionen wie Risikomanagementfunktion, Compliance-Funktion und Datenschutz eingebunden. Ferner hat die Debeka-Gruppe ein Reputationsmanagement eingerichtet, um sowohl proaktiv den guten Ruf der Debeka-Gruppe zu festigen und weiter zu fördern als auch schnell und angemessen auf negative Darstellungen insbesondere in den (sozialen) Medien reagieren zu können.

Grundsätzlich pflegt die Debeka-Gruppe eine bewusste, transparente und offene Kommunikation mit der Öffentlichkeit mit dem Ziel, Verständnis für das eigene Handeln zu wecken und langfristig Vertrauen auf- und auszubauen. Außerdem stärken guter Service und ausgeprägte Kundenorientierung die hohe Kundenzufriedenheit und -bindung.

C.6.2 Strategisches Risiko

Strategische Risiken sind Risiken, die sich aus grundsätzlichen Geschäftsentscheidungen ergeben. Zu den strategischen Risiken zählt auch das Risiko, das daraus resultiert, dass Geschäftsentscheidungen nicht an geänderte interne oder externe Rahmenbedingungen (z. B. Wirtschafts-/Marktumfeld, politische Lage) angepasst werden.

Um diese Risiken soweit möglich zu vermindern, findet eine kontinuierliche Beobachtung insbesondere der externen Rahmenbedingungen statt, auf deren Basis eine permanente Entwicklung der Debeka-Gruppe sichergestellt wird. Darüber hinaus werden auch auf Vorstandsebene regelmäßig Strategiesitzungen abgehalten, die Grundlage für Anpassungen der Geschäfts- und Risikostrategien sind. Ein weiteres Kontrollinstrument, um die strategischen Risiken zu minimieren, stellt die laufende Unterrichtung der Aufsichtsräte über die Lage und Entwicklung sowohl der Einzelunternehmen als auch der Debeka-Gruppe dar.

C.6.3 Risiken aus Unternehmen anderer Finanzsektoren

Da mit der Debeka Bausparkasse, der Debeka Pensionskasse und der Debeka Asset Management auch drei Unternehmen aus anderen Finanzsektoren zur Debeka-Gruppe gehören, sind diese entsprechend im Risikoprofil der Debeka-Gruppe zu berücksichtigen, auch wenn sie sich – gerade im Fall der Debeka Bausparkasse und der Debeka Asset Management – nur in begrenztem Maße den Risiken der Standardformel zuordnen lassen und daher grundsätzlich additiv in die Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung für die Debeka-Gruppe eingehen. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Debeka Asset Management aufgrund ihrer untergeordneten Bedeutung für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz-, Ertrags- und Risikolage der Debeka-Gruppe seitens der BaFin von den Anforderungen der DVO befreit wurde. Aus diesem Grund ist die Debeka Asset Management – im Gegensatz zur Debeka Bausparkasse und zur Debeka Pensionskasse – bei der Ermittlung der Solvabilität der Debeka-Gruppe nicht zu berücksichtigen.

Seitens der Debeka Bausparkasse wurden, wie im vorangegangenen Berichtszeitraum, die Marktpreisrisiken, das Liquiditätsrisiko, das Adressenausfallrisiko und das operationelle Risiko als wesentliche Risiken definiert. Das Marktpreisrisiko ergibt sich insbesondere aus dem Zinsänderungsrisiko des Anlagebuchs. Unter dem Begriff des Liquiditätsrisikos subsumiert die Debeka Bausparkasse das Zahlungsunfähigkeitsrisiko, das Refinanzierungsrisiko sowie das Marktliquiditätsrisiko. Darüber hinaus umfasst das Liquiditätsrisiko das kollektive und außerkollektive Geschäft der Debeka Bausparkasse. Die Adressenausfallrisiken gliedern sich in Risiken aus dem Mengenkreditgeschäft, dem sonstigen Kreditgeschäft sowie den institutionellen Anlagen (Eigenanlagen). Alle genannten Risiken werden im Einklang mit den geltenden Vorschriften in der entsprechenden Kapitalanforderung der Debeka Bausparkasse zum 31. Dezember 2018 berücksichtigt, die gegenüber dem Vorjahr deutlich gestiegen ist.

Bei der Debeka Pensionskasse handelt es sich um eine eher kleinere Einrichtung der betrieblichen Altersvorsorge (EbAV), deren Zweck die Absicherung wegfallenden Erwerbseinkommens wegen Alters, Invalidität oder Todes ist und die auch die weiteren in § 232 Abs. 1 VAG genannten Anforderungen an ihre Versicherungsprodukte erfüllt. Da die Debeka Pensionskasse nicht in den Anwendungsbereich der Solvency-II-Richtlinie fällt, ist für sie unter anderem keine Anwendung der Standardformel zur Bewertung ihrer Risiken erforderlich. Grundsätzlich ist die Debeka Pensionskasse jedoch ähnlichen versicherungstechnischen Risiken, Marktrisiken und operationellen Risiken wie die Debeka Lebensversicherung ausgesetzt. Von besonderer Bedeutung sind dabei, wie im vorangegangenen Berichtszeitraum, im Bereich des versicherungstechnischen Risikos das Langlebighkeitsrisiko sowie im Bereich des Marktrisikos das Zinsrisiko und das Spreadrisiko. Die Risiken der Debeka Pensionskasse gehen über die zum 31. Dezember 2018 ermittelte Solvabilitätsspanne in die Solvabilitätskapitalanforderung der Debeka-Gruppe ein, die gegenüber dem Vorjahr leicht gesunken ist.

Die Debeka Asset Management ist ein zum Zwecke der Vermögensverwaltung gemäß § 32 KWG zugelassenes Finanzdienstleistungsinstitut, das seinen Geschäftsbetrieb zum 1. Dezember 2018 aufgenommen hat und dessen Unternehmensgegenstand die Erbringung von Finanzportfolioverwaltung auf der Ebene von einem Investmentvermögen ist. Die Debeka Asset Management trägt dabei die alleinige Verantwortung für das Treffen von Kauf- und Verkaufsentscheidungen im Hinblick auf Aktien sowie in eingeschränktem Umfang derivative Finanzinstrumente. Bei den Anlegern des von der Debeka Asset Management verwalteten Investmentvermögens handelt es sich ausschließlich um Debeka-Versicherungsunternehmen. Aus Risikosicht sind für die Debeka Asset Management strategische, operationelle sowie Reputationsrisiken von besonderer Bedeutung. Darüber hinaus werden die für die verwalteten Investmentvermögen bedeutsamen Marktpreis-, Adressenausfall- und Liquiditätsrisiken sorgfältig überwacht und gesteuert. Die in engem Zusammenhang mit der eigenen Kapitalanlage stehenden Marktpreis-, Adressenausfall- und Liquiditätsrisiken sind hingegen für die Debeka Asset Management aufgrund ihrer komfortablen Kapitalausstattung sowie der risikoarmen und jederzeit abrufbaren Anlage der eigenen Mittel lediglich von untergeordneter Bedeutung.

Auch wenn die Risiken der Debeka Bausparkasse, der Debeka Pensionskasse und der Debeka Asset Management bei Betrachtung ihres relativen Beitrags zur Solvabilitätskapitalanforderung der Debeka-Gruppe möglicherweise als eher gering angesehen werden könnten, stuft die Debeka-Gruppe die Risiken aus diesen Unternehmen als wesentlich ein und begleitet ihre Entwicklung sehr genau.

C.7 Sonstige Angaben

Bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen ist, wie in Kapitel D.2.2 beschrieben, die risikofreie Zinskurve von zentraler Bedeutung. Für Laufzeiten, für die kein tiefer, liquider und transparenter Markt existiert, wird die Zinskurve durch EIOPA mithilfe der Smith-Wilson-Methode gegen die UFR i. H. v. 4,05 % extrapoliert. Im Jahr 2017 hat EIOPA eine Methode zur Bestimmung der UFR festgelegt. Diese Methode wird von EIOPA seit Januar 2018 zur Bestimmung der UFR verwendet. Die gemäß der Methode berechnete UFR für das Jahr 2019 beträgt 3,60 %. Da die jährliche Veränderung der UFR auf 15 Basispunkte beschränkt wird, ergibt sich für 2019 eine UFR von 3,90 %. Eine Sensitivitätsanalyse unter Annahme einer UFR von 3,60 % zum 31. Dezember 2018 zeigt eine Erhöhung der Solvabilitätskapitalanforderung der Debeka-Gruppe um 2,1 %. Die sich durch die andere Extrapolation ergebenden Effekte verringern die Solvabilitätsquote der Debeka-Gruppe um 9,8 Prozentpunkte auf 365,5 %.

Es bestehen keine weiteren als die in den vorherigen Kapiteln beschriebenen Informationen, die das Risikoprofil der Debeka-Gruppe betreffen und an dieser Stelle anzugeben wären.



D | Bewertung für Solvabilitätszwecke

D Bewertung für Solvabilitätszwecke

D.1 Vermögenswerte

D.1.1 Übersicht

In der folgenden Tabelle werden die Vermögenswerte nach Solvency II und HGB aggregiert nach wesentlichen Gruppen gegenübergestellt und die Bewertungsunterschiede ausgewiesen:

	Solvency II TEUR	HGB TEUR	Veränderung TEUR
immaterielle Vermögenswerte (inkl. Geschäfts- oder Firmenwert)	—	21.092	-21.092
Grundstücke und Gebäude (eigen- und fremdgenutzt)	153.966	128.193	25.773
wesentliche Beteiligungen	—	—	—
sonstige Beteiligungen	265.106	56.533	208.574
börsennotierte Aktien	35.726	19.057	16.669
Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeit- vereinbarung	97.446.100	88.754.759	8.691.342
Investmentvermögen	7.509.280	7.157.097	352.183
sonstige Kapitalanlagen	69.067	67.590	1.477
einforderbare Beträge aus Rück- versicherungsverträgen	50.043	111.097	-61.054
latente Steuerforderungen	1.649.606	88.132	1.561.474
sonstige Vermögenswerte	397.803	432.779	-34.976
insgesamt	107.576.698	96.836.329	10.740.368

Die Debeka-Gruppe wendet für die Berechnungen der Solvabilität nach Solvency II die Konsolidierungsmethode nach § 261 VAG an. Die Debeka Lebensversicherung wurde als Mutterunternehmen der Debeka-Gruppe durch die BaFin bestimmt. Aufgrund der fehlenden Kapitalbeziehung zwischen der Debeka Krankenversicherung und der Debeka Lebensversicherung wurde durch die BaFin ein verhältnismäßiger Anteil des Einbezugs der Debeka Krankenversicherung i. H. v. 100 % nach § 253 Abs. 4 Nr. 1 VAG festgelegt. Die Debeka Allgemeine Versicherung, ein 100%iges Tochterunternehmen der Debeka Krankenversicherung, wird im Rahmen der Vollkonsolidierung einbezogen. Neben eigenmittelwirksamen Transaktionen werden auch Verrechnungskonten mittels Schuldenkonsolidierung zwischen den Unternehmen beglichen.

Da rechtsformbedingt kein HGB-Konzernabschluss für den Gleichordnungskonzern erstellt wird, werden die HGB-Vergleichswerte analog der Vorgehensweise für die Solvabilitätsübersicht durch die additive Zusammenfassung der HGB-Jahresabschlüsse der Debeka Lebensversicherung, Debeka Krankenversicherung und Debeka Allgemeinen Versicherung unter Berücksichtigung der konsolidierungspflichtigen Sachverhalte unter Solvency II ermittelt, auch wenn dies keinem nach handelsrechtlichen Vorgaben zu erstellenden Jahresabschluss entspricht.

Für eine bessere Vergleichbarkeit wurden die nach Solvency II vorgenommenen Umgliederungen auch in der HGB-Vergleichsspalte vollzogen.

D.1.2 Informationen über die Bewertung der Vermögenswerte

Im Folgenden werden entlang der wesentlichen Gruppen von Vermögenswerten die für die Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II verwendeten Grundlagen, Methoden, Hauptannahmen sowie die Unterschiede gegenüber HGB beschrieben.

D.1.2.1 Immaterielle Vermögenswerte (inkl. Geschäfts- oder Firmenwert)

Ein etwaiger Geschäfts- oder Firmenwert ist gemäß regulatorischer Vorgabe generell mit null zu bewerten. Die sonstigen immateriellen Vermögenswerte können weder separat verkauft werden, noch liegt ein an einem aktiven Markt notierter Marktpreis für identische oder ähnliche immaterielle Vermögenswerte vor, sodass diese ebenfalls mit null bewertet werden.

Zum 31. Dezember 2018 bestehen Ansatz- bzw. Bewertungsunterschiede zwischen Solvency II und HGB, die aus folgenden Sachverhalten resultieren:

Unter HGB erfolgt im Gegensatz zu Solvency II ein Ansatz von entgeltlich erworbenen Konzessionen, gewerblichen Schutzrechten und ähnlichen Rechten und Werten sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten, die zu Anschaffungskosten abzüglich linearer Normalabschreibungen in steuerlich zulässiger Höhe bewertet sind, sowie geleisteter Anzahlungen, die zu Anschaffungskosten bewertet sind, und geleisteter Anzahlungen für die Entwicklung eines selbst geschaffenen immateriellen Vermögenswerts, die zu Herstellungskosten bewertet sind.

D.1.2.2 Grundstücke und Gebäude (eigen- und fremdgenutzt)

Die Bewertung für den eigen- und auch den fremdgenutzten Grundbesitz erfolgt mittels Zeitwertbewertung in Anlehnung an das Neubewertungsmodell des IAS 16 unter Zuhilfenahme externer Gutachten und unter Berücksichtigung von ggf. außerplanmäßigen Abschreibungen. Eine Zeitwertbewertung erfolgt grundsätzlich alle fünf Jahre (es sei denn, es liegt zwischenzeitlich ein besonderer Anlass vor) mittels externem Sachverständigengutachten. In der Zwischenzeit (bis zur nächsten Zeitwertbewertung) werden ggf. außerplanmäßige Abschreibungen vom letzten Zeitwert abgesetzt. Die Sachverständigengutachten basieren überwiegend auf dem Ertragswert. In Ausnahmefällen, in denen keine zuverlässige Prognose über die künftigen Mieterträge erstellt werden kann, basieren die Sachverständigengutachten auf dem Sachwert.

Unter HGB erfolgt die Bewertung des eigen- und fremdgenutzten Grundbesitzes zu aktivierungspflichtigen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich zwischenzeitlich erfolgter linearer Normalabschreibung, Abschreibungen zur Übertragung steuerfreier Rücklagen (§ 254 HGB a. F. in Verbindung mit § 6b EStG) sowie Abschreibungen nach § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB.

Zum 31. Dezember 2018 resultieren die Unterschiede zwischen Solvency II und HGB aus der unterschiedlichen Bewertung, nach dem Neubewertungsmodell für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II und zu fortgeführten Anschaffungskosten nach HGB.

D.1.2.3 Wesentliche Beteiligungen

Auf Gruppenebene erfolgt unter Anwendung der Konsolidierungsmethode eine Vollkonsolidierung der Beteiligung der Debeka Krankenversicherung an der Debeka Allgemeinen Versicherung, sodass ein Beteiligungsansatz in der Gruppen-Solvabilitätsübersicht insoweit entfällt. Zusätzlich wird der Beteiligungsansatz der Debeka Allgemeinen Versicherung an der Debeka Pensionskasse und der Debeka Krankenversicherung an der Debeka Bausparkasse in der Gruppen-Solvabilitätsübersicht eliminiert. Ebenso wird der Beteiligungsansatz der Debeka Lebensversicherung an der Debeka Pensionskasse bei der Aufstellung der Gruppen-Solvabilitätsübersicht eliminiert.

Da in der HGB-Vergleichsspalte die gleichen konsolidierungspflichtigen Sachverhalte wie unter Solvency II berücksichtigt werden, werden ebenfalls die oben genannten Beteiligungen eliminiert. Daher ergeben sich keine Unterschiedsbeträge.

D.1.2.4 Sonstige Beteiligungen

Die PHA Private Healthcare Assistance GmbH, die Debeka Rechtsschutz-Schadenabwicklung GmbH, die prorente-Debeka Pensions-Management GmbH, die Debeka pro-Service und Kooperations-GmbH, die MGS Beteiligungs-GmbH, die CareLutions GmbH und die Debeka Asset Management GmbH sind aufgrund ihrer untergeordneten Bedeutung gemäß § 246 Abs. 2 VAG für die Debeka-Gruppe von der Gruppenaufsicht unter Solvency II befreit. Die Beteiligungen werden in der Gruppen-Solvabilitätsübersicht eliminiert.

Da in der HGB-Vergleichsspalte die gleichen konsolidierungspflichtigen Sachverhalte wie unter Solvency II berücksichtigt werden, werden ebenfalls die oben genannten Beteiligungen eliminiert.

Zusätzlich verfügt die Debeka Krankenversicherung sowohl über ein Beteiligungsverhältnis mit der ottonova Holding AG, einem privaten Krankenversicherungsunternehmen, als auch mit der Sana Kliniken AG.

Unter HGB wird die ottonova Holding AG mit dem Buchwert (fortgeführte Anschaffungskosten) bewertet, was aus Gründen der Wesentlichkeit auch unter Solvency II erfolgt. Die Bewertung der Sana Kliniken AG erfolgt zum Zeitwert. Für die Ermittlung wird ein externes Wertgutachten herangezogen. Die Bewertung erfolgt mithilfe der Discounted-Cashflow-Methode. Im Gegensatz zur Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II erfolgt unter HGB die Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten.

Der Unterschied zwischen Solvency II und HGB resultiert einzig aus der unterschiedlichen Bewertung der Sana Kliniken AG, zum Zeitwert für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II und zu fortgeführten Anschaffungskosten nach HGB.

D.1.2.5 Börsennotierte Aktien

Börsennotierte Aktien werden entsprechend ihrem Börsen- und ggf. Währungskurs am Bewertungsstichtag bewertet.

Im Gegensatz zu Solvency II erfolgt unter HGB die Bewertung der börsennotierten Aktien nach den für das Umlaufvermögen geltenden Grundsätzen. Börsennotierte Aktien werden (ausgehend von den Anschaffungs- bzw. niedrigeren Buchwerten unter Berücksichtigung ggf. erforderlicher Abschreibungen bzw. Zuschreibungen zum Jahresschluss) nach dem strengen Niederstwertprinzip bewertet.

Der Unterschied zwischen Solvency II und HGB resultiert aus der unterschiedlichen Bewertung zu Börsen- und Währungskurswerten für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II und zu fortgeführten Anschaffungskosten nach HGB.

D.1.2.6 Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung

Die Kategorie „Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung“ enthält Inhaberschuldverschreibungen, Namensschuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen, stille Beteiligungen, Ausleihungen an Beteiligungen, Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Namensgenussscheine, Hypothekendarlehen sowie verzinsliche Vorauszahlungen auf Versicherungsleistungen (Policendarlehen).

Die Bewertung der Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung erfolgt gemäß Mark-to-Market-Prinzip zu Marktpreisen, welche an aktiven Finanzmärkten beobachtet werden können. Sind an den Finanzmärkten keine Marktpreise oder nur solche aus inaktiven Finanzmärkten verfügbar, so werden die Kapitalanlagen gemäß Mark-to-Model-Prinzip im Sinne des § 74 Abs. 2 VAG mit einem Modellansatz bewertet, dem ein anerkanntes finanzmathematisches stochastisches Modell zugrunde liegt. Das eingesetzte Modell stammt aus der Familie der sogenannten Cox-Ingersoll-Ross-Prozesse und ermittelt den Marktwert anhand der wesentlichen Marktparameter mithilfe der sogenannten Discounted-Cashflow-Methode.

Im Gegensatz zu Solvency II erfolgt unter HGB die Bewertung der Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung zu fortgeführten Anschaffungskosten gemäß § 341 HGB. Berücksichtigt werden dabei neben den ursprünglichen Anschaffungskosten auch Anschaffungsnebenkosten, Agien, Disagien, Zinszuschreibungen, Amortisationen, Abschreibungen und Zuschreibungen.

D.1.2.7 Investmentvermögen

Das Investmentvermögen beinhaltet Anteile an Spezialsondervermögen (Anlageschwerpunkt: festverzinsliche Wertpapiere und Immobilien), Anteile an Personen- und Kapitalgesellschaften, Indexfonds für Rechnung und Risiko des Unternehmens und für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebens- und Rentenversicherungspolice sowie Anteile an Publikumssondervermögen (Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebens- und Rentenversicherungspolice).

Die Spezialsondervermögen werden mit dem Rücknahmepreis zum 31. Dezember 2018 bewertet. Die Bewertung der Indexfonds und der Publikumssondervermögen erfolgt zum Börsenkurs. Bei den Anteilen an Personen- und Kapitalgesellschaften erfolgt die Bewertung zum Buchwert oder zum Rücknahmepreis (falls ein solcher vorliegt).

Im Gegensatz zur Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II erfolgt unter HGB die Bewertung der Spezialsondervermögen (ausgehend von den Anschaffungs- bzw. niedrigeren Buchwerten unter Berücksichtigung ggf. erforderlicher Abschreibungen bzw. Zuschreibungen zum Jahresschluss) nach dem gemilderten Niederstwertprinzip. Die Indexfonds für Rechnung und Risiko des Unternehmens werden (ausgehend von den Anschaffungswerten bzw. niedrigeren Buchwerten unter Berücksichtigung ggf. erforderlicher Abschreibungen bzw. Zuschreibungen zum Jahresschluss) nach dem strengen Niederstwertprinzip bewertet. Die Bewertung der Publikumssondervermögen sowie der Indexfonds als Kapitalanlage für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice erfolgt zum Börsenkurs. Die Bewertung der Anteile an Personen- und Kapitalgesellschaften erfolgt mit den fortgeführten Anschaffungskosten gemäß § 341b Abs. 2 HGB.

Die Unterschiede zwischen Solvency II und HGB resultieren aus der unterschiedlichen Bewertung der Spezialsondervermögen zum Rücknahmepreis bzw. der Indexfonds für Rechnung und Risiko des Unternehmens zum Börsenkurs bzw. der Anteile an Personen- und Kapitalgesellschaften zum Buchwert oder zum Rücknahmepreis nach Solvency II und zu fortgeführten Anschaffungskosten nach HGB.

D.1.2.8 Sonstige Kapitalanlagen

Die sonstigen Kapitalanlagen beinhalten Inhabergenussscheine, nicht börsennotierte Aktien und sonstige Mitarbeiterdarlehen.

Die Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II erfolgt sowohl bei den Inhabergenussscheinen als auch bei den nicht börsennotierten Aktien zu dem von der Gesellschaft mitgeteilten Zeitwert zum 31. Dezember 2018 bzw. zu fortgeführten Anschaffungskosten nach § 341b Abs. 2 HGB. Die sonstigen Mitarbeiterdarlehen werden zum Buchwert (fortgeführte Anschaffungskosten) bewertet.

Im Gegensatz zur Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II erfolgt unter HGB die Bewertung der Inhabergenussscheine sowie der nicht börsennotierten Aktien nach den für das Anlagevermögen geltenden Grundsätzen. Inhabergenussscheine und nicht börsennotierte Aktien werden (ausgehend von den Anschaffungswerten bzw. niedrigeren Buchwerten unter Berücksichtigung ggf. erforderlicher Abschreibungen bzw. Zuschreibungen zum Jahresschluss) nach dem gemilderten Niederstwertprinzip bewertet. Bei sonstigen Mitarbeiterdarlehen erfolgt eine Bewertung unter HGB zum Buchwert (fortgeführte Anschaffungskosten).

Der Unterschied zwischen Solvency II und HGB resultiert aus der unterschiedlichen Bewertung der Inhabergenussscheine zu dem von der Gesellschaft mitgeteilten Zeitwert für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II und zu fortgeführten Anschaffungskosten nach HGB.

D.1.2.9 Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Im Rahmen der Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II erfolgt ein unsaldierter Ausweis der Rückversicherungsanteile an den versicherungstechnischen Rückstellungen (ohne Risikomarge) auf der Aktivseite der Solvabilitätsübersicht.

Die Bewertung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen erfolgt nach denselben Grundsätzen wie für die versicherungstechnischen Bruttorekstellungen (ohne Risikomarge). Innerhalb der Debeka-Gruppe nehmen die Debeka Allgemeine Versicherung und die Debeka Lebensversicherung passive Rückversicherung durch gruppenexterne Anbieter in Anspruch. Weiterführende Informationen im Hinblick auf die einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen der Debeka Allgemeinen Versicherung können Kapitel D.1.2.9 des SFCR der Debeka Allgemeinen Versicherung zum 31. Dezember 2018 entnommen werden. Aufgrund der geringen Größenordnung an passiver Rückversicherung werden

im Hinblick auf die Debeka Lebensversicherung die Rückversicherungsanteile an den versicherungstechnischen Rückstellungen nach HGB übernommen und aufgeteilt auf die Geschäftsbereiche auf der Aktivseite unter dieser Position ausgewiesen. Für die Debeka Krankenversicherung liegen zum 31. Dezember 2018 keine einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen vor.

Im Gegensatz zur Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II erfolgt unter HGB kein unsaldierter Ausweis der Rückversicherungsanteile an den versicherungstechnischen Rückstellungen auf der Aktivseite der HGB-Bilanz. Es erfolgt dagegen ein offener saldierter Ausweis auf der Passivseite der HGB-Bilanz.

Zum 31. Dezember 2018 entsteht, unter Bereinigung des unterschiedlichen Ausweises, ein Bewertungsunterschied zwischen Solvency II und HGB, der ausschließlich auf die passive Rückversicherung der Debeka Allgemeinen Versicherung zurückzuführen ist.

D.1.2.10 Latente Steuerforderungen

Im Rahmen der Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II erfolgt ein unsaldierter Ausweis von latenten Steuerforderungen auf der Aktivseite und von latenten Steuerverbindlichkeiten auf der Passivseite.

Aufgrund der Konsolidierung von gruppeninternen Geschäften kommt es zu einer Korrektur der latenten Steuerforderungen.

Latente Steuerforderungen für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II sind auf temporäre und quasipermanente Bewertungsunterschiede zwischen der Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II und der Steuerbilanz zurückzuführen. Diese werden mit dem erwarteten Steuersatz zum Zeitpunkt der Auflösung der Bewertungsdifferenz multipliziert. Zum 31. Dezember 2018 beträgt der zugrunde gelegte Steuersatz 30,770 % für die Debeka Krankenversicherung und die Debeka Lebensversicherung sowie 30,525 % für die Debeka Allgemeine Versicherung.

Bei der Prüfung der Werthaltigkeit von latenten Steuerforderungen nach Solvency II wird untersucht, ob diesen ausreichend latente Steuerverbindlichkeiten gegenüberstehen. Aufgrund des Vorschlags der EU-Kommission als Ergebnis der SCR-Reviews 2018 für die Änderung der DVO wird aus Gründen einer konservativen Herangehensweise in der Solvabilitätsübersicht kein Überhang aktiver latenter Steuern mehr angesetzt.

Im Gegensatz zur Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II entstehen latente Steuerforderungen unter HGB aus abweichenden Wertansätzen zwischen Handels- und Steuerbilanz. Die Steuerlatenzen ergeben sich im Wesentlichen aus den versicherungstechnischen Rückstellungen, den Eventualverbindlichkeiten, den Forderungen aus Rückdeckungsversicherungen und den Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen.

Das Wahlrecht zum Ansatz latenter Steuerforderungen wird im HGB-Jahresabschluss der Debeka Lebensversicherung und der Debeka Krankenversicherung ausgeübt. Im Rahmen der Steuerabgrenzung wurden latente Steuerverbindlichkeiten mit latenten Steuerforderungen verrechnet. Die Debeka Allgemeine Versicherung übt im HGB-Jahresabschluss das Wahlrecht zum Ansatz latenter Steuerforderungen nicht aus.

Zum 31. Dezember 2018 resultieren die Unterschiede zwischen Solvency II und HGB aus den für die Bildung der latenten Steuerforderungen maßgeblichen Bewertungsunterschieden sowie aus dem im HGB-Jahresabschluss der Debeka Lebensversicherung und der Debeka Krankenversicherung ausgeübten Saldierungswahlrecht für latente Steuerforderungen und latente Steuerverbindlichkeiten.

D.1.2.11 Sonstige Vermögenswerte

Die Kategorie „Sonstige Vermögenswerte“ enthält alle Vermögenswerte, die nicht bereits Bestandteil der anderen Kategorien sind. Hierzu zählen liquide Mittel (Termingelder mit einer Laufzeit von weniger als drei Monaten, Tagesgelder, laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand inkl. liquide Mittel auf Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebens- und Rentenversicherungspolicen), sonstige Forderungen, Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft, Sachanlagen (außer eigengenutztem Grundbesitz), übrige Vermögenswerte, das Planvermögen zur Bedeckung der Verpflichtungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen sowie Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft.

Sonstige Vermögenswerte (im Wesentlichen Verrechnungssalden), die aus gruppeninternen Transaktionen zwischen der Debeka Krankenversicherung, der Debeka Allgemeinen Versicherung sowie der Debeka Lebensversicherung resultieren, wurden konsolidiert.

Die Bewertung der sonstigen Vermögenswerte erfolgt mit Ausnahme des Planvermögens zur Bedeckung der Verpflichtungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen (Bewertung zum Zeitwert) zum Nennwert oder zu fortgeführten Anschaffungskosten, da keine Restlaufzeiten vorliegen bzw. der Bewertungsunterschied gegenüber einer Bewertung zum Zeitwert nach dem IAS-16-Neubewertungsmodell (langlebige Vermögenswerte) bzw. nach dem IAS-2-Nettoveräußerungswert nicht wesentlich ist.

Im Rahmen von HGB erfolgt mit Ausnahme des Planvermögens zur Bedeckung der Verpflichtungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen ebenfalls eine Bewertung zum Nennwert bzw. zu fortgeführten Anschaffungskosten. Das Planvermögen wird gemäß § 253 Abs. 1 Satz 4 HGB zum Zeitwert bewertet. In der HGB-Bilanz erfolgt ebenfalls eine Saldierung des Planvermögens mit den korrespondierenden Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen.

Bewertungsunterschiede zwischen Solvency II und HGB ergeben sich aus der Saldierung der Rückstellung für Altersteilzeit mit dem Planvermögen zur Bedeckung der Verpflichtungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen bzw. im Speziellen aus der Berechnung der Rückstellung für Altersteilzeit.

D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen

D.2.1 Übersicht

Die Debeka-Gruppe hat zum 31. Dezember 2018 Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gemäß Anhang I A der DVO sowie Lebensversicherungsverpflichtungen gemäß Anhang I D der DVO im Bestand. Daneben bestehen seit dem Jahr 2018 Lebensrückversicherungsverpflichtungen gemäß Anhang I E DVO, welche dem Geschäftsbereich 36 (Lebensrückversicherung) zugeordnet werden. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick darüber, welchen Geschäftsbereichen gemäß Anhang I der DVO die Versicherungsverpflichtungen der Debeka-Gruppe zugeordnet werden und in welchen Versicherungsunternehmen der Debeka die Versicherungsverpflichtungen ihre Herkunft haben. Detaillierte Informationen zu den einzelnen Geschäftsbereichen sind im SFCR 2018 der Debeka Lebensversicherung, der Debeka Krankenversicherung sowie der Debeka Allgemeinen Versicherung (jeweils u. a. im Kapitel D.2) enthalten.

Geschäftsbereich	Nichtlebensversicherungsverpflichtungen										Lebensversicherungsverpflichtungen					Lebensrückversicherungsverpflichtungen
	1	2	4	5	6	7	8	10	12	29	30	31	33	34	36	
Debeka Lebensversicherung										x	x	x			x	
Debeka Krankenversicherung	x									x						
Debeka Allgemeine Versicherung		x	x	x	x	x	x	x	x				x	x		
Debeka-Gruppe	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	

Alle Versicherungsverpflichtungen werden gemäß § 76 Abs. 1 VAG als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge bewertet.

Die Konsolidierung der besten Schätzwerte ergibt sich gemäß Art. 339 Abs. 1 DVO als Summe der besten Schätzwerte der Debeka Lebensversicherung, der Debeka Krankenversicherung sowie der Debeka Allgemeinen Versicherung. Es sind keine Konsolidierungsmaßnahmen erforderlich, um gruppeninterne Transaktionen gemäß Art. 339 Abs. 2 DVO beim besten Schätzwert zu bereinigen.

Die Konsolidierung der Risikomargen der Debeka Lebensversicherung, der Debeka Krankenversicherung sowie der Debeka Allgemeinen Versicherung ergibt sich gemäß Art. 340 DVO als Summe der einzelnen Risikomargen.

Der Debeka Lebensversicherung wurde die Verwendung der Volatilitätsanpassung gemäß § 82 VAG sowie der Übergangsmaßnahme für die versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß § 352 VAG von der BaFin genehmigt, sodass die Debeka Lebensversicherung die Volatilitätsanpassung sowie die Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zum 31. Dezember 2018 anwendet. Die von der Debeka Lebensversicherung in die Konsolidierung einbezogenen Versicherungsverpflichtungen werden demnach bei der Konsolidierung ebenfalls unter Anwendung der Volatilitätsanpassung sowie der Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen herangezogen.

Die Debeka Allgemeine Versicherung sowie die Debeka Krankenversicherung wenden keine Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen bzw. keine Volatilitätsanpassung an.

Die Matching-Anpassung gemäß § 80 VAG sowie die Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve gemäß § 351 VAG werden weder von der Debeka Lebensversicherung noch von der Debeka Krankenversicherung oder der Debeka Allgemeinen Versicherung und somit auch nicht für die Debeka-Gruppe angewendet.

Alle Ergebnisse in dem vorliegenden Bericht werden unter Anwendung der Übergangsmaßnahme und der Volatilitätsanpassung für die Debeka Lebensversicherung dargestellt, sofern keine anderweitigen Ausführungen gemacht werden. Die Quantifizierung der Nichtanwendung der Übergangsmaßnahme sowie der Nichtanwendung der Volatilitätsanpassung auf die Finanzlage der Debeka-Gruppe ist in Abschnitt E.6.1 des vorliegenden Berichts dargestellt.

In der folgenden Tabelle werden die versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II mit denen nach HGB für die Geschäftsbereiche gegenübergestellt:

versicherungstechnische Rückstellungen gemäß Solvency II sowie gemäß HGB		Geschäftsbereich 1	Geschäftsbereiche 2 bis 12	Geschäftsbereich 29	Geschäftsbereich 30	Geschäftsbereich 31	Geschäftsbereiche 33 und 34	Geschäftsbereich 36	insgesamt
		TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Solvency II	bester Schätzwert	10.080	312.128	46.591.737	51.002.465	263.693	66.660	2.002	98.248.765
	Risikomarge	4.847	151.094	663.272	836.250	1.894	640	0	1.657.998
	vt. Rückstellung nach Solvency II insgesamt vor Abzug des Rückstellungstransitionals	14.928	463.222	47.255.009	51.838.715	265.587	67.300	2.002	99.906.762
	Betrag Rückstellungstransitional	—	—	719.911	-7.688.733	—	—	—	-6.968.821
	vt. Rückstellung nach Solvency II insgesamt nach Abzug des Rückstellungstransitionals	14.928	463.222	47.974.921	44.149.982	265.587	67.300	2.002	92.937.941
HGB	vt. Rückstellung nach HGB	10.080	861.207	45.305.141	44.982.990	263.988	78.233	—	91.501.640
Delta	Differenz zwischen vt. Rückstellung nach Solvency II und vt. Rückstellung nach HGB	4.847	-397.986	2.669.780	-833.008	1.599	-10.932	2.002	1.436.302

Für die quantitativen und qualitativen Erläuterungen etwaiger wesentlicher Unterschiede zwischen den Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen, auf die sich die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Solvency II stützt, und den Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen, auf die sich die HGB-Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen bezieht, wird auf den SFCR 2018 der Debeka Lebensversicherung, Debeka Krankenversicherung sowie Debeka Allgemeinen Versicherung (jeweils Kapitel D.2) verwiesen. Durch die oben beschriebene Verteilung der versicherungstechnischen Rückstellungen auf die einzelnen Geschäftsbereiche bzw. Debeka-Versicherungsunternehmen wird der Verweis auf diese Berichte als angemessen angesehen. Konsolidierungsmaßnahmen für die versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II sowie nach HGB sind nicht erforderlich.

D.2.2 Informationen über die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen

Da sich die versicherungstechnischen Rückstellungen der Debeka-Gruppe durch Addition der versicherungstechnischen Rückstellungen der Debeka-Versicherungsunternehmen ergeben, wird für weiterführende Details zur Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen auf den SFCR 2018 der Debeka Lebensversicherung, Debeka Krankenversicherung sowie Debeka Allgemeinen Versicherung verwiesen. Dabei sind in den Kapiteln D.2 der jeweiligen Berichte ausführliche Informationen über die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen gegeben. Insbesondere werden die Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen zur Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Solvency II dargestellt. Ebenfalls werden Angaben zum Grad der Unsicherheit gemacht sowie etwaige Änderungen oder Aktualisierungen von Bewertungsmethoden oder Bewertungsannahmen in den jeweiligen Berichten dargestellt. Die einführende Tabelle des Abschnitts D.2.1 des vorliegenden Berichts gibt einen Überblick darüber, welcher Bericht für die einzelnen Geschäftsbereiche einschlägig ist.

D.3 Sonstige Verbindlichkeiten

D.3.1 Übersicht

In der folgenden Tabelle werden die sonstigen Verbindlichkeiten nach Solvency II und HGB aggregiert nach wesentlichen Gruppen gegenübergestellt und die Bewertungsunterschiede ausgewiesen:

sonstige Verbindlichkeiten	Solvency II TEUR	HGB TEUR	Veränderung TEUR
nachrangige Verbindlichkeiten	357.883	338.298	19.585
sonstige Rückstellungen	93.897	81.423	12.473
latente Steuerverbindlichkeiten	3.483.245	—	3.483.245
Eventualverbindlichkeiten	80.000	—	80.000
sonstige Verbindlichkeiten	297.777	313.284	-15.506
insgesamt	4.312.802	733.005	3.579.797

D.3.2 Informationen über die Bewertung der sonstigen Verbindlichkeiten

Im Folgenden werden entlang der wesentlichen Gruppen von sonstigen Verbindlichkeiten die für die Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II verwendeten Grundlagen, Methoden, Hauptannahmen sowie die Unterschiede gegenüber HGB beschrieben.

D.3.2.1 Nachrangige Verbindlichkeiten

Die Kategorie „Nachrangige Verbindlichkeiten“ enthält die zum 8. Januar 2015 gemäß § 345 Abs. 2 VAG begebenen Namensschuldverschreibungen der Debeka Lebensversicherung, welche eine Laufzeit bis zum 8. Januar 2027 bzw. 1. April 2027 aufweisen und mit 4 % verzinst werden.

Gemäß § 89 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 345 Abs. 2 VAG werden die nachrangigen Verbindlichkeiten der Debeka Lebensversicherung unter Solvency II als Basiseigenmittel der Qualitätsklasse 2 angesehen.

Die von der Debeka Lebensversicherung gruppenintern begebenen nachrangigen Verbindlichkeiten an die Debeka Krankenversicherung, die Debeka Allgemeine Versicherung sowie die Debeka Pensionskasse wurden im Rahmen der Konsolidierung eliminiert.

Die Bewertung dieser Verpflichtungen erfolgt mittels der Discounted-Cashflow-Methode, bei der alle zukünftigen Zuflüsse diskontiert und zu einem fiktiven Marktwert aufsummiert werden. Die für die Diskontierung maßgebliche Zinsstrukturkurve wird dabei nach Leitlinie 5 der „Leitlinien für den Ansatz und die Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, bei denen es sich nicht um versicherungstechnische Rückstellungen handelt“ (EIOPA-BoS-15/113) durch einen sogenannten Bottom-up-Ansatz bestimmt. Die Bonität der Debeka Lebensversicherung zum Zeitpunkt der Emission wurde erfasst und in Form des marktgerechten Spreads (Risikoaufschlag für Abzinsung) der Diskontierungskurve berücksichtigt. In allen Folgebewertungen wird dieser Spread konstant beibehalten und lediglich der Anteil der Diskontierungskurve, der aus Änderungen der sogenannten risikolosen Zinsstrukturkurve herrührt, zum jeweiligen Bewertungsstichtag angepasst. Die risikolose Zinsstrukturkurve wird von der EIOPA vorgegeben und für die Diskontierung aller Zahlungsströme verwendet, die keinem Ausfallrisiko unterliegen.

Im Gegensatz zu Solvency II erfolgt unter HGB die Bewertung der nachrangigen Verbindlichkeiten zum Erfüllungsbetrag.

Unter Einbeziehung der HGB-Jahresabschlusswerte der Debeka Lebensversicherung erfolgt ebenfalls eine Bereinigung des gruppenintern begebenen Anteils der nachrangigen Verbindlichkeiten unter HGB.

Zum 31. Dezember 2018 resultieren die Unterschiede zwischen Solvency II und HGB aus der unterschiedlichen Bewertung der nachrangigen Verbindlichkeiten zum Zeitwert (aus Modellbewertung) unter Solvency II und zum Erfüllungsbetrag unter HGB.

D.3.2.2 Sonstige Rückstellungen

Die Kategorie „Sonstige Rückstellungen“ enthält sogenannte personenbezogene Rückstellungen und übrige Rückstellungen. Die personenbezogenen Rückstellungen beinhalten Rückstellungen für Dienstjubiläen, für Versorgungsverpflichtungen, für Zusatzrenten sowie für Pensionszusagen gegen Gehaltsverzicht. Das Planvermögen zur Bedeckung der Verpflichtungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen wurde mit den korrespondierenden personenbezogenen Rückstellungen verrechnet. Bei der Saldierung der Rückstellung für Altersteilzeit mit dem Planvermögen zur Bedeckung der Verpflichtungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen ist ein aktivischer Unterschiedsbetrag entstanden, der auf der Aktivseite ausgewiesen wird.

Bei den personenbezogenen Rückstellungen handelt es sich um leistungsorientierte gemeinschaftliche Versorgungspläne mehrerer Arbeitgeber oder andere langfristige Leistungen an Arbeitnehmer, die nach IAS 19 mit dem Barwert der leistungsorientierten Verpflichtung (PUC-Methode) zum Bewertungsstichtag bewertet werden. Die Diskontierung erfolgt unter Solvency II mit langfristigen Zinssätzen für erstrangige festverzinsliche Industriefinanzen. Im Übrigen werden die gleichen Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen (Sterblichkeiten, Fluktuationen und künftige Rentenentwicklungen) verwendet wie unter HGB.

Die Abzinsung unter HGB erfolgt bei den personenbezogenen Rückstellungen mit dem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Marktzinssatz. Dieser ergibt sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren bzw. von einem Jahr bei der Rückstellung für Altersteilzeit.

Die Bewertung der übrigen Rückstellungen erfolgt unter HGB mit dem Erfüllungsbetrag und wird aus Wesentlichkeitsgründen auch für Solvency II übernommen.

Alle anderen Rückstellungen wurden mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt, soweit die Restlaufzeiten unter einem Jahr liegen.

Zum 31. Dezember 2018 resultieren die Unterschiede zwischen Solvency II und HGB aus der Anwendung unterschiedlicher Zinssätze für die Diskontierung der leistungsorientierten Verpflichtung und der Anwendung einer pauschalen Restlaufzeit von 15 Jahren unter HGB sowie aus der Bewertung des Planvermögens der Pensionszusagen gegen Gehaltsverzicht. Hier erfolgt unter HGB für den Anteil der kongruenten Zahlungsströme aus Pensionszusagen und Rückdeckungsversicherung eine Bewertung der Verpflichtungen in Höhe der Rückdeckungsversicherung. Bei den nicht kongruenten Zahlungsströmen wird die Rückstellung nach der PUC-Methode berechnet. Abweichend hiervon erfolgt unter Solvency II für den Anteil der kongruenten Zahlungsströme die Bewertung der Rückdeckungsversicherung in Höhe der Verpflichtung. Die Bewertung der Vermögenswerte im Falle nicht kongruenter Zahlungsströme erfolgt nach dem Zeitwertansatz im Sinne des IAS 19.

D.3.2.3 Latente Steuerverbindlichkeiten

Im Rahmen der Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II erfolgt ein unsaldierter Ausweis von latenten Steuerforderungen auf der Aktivseite und von latenten Steuerverbindlichkeiten auf der Passivseite.

Aufgrund der Konsolidierung von gruppeninternen Geschäften kommt es zu einer Korrektur der latenten Steuerverbindlichkeiten.

Latente Steuerverbindlichkeiten für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II sind auf temporäre und quasipermanente Bewertungsunterschiede zwischen der Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II und der Steuerbilanz zurückzuführen. Diese werden mit dem erwarteten Steuersatz zum Zeitpunkt der Auflösung der Bewertungsdifferenz multipliziert. Zum 31. Dezember 2018 beträgt der zugrunde gelegte Steuersatz 30,770 % für die Debeka Krankenversicherung und die Debeka Lebensversicherung sowie 30,525 % für die Debeka Allgemeine Versicherung.

Im Gegensatz zur Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II entstehen latente Steuerverbindlichkeiten unter HGB aus abweichenden Wertansätzen zwischen Handels- und Steuerbilanz. Die Steuerlatenzen ergeben sich im Wesentlichen bei den thesaurierten Erträgen aus Kapitalanlagen, den Abschreibungen auf Kapitalanlagen, den Forderungen aus Rückdeckungsversicherungen und Kapitalisierungsgeschäften sowie den versicherungstechnischen Rückstellungen.

Das Wahlrecht zum Ansatz latenter Steuerforderungen wird im HGB-Jahresabschluss der Debeka Lebensversicherung und der Debeka Krankenversicherung ausgeübt. Im Rahmen der Steuerabgrenzung wurden latente Steuerverbindlichkeiten mit latenten Steuerforderungen verrechnet. Die Debeka Allgemeine Versicherung übt im HGB-Jahresabschluss das Wahlrecht zum Ansatz latenter Steuerforderungen nicht aus.

Zum 31. Dezember 2018 resultieren die Unterschiede zwischen Solvency II und HGB aus den für die Bildung der latenten Steuerverbindlichkeiten maßgeblichen Bewertungsunterschieden, aus dem im HGB-Jahresabschluss der Debeka Lebensversicherung und der Debeka Krankenversicherung ausgeübten Saldierungswahlrecht für latente Steuerforderungen und latente Steuerverbindlichkeiten.

D.3.2.4 Eventualverbindlichkeiten

Verbindlichkeiten, deren Wahrscheinlichkeit der Zahlungspflicht unter 50 % liegt, werden als Eventualverbindlichkeiten bezeichnet. Diese sind in der Solvabilitätsübersicht anzusetzen, wenn sie als wesentlich erachtet werden.

Die Bewertung der Eventualverbindlichkeiten erfolgt unter Solvency II grundsätzlich unter Verwendung der risikofreien Zinsstrukturkurve mit dem erwarteten Barwert (unter Berücksichtigung der Eintrittswahrscheinlichkeit) der zukünftigen Zahlungsströme, welche zur Erfüllung der Eventualverbindlichkeit über ihre Laufzeit erforderlich sind.

Im Berichtszeitraum hat die Debeka Allgemeine Versicherung in der Solvabilitätsübersicht eine Eventualverbindlichkeit für eine Beistandserklärung, welche im Interesse der Debeka Pensionskasse gegenüber der Neuen Rückversicherungs-Gesellschaft AG abgegeben wurde, angesetzt. Der Ansatz erfolgte mit dem Maximalbetrag der Beistandserklärung.

Im Gegensatz zur Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II sind nach HGB Eventualverbindlichkeiten nicht in der Bilanz anzusetzen, sondern lediglich im Anhang des Geschäftsberichts anzugeben.

Zum 31. Dezember 2018 resultieren die Unterschiede zwischen Solvency II und HGB aus den unterschiedlichen Ansatzvorschriften.

D.3.2.5 Sonstige Verbindlichkeiten

Die Kategorie „Sonstige Verbindlichkeiten“ enthält alle Verpflichtungen, die nicht bereits Bestandteil der anderen Kategorien sind. Hierzu zählen Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Depotverbindlichkeiten, andere Finanzverbindlichkeiten, übrige Verbindlichkeiten, Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sowie Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft.

Die aus gruppeninternen Transaktionen zwischen der Debeka Krankenversicherung, der Debeka Allgemeinen Versicherung sowie der Debeka Lebensversicherung resultierenden sonstigen Verbindlichkeiten (im Wesentlichen Verrechnungssalden) wurden im Rahmen der Konsolidierung eliminiert.

Die Bewertung der sonstigen Verbindlichkeiten erfolgt unter Solvency II und HGB zum Erfüllungsbetrag (ggf. abzüglich bereits geleisteter Zahlungen), da keine Restlaufzeiten vorliegen bzw. der Bewertungsunterschied gegenüber einer Bewertung zum Zeitwert nicht wesentlich ist.

Zum 31. Dezember 2018 resultieren die Unterschiede zwischen Solvency II und HGB aus den abgegrenzten Zinsen der Nachranganleihe, die unter Solvency II im Zeitwert der Nachranganleihe berücksichtigt wurden.

D.4 Alternative Bewertungsmethoden

Alternative Bewertungsmethoden finden lediglich für Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung Anwendung. Für alle Kapitalanlagen, für die keine Marktnotierung vorliegt, erfolgt die Bewertung, wie in Kapitel D.1.2.6 dargestellt, mit einem stochastischen finanzmathematischen Modell.

Die Anwendung eines stochastischen Modells wird aufgrund der Kapitalanlagestruktur der Debeka-Versicherungsunternehmen notwendig, welche auch nicht börsennotierte Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung und insbesondere auch sogenannte Callables beinhaltet. Dies sind Kapitalanlagen, bei denen der jeweilige Emittent einseitig über das Recht verfügt, die vereinbarte Laufzeit durch das Aussprechen einer Kündigung zu verkürzen. Die Ausübung einer solchen Kündigungsoption verkürzt den für die Bewertung maßgeblichen (Rück-)Zahlungsstrom. Eine deterministische Bewertung würde implizieren, dass sich der Emittent bereits heute festlegt, ob und wann er von der Kündigungsoption Gebrauch macht. Typischerweise muss er dies aber nicht, sondern erst zum Zeitpunkt der Kündigungsoption. Die Verwendung stochastischer Simulationen zeichnet ein Bild der Unsicherheit der künftigen Zinsstrukturkurven am Kapitalmarkt, die für die Kündigungsentscheidung der Emittenten zu den jeweils möglichen Zeitpunkten maßgeblich sind.

Die grundlegende Annahme dabei ist, dass die Emittenten finanzrational über ihre Refinanzierungsmöglichkeiten entscheiden. Unter dieser Annahme erfolgt die Ausübung eines Kündigungsrechts nur dann, wenn der Emittent hierdurch einen finanziellen Vorteil erlangt. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn die Aufnahme von Mitteln zu den dann geltenden Marktkonditionen für ihn günstiger ist.

Naturgemäß ergeben sich durch die Verwendung eines Modells als Vereinfachung der Realität und durch die numerische Simulation eines stochastischen Prozesses Unsicherheiten:

- Im Modell können Schuldner zu Kategorien zusammengefasst werden. Dabei können z. B. Bonitätsklassen zusammengefasst werden oder individuelle Merkmale einzelner Emittenten außer Betracht bleiben.
- Insbesondere in globalen Krisensituationen verhält sich der Kapitalmarkt, auf dem es durch den Ausgleich von Angebot und Nachfrage zur Preisbildung und damit auch zu den Zinsstrukturkurven kommt, höchst irrational und damit unvorhersehbar. Es gibt keine Möglichkeit, die Zinsstrukturkurven im Bewertungsmodell oder die Parameter im stochastischen Prozess so zu wählen, dass auch solche Szenarien abgebildet werden.
- Mögliche zukünftige Veränderungen der Bewertungskriterien, die in den Emittenten selbst liegen könnten (z. B. Veränderungen der Bonität), bleiben im stochastischen Prozess außer Betracht.

D.5 Sonstige Angaben

Andere wesentliche Informationen zur Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II liegen aktuell nicht vor.



E | Kapitalmanagement

E Kapitalmanagement

E.1 Eigenmittel

E.1.1 Ziele, Leitlinien und Verfahren beim Management der Eigenmittel

Das Management der Eigenmittel stellt sicher, dass jederzeit ausreichend Eigenmittel zur Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung und der Mindestkapitalanforderung zur Verfügung stehen. In der Kapitalmanagementleitlinie werden die Rahmenbedingungen beschrieben und die Verfahren zum Management der Eigenmittel festgelegt. Änderungen an den Zielen, Politiken und Verfahren zum Management der Eigenmittel fanden im Berichtszeitraum nicht statt. Im Rahmen des ORSA werden Prognoserechnungen für die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen für einen Prognosezeitraum von fünf Jahren erstellt.

E.1.2 Konditionen und Bedingungen der Eigenmittelbestandteile

In der folgenden Tabelle werden Struktur, Höhe und Qualität der Basiseigenmittel der Debeka-Kerngruppe (Debeka Lebensversicherung, Debeka Krankenversicherung und Debeka Allgemeine Versicherung) aufgeteilt in Qualitätsklassen sowohl zum 31. Dezember 2018 als auch zu Vergleichszwecken zum 31. Dezember 2017 dargestellt:

	2018 TEUR	2017 TEUR	Veränderung TEUR
Basiseigenmittel ¹⁾	9.381.135	10.421.131	-1.039.996
davon Qualitätsklasse 1	9.023.252	10.067.392	-1.044.139
davon Ausgleichssaldo	7.168.943	8.123.530	-954.587
davon Überschussfonds	1.854.310	1.943.862	-89.552
davon Qualitätsklasse 2	357.883	353.739	4.144
davon nachrangige Verbindlichkeiten	357.883	353.739	4.144
davon Qualitätsklasse 3	—	—	—

¹⁾ Die Basiseigenmittel der Debeka-Kerngruppe bestimmen sich aus dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht zuzüglich der im Geschäftsjahr 2015 bei gruppenexternen Gläubigern aufgenommenen nachrangigen Verbindlichkeiten unter Berücksichtigung der Transferierbarkeitsbeschränkungen.

Im Berichtszeitraum sind die Basiseigenmittel der Debeka-Kerngruppe um 1.039.996 Tausend Euro zurückgegangen. Unter Berücksichtigung der Eigenmittel aus anderen Finanzbranchen i. H. v. 722.312 (Vorjahr: 608.448) Tausend Euro ergeben sich Basiseigenmittel der Debeka-Gruppe i. H. v. 10.103.447 (Vorjahr: 11.029.579) Tausend Euro. Die Eigenmittel aus anderen Finanzbranchen setzen sich zusammen aus den sektorspezifischen Eigenmitteln der Debeka Bausparkasse i. H. v. 681.576 (Vorjahr: 566.777) Tausend Euro und der Debeka Pensionskasse i. H. v. 40.736 (Vorjahr: 41.671) Tausend Euro.

Die folgende Tabelle stellt den anrechnungsfähigen Betrag der Basiseigenmittel der Debeka-Gruppe sowohl zur Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung als auch zur Bedeckung der Mindestkapitalanforderung unterteilt nach Qualitätsklassen dar:

	2018 TEUR
anrechnungsfähige Eigenmittel zur SCR-Bedeckung	10.103.447
davon Qualitätsklasse 1	9.710.564
davon Qualitätsklasse 2	392.883
davon Qualitätsklasse 3	—
anrechnungsfähige Eigenmittel zur MCR-Bedeckung	9.229.219
davon Qualitätsklasse 1	9.023.252
davon Qualitätsklasse 2	205.967

Die folgende Tabelle stellt die Zusammensetzung des für Solvabilitätszwecke berechneten Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten der Eigenkapitalkomponente nach HGB gegenüber:

	Solvency II TEUR	HGB TEUR
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht	10.325.955	2.481.385
zuzüglich bei gruppenexternen Gläubigern aufgenommene nachrangige Verbindlichkeiten	357.883	—
Basiseigenmittel ohne Berücksichtigung der Transferierbarkeitsbeschränkungen	10.683.837	2.481.385
davon Qualitätsklasse 1	10.325.955	—
davon Überschussfonds	3.157.012	—
davon Ausgleichssaldo	7.168.943	—
davon HGB-Eigenkapitalkomponente	2.481.385	2.481.385
davon Anpassungen durch Neubewertung der Vermögenswerte und der Verpflichtungen	4.687.558	—
davon Qualitätsklasse 2	357.883	—
davon nachrangige Verbindlichkeiten	357.883	—
davon Qualitätsklasse 3	—	—

Ergänzende Eigenmittel sind aktuell nicht vorhanden. Die vorliegenden Basiseigenmittel können nach Berücksichtigung der Transferierbarkeitsbeschränkungen i. H. v. 1.302.703 Tausend Euro sowie der Eigenmittel aus anderen Finanzbranchen i. H. v. 722.312 Tausend Euro vollständig zur Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung herangezogen werden. Jedoch unterliegen die Basiseigenmittel der Qualitätsklasse 2 Anrechenbarkeitsbeschränkungen zur Bedeckung der Mindestkapitalanforderung. Außerdem dürfen die Eigenmittel aus anderen Finanzbranchen nicht zur Bedeckung der Mindestkapitalanforderungen herangezogen werden. Die Debeka Lebensversicherung verfügt über Basiseigenmittelbestandteile mit Übergangsbestimmungen in Gestalt von nachrangigen Verbindlichkeiten. Pläne zur Ersetzung der nachrangigen Verbindlichkeiten liegen aktuell nicht vor. Die anderen Unternehmen der Debeka-Gruppe verfügen über keine Basiseigenmittelbestandteile mit Übergangsbestimmungen.

E.1.3 Informationen zur Berechnung der Gruppeneigenmittel

Die Debeka Lebensversicherung ist berichtspflichtiges Mutterunternehmen der Debeka-Gruppe. Die Debeka-Gruppe wendet die Konsolidierungsmethode an. Aufgrund fehlender Kapitalverflechtung wurde gemäß § 253 Abs. 4 Nr.1 VAG mit Bescheid vom 30. April 2018 durch die BaFin ein verhältnismäßiger Anteil von 100 % zwischen der Debeka Lebensversicherung und der Debeka Krankenversicherung festgelegt. Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Unternehmen Debeka Lebensversicherung – als Mutterunternehmen – sowie der Debeka Krankenversicherung und der Debeka Allgemeinen Versicherung werden, unter Bereinigung eigenmittelgenerierender gruppeninterner Kapitalschöpfung, mittels Vollkonsolidierung einbezogen. Die Beteiligungen der Debeka Allgemeinen Versicherung und der Debeka Lebensversicherung an der Debeka Pensionskasse sowie der Debeka Krankenversicherung an der Debeka Bausparkasse werden bei der Aufstellung der Gruppen-Solvabilitätsübersicht eliminiert, sodass diese keine Bestandteile des Ausgleichssaldos (Reconciliation Reserve) auf Gruppenebene sind. Die Eigenmittel werden um transferierbarkeitsbeschränkte Anteile gekürzt. Letztlich werden die sektoralen Eigenmittel der Debeka Bausparkasse und der Debeka Pensionskasse zu den Basiseigenmitteln der Debeka-Kerngruppe addiert, sodass sich aus der Summe die zur Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung bzw. Mindestkapitalanforderung verfügbaren und qualifizierten Eigenmittel auf Gruppenebene ergeben.

E.1.4 Beschränkungen für die Übertragbarkeit und Fungibilität sowie die Anrechenbarkeit von Gruppeneigenmitteln

Bei der Beurteilung der Verfügbarkeit der Eigenmittel auf Ebene der Debeka-Gruppe muss die Verfügbarkeit der Eigenmittel jedes verbundenen (Rück-)Versicherungsunternehmens im Anwendungsbereich der Gruppensolvabilität berücksichtigt werden. Dies bedeutet, dass Eigenmittel, die nicht innerhalb von höchstens neun Monaten für die Debeka-Gruppe fungibel (d. h. keine Beschränkung der Verwendung nur für den Ausgleich bestimmter Verluste) oder übertragbar (d. h. keine wesentlichen Hindernisse beim Transfer von Eigenmittelbestandteilen von einem Unternehmen der Debeka-Gruppe in ein anderes) gemacht werden können, nicht als auf Gruppenebene tatsächlich verfügbar angesehen werden dürfen.

Als nicht transferierbar zu wertende Eigenmittelbestandteile (vgl. § 254 VAG und Art. 330 DVO) gelten:

- Überschussfonds eines verbundenen Versicherungsunternehmens: Der Überschussfonds der Debeka-Gruppe unterliegt damit einer Transferierbarkeitsbeschränkung, da die Debeka Krankenversicherung und die Debeka Lebensversicherung als Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit laut BaFin wie verbundene Unternehmen zu behandeln sind. Vom Überschussfonds der Debeka Krankenversicherung i. H. v. 1.083.004 Tausend Euro sind lediglich 415.667 Tausend Euro als Eigenmittel anrechenbar. Vom Überschussfonds der Debeka Lebensversicherung i. H. v. 2.074.008 Tausend Euro sind lediglich 1.438.643 Tausend Euro als Eigenmittel anrechenbar.
- Zum 31. Dezember 2018 liegen keine nicht transferierbaren nachrangigen Verbindlichkeiten der Debeka Lebensversicherung (nach Bereinigung von gruppenintern gehaltenen nachrangigen Verbindlichkeiten) vor.
- grundsätzlich weitere sonstige nicht transferierbare Sachverhalte: Überhang an latenten Steuerforderungen; nachrangige Mitgliedereinlagen; gezeichnetes, nicht eingezahltes Kapital; Minderheitsanteile; Eigenmittel aus Beteiligungen an Unternehmen in Nicht-EWR-Staaten; Eigenmittel in Ring-Fenced Funds. Derartige Sachverhalte liegen zum 31. Dezember 2018 nicht vor.

	Bruttobeitrag zu den Gruppeneigenmitteln	Bereinigungen gruppeninterner Transaktionen	Nettobeitrag zu den Gruppeneigenmitteln
	TEUR	TEUR	TEUR
Debeka Lebensversicherung	8.441.651	110.545	8.552.196
Debeka Krankenversicherung	2.054.386	-1.353.341	701.046
Debeka Allgemeine Versicherung	1.440.741	-10.144	1.430.596
Zwischensumme	11.936.778	-1.252.941	10.683.837
Transferierbarkeitsbeschränkungen			-1.302.703
Basiseigenmittel (Debeka-Kerngruppe)			9.381.135
Debeka Pensionskasse			40.736
Debeka Bausparkasse			681.576
anrechenbare Eigenmittel (Debeka-Gruppe)			10.103.447

E.2 Solvabilitätskapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung

Die Debeka-Gruppe verwendet für die Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung die Standardformel. Die Unternehmen der Debeka-Kerngruppe wenden grundsätzlich keine der nach § 109 VAG möglichen vereinfachten Berechnungen oder der mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde möglichen unternehmensspezifischen Parameter bei der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung an. Das durationsbasierte Aktienmodell gemäß Art. 304 der Richtlinie 2009/138/EG wurde ebenfalls nicht beantragt und nicht verwendet.

E.2.1 Solvabilitätskapitalanforderungen zum 31. Dezember 2018, aufgeschlüsselt nach Risikomodulen

In der folgenden Tabelle werden die Solvabilitätskapitalanforderungen der Debeka-Gruppe für die einzelnen Risikomodule unter Berücksichtigung der in der Debeka Lebensversicherung angewendeten Übergangsmaßnahme für die versicherungstechnischen Rückstellungen sowie der Volatilitätsanpassung sowohl zum 31. Dezember 2018 als auch zu Vergleichszwecken zum 31. Dezember 2017 dargestellt. Dabei sind die Diversifikationseffekte innerhalb der einzelnen Risikomodule bereits berücksichtigt. Die Diversifikation zwischen den Risikomodulen ist hingegen gesondert ausgewiesen. Die Solvabilitätskapitalanforderungen der einzelnen Risikomodule sind vor Berücksichtigung der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie der Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern dargestellt.

Solvabilitätskapitalanforderung	2018 TEUR	2017 TEUR	Veränderung TEUR
SCR Marktrisiko	8.144.485	9.151.832	-1.007.346
SCR Gegenparteiausfallrisiko	18.060	5.228	12.832
SCR lebensversicherungstechnisches Risiko	2.069.170	2.138.941	-69.771
SCR krankensversicherungstechnisches Risiko	1.806.458	2.008.755	-202.297
SCR nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	260.082	250.888	9.194
SCR immaterielle Vermögenswerte	—	—	—
Diversifikation	-2.666.581	-2.843.917	177.336
Basissolvabilitätskapitalanforderungen	9.631.675	10.711.727	-1.080.052
Verlustausgleichsfähigkeit versicherungstechnische Rückstellungen	-7.077.081	-5.519.743	-1.557.338
Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern	-732.489	-1.637.355	904.866
SCR operationelles Risiko	425.246	417.979	7.267
Solvabilitätskapitalanforderung der Debeka-Kerngruppe	2.247.352	3.972.608	-1.725.256
Kapitalanforderung der Debeka Bausparkasse	408.439	345.363	63.076
Kapitalanforderung der Debeka Pensionskasse	36.449	39.205	-2.756
Solvabilitätskapitalanforderung der Debeka-Gruppe	2.692.240	4.357.176	-1.664.937

Die Tabelle stellt deutlich die Risikoexposition der Debeka-Gruppe bzgl. der Marktrisiken zum 31. Dezember 2018 dar. Dabei dominieren das Zinsänderungsrisiko sowie das Spreadrisiko. Aufgrund der Kapitalanlagepolitik der Unternehmen der Debeka-Gruppe spielen andere Marktrisiken nur eine untergeordnete Rolle. Im Bereich der versicherungstechnischen Risiken dominieren kranken- und lebensversicherungstechnische Risiken. Ein Risiko bzgl. immaterieller Vermögenswerte besteht nicht, da die Unternehmen der Debeka-Gruppe derzeit keine immateriellen Vermögenswerte bilanzieren.

Die in der Tabelle dargestellten Diversifikationseffekte ergeben sich durch die Aggregation der Solvabilitätskapitalanforderungen der Risikomodule zur Basissolvabilitätskapitalanforderung.

Die Debeka Bausparkasse und die Debeka Pensionskasse gehen mit ihren sektoralen Kapitalanforderungen ein.

In der vorangehenden Tabelle ist zu erkennen, dass sich die Solvabilitätskapitalanforderung der Debeka-Kerngruppe nach Diversifikation und Anpassungen für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie der latenten Steuern zum 31. Dezember 2018 im Vergleich zum 31. Dezember 2017 deutlich reduziert hat.

Betrachtet man die Solvabilitätskapitalanforderungen der Risikomodule vor Berücksichtigung der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen, sind leichte Rückgänge bei den Marktrisiken, bei den krankenversicherungstechnischen Risiken sowie bei den lebensversicherungstechnischen Risiken zu erkennen.

Der deutliche Rückgang der Solvabilitätskapitalanforderung nach Diversifikation und Anpassungen ist dabei durch den starken Anstieg der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen begründet. Dieser Effekt resultiert insbesondere aus der Änderung der DeckRV und des § 21 KStG. Aufgrund dieser Änderungen wird die Debeka Lebensversicherung in die Lage versetzt, einen noch größeren Anteil zukünftiger Rohüberschüsse der RfB zuzuführen. Die stark risikomindernde Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen ergibt sich aus dieser hohen Beteiligung der Versicherungsnehmer an den zukünftigen Überschüssen der Debeka Lebensversicherung, die in adversen Situationen entsprechend zurückgehen kann.

Gemäß Art. 297 Abs. 2a DVO ist darauf hinzuweisen, dass der endgültige Betrag der Solvabilitätskapitalanforderung noch der aufsichtlichen Prüfung unterliegt. Die Unternehmen der Debeka-Gruppe haben gegenwärtig sowie seit Inkrafttreten von Solvency II keinen Kapitalaufschlag erhalten und keine unternehmensspezifischen Parameter verwendet.

E.2.2 Informationen über die Solvabilitätskapitalanforderung zum 31. Dezember 2018

Die Solvabilitätskapitalanforderung der Debeka-Gruppe beläuft sich zum 31. Dezember 2018 auf 2.692.240 (Vorjahr: 4.357.176) Tausend Euro. Zum 31. Dezember 2018 sind die Eigenmittel der Qualitätsklasse 1 aufgrund von Transferierbarkeitsbeschränkungen unter Solvency II begrenzt, sodass anrechnungsfähige Eigenmittel zur Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung i. H. v. 10.103.447 (Vorjahr: 11.029.579) Tausend Euro zur Verfügung stehen. Die aufsichtsrechtliche Solvabilität der Debeka-Gruppe (d. h. mit Anwendung der Volatilitätsanpassung sowie der Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen in der Debeka Lebensversicherung) zum 31. Dezember 2018 ist deutlich gegeben. Es ergibt sich eine Bedeckungsquote der Solvabilitätskapitalanforderung i. H. v. 375,3 % (Vorjahr: 253,1 %).

E.2.3 Informationen über die Mindestkapitalanforderung zum 31. Dezember 2018

Die Mindestkapitalanforderung der Debeka-Gruppe beläuft sich zum 31. Dezember 2018 auf 1.029.833 (Vorjahr: 1.453.197) Tausend Euro. Nach Anwendung der Anrechenbarkeitsbeschränkungen unter Solvency II verbleiben anrechnungsfähige Eigenmittel zur Bedeckung der Mindestkapitalanforderung i. H. v. 9.229.219 (Vorjahr: 10.358.031) Tausend Euro, woraus eine Bedeckungsquote der Mindestkapitalanforderung i. H. v. 896,2 % (Vorjahr: 712,8 %) resultiert.

E.2.4 Informationen zur Berechnung der Gruppen-Solvabilitätskapitalanforderung

Die Solvabilitätskapitalanforderung der Debeka-Kerngruppe wird auf Basis der Soloberechnungen im Wege der Bottom-up-Methode ermittelt. Die Solvabilitätskapitalanforderung der Debeka-Kerngruppe wird nach der Konsolidierungsmethode berechnet. Da nur wenige gruppeninterne Transaktionen und Verflechtungen vorliegen, werden gemäß Bottom-up-Ansatz die Solo-Solvabilitätsübersichten der einzubeziehenden Solounternehmen als Ausgangspunkt verwendet. Diese weisen bereits eine marktkonsistente Bewertung der jeweiligen Posten auf, jedoch sind noch Anpassungen aufgrund der gruppeninternen Verflechtungen vorzunehmen.

Die Solvabilitätskapitalanforderung der Debeka-Gruppe wird nach Bereinigung der gruppeninternen Transaktionen und Verflechtungen aus der konsolidierten Solvabilitätskapitalanforderung der Unternehmen der Debeka-Kerngruppe (Debeka Lebensversicherung, Debeka Krankenversicherung und Debeka Allgemeine Versicherung) unter Aggregation der sektorspezifischen Anforderungen für die Debeka Pensionskasse und die Debeka Bausparkasse berechnet.

Während in der Ausgangssolvabilitätsübersicht eine Konsolidierung ungestresster Marktwerte erfolgt, wird in der gestressten Solvabilitätsübersicht eine Konsolidierung gestresster Marktwerte durchgeführt. Die Konsolidierungen haben dabei insbesondere Auswirkungen auf das Marktrisiko:

- Beteiligungen: Bereinigung Aktienrisiko Typ 2
- gruppeninterne nachrangige Verbindlichkeiten: Bereinigung Zinsanstiegs-, Zinsrückgangs- und Spreadrisiko

Bei der Berechnung der konsolidierten Solvabilitätskapitalanforderung der Debeka-Kerngruppe ergeben sich Konsolidierungseffekte aus vorgenannten Sachverhalten. Infolge der veränderten Kapitalanforderungen der Subrisiken des Marktrisikos verändert sich der Diversifikationseffekt innerhalb des Marktrisikos. Außerdem ergeben sich auf Gruppenebene risikomindernde Effekte innerhalb des Marktrisikos aufgrund gegenläufiger Kapitalanforderungen der Debeka Lebensversicherung und der Debeka Krankenversicherung im Zinsänderungsrisiko. Bei den versicherungstechnischen Risiken ergeben sich durch die Neuberechnung der Solvabilitätskapitalanforderungen der Debeka-Kerngruppe auf Basis bereinigter Soloberechnung auf Gruppenebene nur kleinere risikomindernde Effekte im Vergleich zu einer bloßen Addition der Kapitalanforderungen der Unternehmen der Debeka-Kerngruppe. Dies ist maßgeblich auf die Spartenentrennung der Debeka Lebensversicherung, der Debeka Krankenversicherung und der Debeka Allgemeinen Versicherung zurückzuführen.

	Solvabilitätskapitalanforderung TEUR
Debeka Lebensversicherung	1.570.891
Debeka Krankenversicherung	453.877
Debeka Allgemeine Versicherung	429.173
Anpassung durch Konsolidierungs- und Diversifikationseffekte	-206.589
SCR (Debeka-Kerngruppe)	2.247.352
Debeka Pensionskasse	36.449
Debeka Bausparkasse	408.439
Gesamt-SCR (Debeka-Gruppe)	2.692.240

E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung

Das durationsbasierte Aktienmodell gemäß Art. 304 der Solvency-II-Richtlinie 2009/138/EG wurde nicht beantragt und nicht verwendet, sodass keine Ausführungen in diesem Abschnitt erforderlich sind.

E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen

Die Debeka-Gruppe wendet für die Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung die Standardformel an. Da kein (partielles) internes Modell zur Anwendung kommt, sind in diesem Abschnitt keine Ausführungen erforderlich.

E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung

Da die Debeka-Gruppe unter Berücksichtigung der in der Debeka Lebensversicherung angewendeten und durch die BaFin genehmigten Volatilitätsanpassung sowie der Anwendung des ebenfalls durch die BaFin genehmigten Rückstellungstransitionals zum 31. Dezember 2018 sowohl die Mindestkapitalanforderung als auch die Solvabilitätskapitalanforderung deutlich mit anrechnungsfähigen Eigenmitteln bedeckt, sind an dieser Stelle keine Ausführungen erforderlich.

E.6 Sonstige Angaben

Innerhalb der Debeka-Gruppe wurde für die Debeka Lebensversicherung eine Übergangsmaßnahme für die versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß § 352 VAG sowie eine Volatilitätsanpassung gemäß § 82 VAG beantragt. Diese – für das Einzelunternehmen Debeka Lebensversicherung beantragten und durch die BaFin genehmigten – Maßnahmen finden auch auf Gruppenebene Anwendung. Die aus Sicht der Debeka Lebensversicherung beschriebenen Maßnahmen können auch auf den aus der Debeka Lebensversicherung resultierenden Teilbestand der versicherungstechnischen Rückstellungen der Debeka-Gruppe übertragen werden.

E.6.1 Auswirkungen einer Nichtanwendung der Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen sowie der Volatilitätsanpassung

Aufgrund der BaFin-Genehmigungen zur Anwendung der Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß § 352 VAG sowie der Volatilitätsanpassung gemäß § 82 VAG werden alle Ergebnisse in diesem Bericht unter Anwendung der Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen und der Volatilitätsanpassung dargestellt, sofern keine anderweitigen Ausführungen gemacht wurden. Im Folgenden werden Sinn und Zweck der Anwendung der Volatilitätsanpassung sowie der Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen durch die Debeka Lebensversicherung dargestellt. Darüber hinaus werden nachrichtlich die Auswirkungen einer Nichtanwendung der Übergangsmaßnahme für die versicherungstechnischen Rückstellungen sowie der Volatilitätsanpassung dargestellt.

E.6.1.1 Volatilitätsanpassung gemäß § 82 VAG

Die Volatilitätsanpassung gemäß § 82 VAG kann von der Debeka Lebensversicherung mit der BaFin-Genehmigung dauerhaft angewendet werden, solange sie die Anforderungen zur Anwendung erfüllt. Insbesondere wird jährlich nachgewiesen, dass die Debeka Lebensversicherung mit ihrem Kapitalanlagebestand mittelfristig einen Mehrertrag gegenüber der risikofreien Zinskurve mindestens in Höhe der Volatilitätsanpassung erwirtschaften kann. Daher ist die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Verwendung der Volatilitätsanpassung sowohl sachgerecht als auch nachhaltig, weil sie die Struktur des Kapitalanlagebestands der Debeka Lebensversicherung angemessen berücksichtigt.

E.6.1.2 Übergangsmaßnahme für die versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß § 352 VAG

Bei der marktkonsistenten Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II müssen die Finanzgarantien und Optionen, die in den Versicherungsverträgen enthalten sind, explizit berücksichtigt werden. Verglichen mit den handelsrechtlichen Bestimmungen zur Bewertung der Rückstellungen, die bisher für die Ermittlung der Solvabilität von Versicherungsgesellschaften maßgeblich waren, ist dies eine wesentliche Änderung. Darüber hinaus interpretiert Solvency II, wie bereits in Kapitel D.2 beschrieben, nicht garantierte Leistungen aus zukünftiger Überschussbeteiligung als Verpflichtung.

Daher wurde die Möglichkeit der Anwendung unterschiedlicher Übergangsmaßnahmen in das europäische Aufsichtsrecht aufgenommen, von denen die Debeka Lebensversicherung nur die Übergangsmaßnahme für die versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß § 352 VAG verwendet. Generell ermöglichen die Übergangsmaßnahmen den Versicherungsgesellschaften, sich schrittweise an die neuen Anforderungen von Solvency II anzupassen, um einen reibungslosen Übergang auf das neue Aufsichtsrecht zu gewährleisten. Sie sind vom europäischen Gesetzgeber ausdrücklich vorgesehen und ein integraler Bestandteil des Regelwerks von Solvency II. Sie haben zum Ziel, Marktstörungen zu vermeiden, Beeinträchtigungen bestehender Versicherungsverhältnisse zu begrenzen und zu gewährleisten, dass ausreichend Versicherungsprodukte verfügbar sind. Ihrem Charakter als Übergangsmaßnahmen gemäß sind sie jedoch zeitlich befristet.

Der deutsche Lebensversicherungsmarkt und insbesondere die Debeka Lebensversicherung ist von Lebensversicherungsverträgen mit hohen langfristigen Garantien geprägt. Für diese Verträge sind die Übergangsmaßnahmen von hoher Bedeutung. Die Übergangsmaßnahmen gelten dabei nur für die Versicherungsverträge, die sich zum 31. Dezember 2015 im Bestand befanden. Für Verträge, die nach Inkrafttreten von Solvency II abgeschlossen wurden, sind die Übergangsmaßnahmen nicht anwendbar.

Die BaFin hat der Debeka Lebensversicherung – wie auch einer Vielzahl weiterer Lebensversicherer in Deutschland – die Genehmigung zur Verwendung der Übergangsmaßnahme für versicherungstechnische Rückstellungen erteilt. Damit sind die Rückstellungen nicht sofort auf Grundlage von Solvency II zu bewerten, sondern es ist ab dem 1. Januar 2016 über einen Zeitraum von 16 Jahren hinweg schrittweise auf die volle Solvency-II-Bewertung überzugehen. Dies erfolgt bei der Anwendung der Übergangsmaßnahme gemäß § 352 VAG über einen Abzug von den versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Solvency II, der sich an der Differenz aus den Rückstellungen unter den bisherigen Solvabilitätsvorschriften und denen nach Solvency II bemisst. Dieser Abzugsbetrag wird im Übergangszeitraum von 16 Jahren jeweils zum 1. Januar eines Jahres linear reduziert, wodurch die Wirkung der Übergangsmaßnahme während des Übergangszeitraums kontinuierlich nachlässt. Durch diesen Mechanismus wurde die Wirkung der Übergangsmaßnahme im Berichtszeitraum bereits um zwei Sechzehntel, d. h. 995.546 Tausend Euro, reduziert.

E.6.1.3 Nichtanwendung der Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen sowie der Volatilitätsanpassung

Die Quantifizierung der Nichtanwendung der Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen sowie der Volatilitätsanpassung durch die Debeka Lebensversicherung auf die Finanzlage der Debeka-Gruppe ist zum 31. Dezember 2018 in der folgenden Tabelle dargestellt:

	31.12.2018	Delta	31.12.2018	Delta	31.12.2018
Anwendung der Übergangsmaßnahme bei vt. Rückstellungen	ja		nein		nein
Anwendung der Volatilitätsanpassung	ja		ja		nein
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
vt. Rückstellungen	92.937.941	6.968.821	99.906.762	432.200	100.338.962
Basiseigenmittel	9.381.135	-4.484.208	4.896.927	-436.770	4.460.157
für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel	10.103.447	-4.484.208	5.619.239	-436.770	5.182.469
SCR	2.692.240	758.455	3.450.694	666.064	4.116.758
für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähige Eigenmittel	9.229.219	-4.420.363	4.808.856	-369.958	4.438.898
MCR	1.029.833	319.225	1.349.058	334.062	1.683.121
SCR-Bedeckungsquote in %	375,3	-212,4	162,8	-37,0	125,9
MCR-Bedeckungsquote in %	896,2	-539,7	356,5	-92,7	263,7

Während zum 31. Dezember 2017 ohne Anwendung der Übergangsmaßnahme in der Debeka Lebensversicherung für die Debeka-Gruppe nur eine geringe Überdeckung der Solvabilitätskapitalanforderung vorlag, hat sich die Bedeckungsquote im letzten Quartal des Jahres 2018 auch ohne Übergangsmaßnahme deutlich gesteigert, was wie bereits beschrieben u. a. auf die Änderungen der DeckRV und des KStG zurückzuführen ist. Zum 31. Dezember 2017 lag die Bedeckungsquote der Solvabilitätskapitalanforderung ohne Anwendung der Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen und mit Anwendung der Volatilitätsanpassung bei 108,5 %. Die Bedeckungsquote zum 31. Dezember 2018 ohne Übergangsmaßnahme und mit Volatilitätsanpassung beträgt 162,8 %, sodass eine vollständige Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung ohne Übergangsmaßnahme gegeben ist.

Aufsichtsrechtlich relevant sind die Bedeckungsquoten der Solvabilitätskapitalanforderung bzw. der Mindestkapitalanforderung mit Anwendung der Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen und der Volatilitätsanpassung in der Debeka Lebensversicherung. Die auszuweisende Bedeckungsquote der Solvabilitätskapitalanforderung ohne Anwendung der Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen und ohne Anwendung der Volatilitätsanpassung ist ohne aufsichtsrechtliche Bedeutung und wird nur zu Informationszwecken ausgewiesen. Im Vergleich zum 31. Dezember 2017 ist jedoch auch hierbei eine deutlich angestiegene Bedeckungsquote im Berichtszeitraum zu erkennen. Zum 31. Dezember 2018 beträgt die Bedeckungsquote der Solvabilitätskapitalanforderung ohne Übergangsmaßnahme und ohne Volatilitätsanpassung 125,9 %. Damit ist auch ohne Volatilitätsanpassung eine vollständige Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderungen zum 31. Dezember 2018 gegeben.

Da die Debeka Lebensversicherung zum Inkrafttreten von Solvency II ohne Übergangsmaßnahme keine vollständige Einhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung erreicht hat, wurde der Aufsicht gemäß § 353 Abs. 2 VAG im Geschäftsjahr 2016 ein Plan vorgelegt, in dem die Einhaltung der Solvabilitätskapitalanforderungen ohne Übergangsmaßnahmen im Übergangszeitraum gezeigt wird. In den Geschäftsjahren 2017 und 2018 hat die Debeka Lebensversicherung außerdem gemäß § 353 Abs. 3 VAG einen Bericht vorgelegt, in dem die Maßnahmen zur Einhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung am Ende des Übergangszeitraums sowie der hierbei erzielte Fortschritt dargestellt sind. Die nachfolgend dargestellten Maßnahmen (Neuausrichtung des Produktportfolios und Reduktion der Risikoexpositionen der Kapitalanlagen gemäß den Solvency-II-Anforderungen) waren dabei ausreichend, um die Einhaltung der Solvabilitätskapitalanforderungen dauerhaft zu gewährleisten.

Die Debeka Lebensversicherung hat über Jahrzehnte hinweg erfolgreich langfristige Altersvorsorgeverträge gegen laufenden Beitrag vertrieben. Deshalb hat sie erheblich mehr Verträge mit hohen und langfristigen Garantien von 4 %, 3,5 % und 3,25 % im Bestand als im Branchendurchschnitt. Dabei weist die Debeka Lebensversicherung durch gute Beratung und Betreuung sowie durch hohe Überschussbeteiligungen erheblich niedrigere Stornoquoten auf, als es in der Branche üblich ist, sodass ein Großteil dieser Verträge mit hohen langfristigen Garantien weiterhin in ihrem Bestand ist.

In Reaktion auf die Kapitalmarktentwicklungen und die Anforderungen von Solvency II hat die Debeka Lebensversicherung bereits im Jahr 2015 chancenorientierte Rentenversicherungen eingeführt. Seit dem 1. Juli 2016 bietet die Debeka Lebensversicherung zudem eine chancenorientierte Rentenversicherung mit Fondskomponenten an. Diese neuen Tarife sind eine Weiterentwicklung der bisher angebotenen chancenorientierten Rentenversicherungen, da nicht nur Überschussanteile, sondern auch Beitragsanteile in Fonds investiert werden können. Dazu wurde ein Debeka-interner Fonds aufgelegt. Die chancenorientierte Rentenversicherung mit Fondskomponenten wurde im Markt sehr gut angenommen.

Die Altersvorsorge über die neuen chancenorientierten Rentenversicherungsprodukte stellt den Schwerpunkt in der Geschäftsausrichtung der Debeka Lebensversicherung dar. Diese Produkte haben den Vorteil, dass sie bei sehr guten Renditeerwartungen für den Versicherungsnehmer gleichzeitig wegen ihrer geringeren Abhängigkeit vom Zinsniveau einen positiven Einfluss auf die zukünftige Kapitalausstattung der Debeka Lebensversicherung nach Solvency II haben.

Die erwirtschafteten Überschüsse hat die Debeka Lebensversicherung nicht als Gewinnrücklagen im Unternehmen einbehalten, sondern zeitnah an die Versicherungsnehmer, die Mitglieder der Debeka Lebensversicherung sind, ausgeschüttet. Diese mitgliederorientierte Vorgehensweise soll, soweit möglich, auch in Zukunft beibehalten werden und ist daher auch in den Rückstellungen unter Solvency II reflektiert. Eine Abkehr von dieser Praxis hätte deutlich positive Effekte auf die Bedeckungsquote, wäre aber nicht im Sinne unserer Mitglieder.

In der Vergangenheit hat die Debeka Lebensversicherung sehr erfolgreich in Unternehmensanleihen mit guter und sehr guter Kreditqualität mit langen Laufzeiten investiert. Für diese Kapitalanlagen sind unter Solvency II hohe Risikokapitalanforderungen zu stellen. Daher werden die Risikoexpositionen der Debeka Lebensversicherung gemäß den Solvency-II-Anforderungen kontinuierlich reduziert, ohne aus Sicht der Debeka Lebensversicherung unangemessene ökonomische Risiken, z. B. durch ein massives Engagement in Staatsanleihen der Euro-Peripherie, einzugehen.

Insgesamt ist zu beachten, dass die Bedeckung oder Nichtbedeckung der Solvabilitätskapitalanforderungen von rein aufsichtsrechtlicher Bedeutung ist. Bei einer Nichtbedeckung regelt Solvency II die Rechte und Pflichten der Aufsicht und des Unternehmens. Für die Auszahlung von Versicherungsleistungen und die Gewährung von Überschussbeteiligung bleiben auch nach Inkrafttreten von Solvency II die Grundsätze des HGB maßgeblich. Die langfristige Erfüllbarkeit der Garantien wird jährlich vom Verantwortlichen Aktuar untersucht. Dieser hat die handelsrechtliche Erfüllbarkeit auch für ungünstige Szenarien festgestellt.

E.6.2 Weitere Informationen zur Anwendung der Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen

Wie zuvor beschrieben verwendet innerhalb der Debeka-Gruppe die Debeka Lebensversicherung die Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß § 352 VAG. Im Verlauf des Übergangszeitraums von 16 Jahren nach Inkrafttreten von Solvency II am 1. Januar 2016 wird der vorübergehende Abzug durch die Anwendung der Übergangsmaßnahme linear auf null abgeschrieben – die jährliche Reduzierung des Abzugsbetrags wird dabei zum 1. Januar eines Jahres durchgeführt. Der vorliegende Bericht und damit die dargestellten Ergebnisse beziehen sich wie aufsichtsrechtlich gefordert auf den 31. Dezember 2018, sodass der jährliche Abzugsbetrag um zwei Sechzehntel, d. h. 995.546 Tausend Euro, reduziert wurde. Am 1. Januar 2019 wird der Abzugsbetrag der Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen um ein weiteres Sechzehntel verringert. Zum 1. Januar 2019 ergeben sich für die Debeka-Gruppe durch die Reduzierung des Abzugsbetrags der Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen der Debeka Lebensversicherung unter sonst gleichen Bedingungen die folgenden Bedeckungsquoten:

	31.12.2018	Delta	01.01.2019
Anwendung der Übergangsmaßnahme bei vt. Rückstellungen	ja		ja
Anwendung der Volatilitätsanpassung	ja		ja
Ansatz des Abzugsbetrags zu folgendem Anteil	14/16		13/16
	TEUR	TEUR	TEUR
versicherungstechnische Rückstellungen	92.937.941	497.773	93.435.714
Basiseigenmittel	9.381.135	-343.153	9.037.982
für die Erfüllung des SCR anrechnungsfähige Eigenmittel	10.103.447	-343.153	9.760.294
SCR	2.692.240	1.462	2.693.702
für die Erfüllung des MCR anrechnungsfähige Eigenmittel	9.229.219	-343.014	8.886.205
MCR	1.029.833	698	1.030.531
SCR-Bedeckungsquote in %	375,3	-12,9	362,3
MCR-Bedeckungsquote in %	896,2	-33,9	862,3

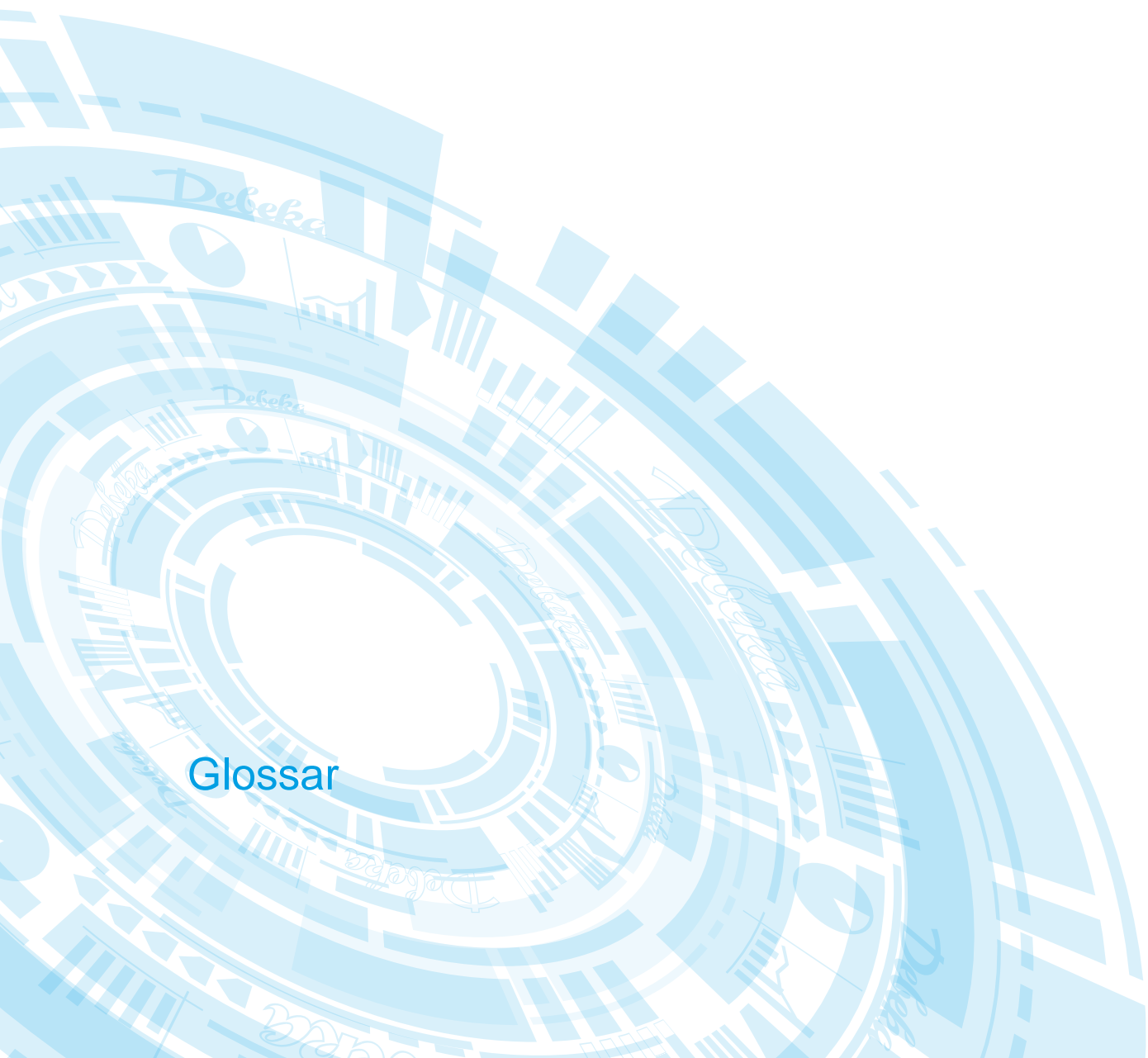
Die Reduzierung der Bedeckungsquote ergibt sich naturgemäß aus der Konstruktion der Übergangsmaßnahme und ist losgelöst von zukünftigen Entwicklungen der Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderungen. Die Veränderung bei Reduzierung des Abzugsbetrags ist hier unter sonst gleichbleibenden Bedingungen dargestellt. In den nächsten Jahren werden sich hingegen weitere Effekte auf die Bedeckungssituation der Debeka-Gruppe auswirken, sodass nicht von einer linearen Absenkung der Eigenmittel ausgegangen werden kann. Neben den zukünftigen Bestandsentwicklungen sind die zukünftigen Kapitalmarktentwicklungen die wesentlichen Einflussgrößen für die weitere Entwicklung der Bedeckungssituation der Debeka-Gruppe. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen in den Abschnitten E.6.1 sowie C verwiesen.



Abkürzungsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
a. G.	auf Gegenseitigkeit
AG	Aktiengesellschaft
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AktG	Aktiengesetz
ALM	Asset Liability Management, Bilanzstrukturmanagement
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
DAV	Deutsche Aktuarvereinigung
DeckRV	Deckungsrückstellungsverordnung
DVO	delegierte Verordnung (EU) 2015/35
EbAV	Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority
EStG	Einkommenssteuergesetz
EU	Europäische Union
e. V.	eingetragener Verein
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EZB	Europäische Zentralbank
f. e. R.	für eigene Rechnung
GDV	Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GSB	Gesamtsolvabilitätsbedarf
HGB	Handelsgesetzbuch
HRB	Handelsregister (Abteilung B)
IAS	International Accounting Standards
i. H. v.	in Höhe von
i. S. d.	im Sinne des
KStG	Körperschaftsteuergesetz
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
MCR	Minimum Capital Requirement, Mindestkapitalanforderung
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
ORSA	Own Risk and Solvency Assessment, unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung
PHA	Private Healthcare Assistance GmbH
PUC-Methode	Projected-Unit-Credit-Methode
QRT	Quantitative Reporting Templates
RfB	Rückstellung für Beitragsrückerstattung
SCR	Solvency Capital Requirement, Solvabilitätskapitalanforderung
SFCR	Bericht über die Solvabilität und Finanzlage
UFR	Ultimate Forward Rate
VaG	Verein auf Gegenseitigkeit
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
vt.	versicherungstechnisch



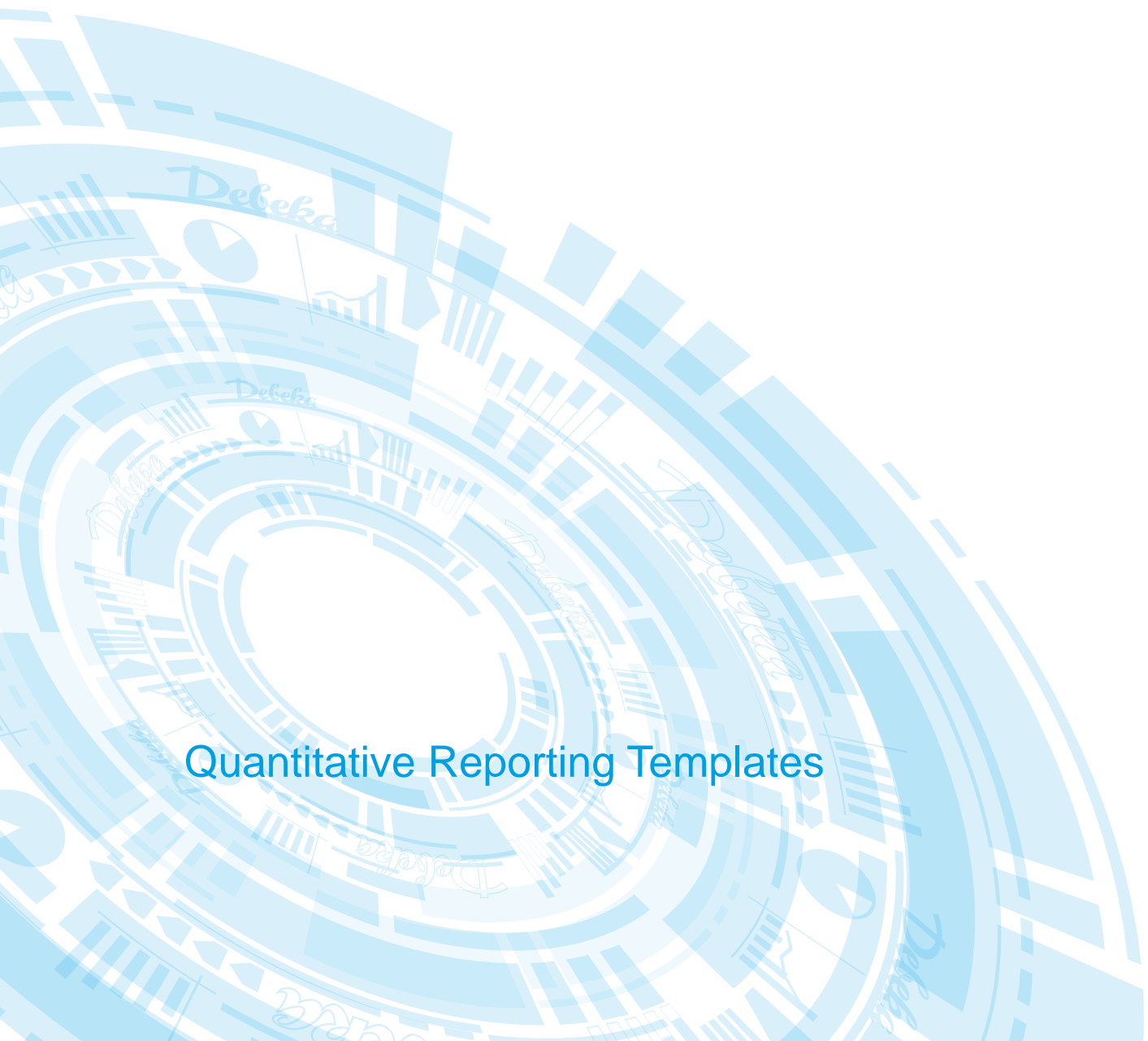
Glossar

Glossar

Anrechnungsfähigkeit von Eigenmitteln	Die Basiseigenmittel sind auf Basis ihrer Verfügbarkeit, Einforderbarkeit und Nachrangigkeit in drei Qualitätsklassen einzustufen. Für die Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung bzw. Mindestkapitalanforderung sind die Basiseigenmittel entsprechend ihrer Qualitätsklasse unter den in §§ 94 bzw. 95 VAG angegebenen Bedingungen anrechnungsfähig.
Basiseigenmittel	Die Basiseigenmittel setzen sich aus dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten und den nachrangigen Verbindlichkeiten zusammen.
bester Schätzwert (Best Estimate)	Der beste Schätzwert entspricht dem wahrscheinlichkeitsgewichteten Durchschnitt künftiger Zahlungsströme unter Berücksichtigung des Zeitwerts des Geldes (erwarteter Barwert künftiger Zahlungsströme) und unter Verwendung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve. Die Berechnung des besten Schätzwerts hat auf der Grundlage aktueller und glaubhafter Informationen sowie realistischer Annahmen zu erfolgen. Sie stützt sich auf geeignete, passende und angemessene versicherungsmathematische und statistische Methoden.
Diversifikationseffekte	Unter Diversifikationseffekten ist eine Reduzierung des Gefährdungspotenzials von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und -gruppen durch die Diversifikation ihrer Geschäftstätigkeit zu verstehen, die sich aus der Tatsache ergibt, dass das negative Resultat eines Risikos durch das günstigere Resultat eines anderen Risikos ausgeglichen werden kann, wenn diese Risiken nicht voll korreliert sind.
latente Steuerforderungen	Latente Steuerforderungen entstehen unter Solvency II durch eine gegenüber der Steuerbilanz niedrigere Bewertung von Vermögenswerten bzw. eine höhere Bewertung von Verpflichtungen. Voraussetzung für einen Ansatz als Vermögenswert ist, dass die latenten Steuerforderungen nachweislich werthaltig und damit realisierbar sind. Die Werthaltigkeit von latenten Steuerforderungen ist zu jedem Bewertungsstichtag zu überprüfen.
latente Steuerverbindlichkeiten	Latente Steuerverbindlichkeiten entstehen unter Solvency II durch eine gegenüber der Steuerbilanz höheren Bewertung von Vermögenswerten bzw. niedrigeren Bewertung von Verpflichtungen.
maßgebliche risikofreie Zinskurve	Unter Zugrundelegung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve wird der beste Schätzwert berechnet. Die Zinskurve wird von der EIOPA gemäß Art. 77e Abs. 1a der Richtlinie 2009/138/EG mindestens einmal im Quartal beschlossen und veröffentlicht.

MCR (Minimum Capital Requirement; Mindestkapitalanforderung)	Die Mindestkapitalanforderung entspricht dem Betrag anrechnungsfähiger Basiseigenmittel, unterhalb dessen die Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten bei einer Fortführung der Geschäftstätigkeit des Versicherungsunternehmens einem unannehmbaren Risikoniveau ausgesetzt sind.
Risikomarge (Risk Margin)	Die Risikomarge ist ein auf den besten Schätzwert zu addierender Betrag gemäß § 78 VAG, der sicherstellt, dass der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen dem Betrag entspricht, den die Versicherungsunternehmen fordern würden, um die Versicherungsverpflichtungen übernehmen und erfüllen zu können. Er ist anhand der in Art. 37 Abs. 1 DVO enthaltenen Formel unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Art. 38 DVO zum übernehmenden Referenzunternehmen sowie der Verwendung des in Art. 39 DVO vorgegebenen Kapitalkostensatzes zu berechnen.
SCR (Solvency Capital Requirement; Solvabilitätskapitalanforderung)	Aufsichtsrechtlich wird vorgegeben, dass Versicherungsunternehmen anrechnungsfähige Eigenmittel in mindestens der Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung vorweisen müssen. Die Solvabilitätskapitalanforderung entspricht dabei der Verlusthöhe der Basiseigenmittel innerhalb eines Jahres, die mit einer Wahrscheinlichkeit von 99,5 % nicht überschritten wird – d. h., die Verlusthöhe wird statistisch einmal in 200 Jahren eintreten bzw. überschritten. Die Solvabilitätskapitalanforderung kann mithilfe der Standardformel oder eines internen Modells ermittelt werden.
Solvency-II-Standardformel	Formel zur standardisierten Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung gemäß § 99 VAG, die sich aus der Basissolvabilitätskapitalanforderung, der Kapitalanforderung für das operationelle Risiko sowie der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen und latenten Steuern zusammensetzt.

Übergangsmaßnahme bei den vt. Rückstellungen (Synonym: Rückstellungstransitional)	<p>Versicherungsunternehmen dürfen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde bei versicherungstechnischen Rückstellungen vorübergehend einen Abzug im folgenden Sinne geltend machen, um sich schrittweise an die neuen Anforderungen von Solvency II anzupassen: Der vorübergehende Abzug (Synonym: Abzugsbetrag) entspricht einem Anteil der Differenz zwischen den beiden folgenden Beträgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ versicherungstechnische Rückstellungen nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften, die nach § 75 VAG zum 1. Januar 2016 berechnet wurden ■ versicherungstechnische Rückstellungen nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen, die nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften berechnet wurden, die nach den §§ 341e bis 341h HGB und § 65 VAG in den jeweils zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassungen sowie den gemäß § 330 des HGB und § 65 VAG erlassenen Rechtsverordnungen in den jeweils erlassenen Rechtsverordnungen in den jeweils bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassungen gebildet wurden <p>Der maximal abzugsfähige Anteil sinkt am Ende jedes Kalenderjahres linear von 100 % während des Jahres 2016 auf 0 % am 1. Januar 2032.</p>
Verlustausgleichsfähigkeit der vt. Rückstellungen	In der Solvency-II-Standardformel wird der mögliche Ausgleich unerwarteter Verluste des Versicherungsunternehmens durch die gleichzeitige Verringerung der versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigt. Diese Anpassung berücksichtigt den risikomindernden Effekt, den künftige Überschussbeteiligungen aus Versicherungsverträgen erzeugen, in dem Maße, wie Versicherungsunternehmen nachweisen können, dass eine Reduzierung dieser Überschussbeteiligungen zum Ausgleich unerwarteter Verluste verwendet werden kann.
Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern	In der Solvency-II-Standardformel wird der mögliche Ausgleich unerwarteter Verluste des Versicherungsunternehmens durch eine gleichzeitige Verringerung der latenten Steuern berücksichtigt. Die Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern entspricht der Veränderung des Werts der latenten Steuern, die sich aus einem unmittelbaren Verlust ergäbe.
Volatilitätsanpassung	Versicherungsunternehmen können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eine Volatilitätsanpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve zur Berechnung des besten Schätzwerts vornehmen. Durch die Anwendung der Volatilitätsanpassung gemäß § 82 VAG wird approximativ ein risikoadjustierter Spread berücksichtigt, den die Versicherungsunternehmen mit dem Kapitalanlagebestand mittelfristig verdienen können. Dies ist eine Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, die von der EIOPA gemäß Art. 77e Abs. 1c der Richtlinie 2009/138/EG mindestens einmal im Quartal beschlossen und veröffentlicht wird.



Quantitative Reporting Templates

Quantitative Reporting Templates

Berichtsformular	Titel
S.02.01.02	Bilanz
S.05.01.02	Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen
S.22.01.22	Auswirkung von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen
S.23.01.22	Eigenmittel
S.25.01.22	Solvenzkapitalanforderung – für Gruppen, die die Standardformel verwenden
S.32.01.22	Unternehmen der Gruppe

Anhang I
S.02.01.02
Bilanz

		Solvabilität-II-Wert
Vermögenswerte		C0010
Immaterielle Vermögenswerte	R0030	0
Latente Steueransprüche	R0040	1.649.606
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	R0050	2.361
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	R0060	119.792
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	R0070	101.584.208
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	R0080	73.094
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	R0090	265.106
Aktien	R0100	104.382
Aktien – notiert	R0110	35.726
Aktien – nicht notiert	R0120	68.656
Anleihen	R0130	93.955.008
Staatsanleihen	R0140	19.025.511
Unternehmensanleihen	R0150	74.929.498
Strukturierte Schuldtitel	R0160	0
Besicherte Wertpapiere	R0170	0
Organismen für gemeinsame Anlagen	R0180	7.186.617
Derivate	R0190	0
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	R0200	0
Sonstige Anlagen	R0210	0
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	R0220	324.096
Darlehen und Hypotheken	R0230	3.491.503
Policendarlehen	R0240	271.468
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	R0250	3.212.576
Sonstige Darlehen und Hypotheken	R0260	7.458
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	R0270	50.043
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0280	548
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	R0290	548
nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0300	0
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0310	49.495
nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0320	2.581
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0330	46.914
Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden	R0340	
Depotforderungen	R0350	0
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0360	55.691
Forderungen gegenüber Rückversicherern	R0370	1.691
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	R0380	70.685
Eigene Anteile (direkt gehalten)	R0390	0
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	R0400	0
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	R0410	198.768
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	R0420	28.254
Vermögenswerte insgesamt	R0500	107.576.698

		Solvabilität-II-Wert
Verbindlichkeiten		C0010
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung	R0510	478.149
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	R0520	309.441
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0530	0
Bester Schätzwert	R0540	200.030
Risikomarge	R0550	109.411
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	R0560	168.708
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0570	0
Bester Schätzwert	R0580	122.178
Risikomarge	R0590	46.530
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0600	92.194.205
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	R0610	48.033.470
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0620	0
Bester Schätzwert	R0630	46.649.685
Risikomarge	R0640	1.383.785
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0650	44.160.735
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0660	0
Bester Schätzwert	R0670	44.160.696
Risikomarge	R0680	38
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen	R0690	265.587
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0700	0
Bester Schätzwert	R0710	263.693
Risikomarge	R0720	1.894
Eventualverbindlichkeiten	R0740	80.000
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	R0750	55.373
Rentenzahlungsverpflichtungen	R0760	38.524
Depotverbindlichkeiten	R0770	45.497
Latente Steuerschulden	R0780	3.483.245
Derivate	R0790	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0800	726
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0810	16.051
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0820	162.815
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0830	359
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R0840	67.549
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0850	357.883
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0860	0
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0870	357.883
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	R0880	4.780
Verbindlichkeiten insgesamt	R0900	97.250.743
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R1000	10.325.955

Anhang I

S.22.01.22

Auswirkung von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen

		Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei Zinssätzen	Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null	Auswirkung einer Verringerung der Matching-Anpassung auf null
		C0010	C0030	C0050	C0070	C0090
Versicherungstechnische Rückstellungen	R0010	92.937.941	6.968.821	0	432.200	0
Basiseigenmittel	R0020	9.381.135	-4.484.208	0	-436.770	0
Für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel	R0050	10.103.447	-4.484.208	0	-436.770	0
SCR	R0090	2.692.240	758.455	0	666.064	0

Anhang I
S.23.01.22
Eigenmittel

		Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen in anderen Finanzbranchen						
Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)	R0010					
Nicht verfügbares eingefordertes, aber noch nicht eingezahltes Grundkapital auf Gruppenebene	R0020					
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio	R0030					
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen	R0040					
Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit	R0050					
Nicht verfügbare nachrangige Mitgliederkonten auf Gruppenebene	R0060					
Überschussfonds	R0070	3.157.012	3.157.012			
Nicht verfügbare Überschussfonds auf Gruppenebene	R0080	1.302.703	1.302.703			
Vorzugsaktien	R0090					
Nicht verfügbare Vorzugsaktien auf Gruppenebene	R0100					
Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio	R0110					
Auf Vorzugsaktien entfallendes nicht verfügbares Emissionsagio auf Gruppenebene	R0120					
Ausgleichsrücklage	R0130	7.168.943	7.168.943			
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0140	357.883			357.883	0
Nicht verfügbare nachrangige Verbindlichkeiten auf Gruppenebene	R0150					
Betrag in Höhe des Nettowerts der latenten Steueransprüche	R0160					
Betrag in Höhe des Nettowerts der latenten Steueransprüche, nicht auf Gruppenebene verfügbar	R0170					
Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden	R0180					
Nicht verfügbare Eigenmittel in Verbindung mit anderen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Eigenmittelbestandteilen	R0190					
Minderheitsanteile (sofern sie nicht als Teil eines bestimmten Eigenmittelbestandteils gemeldet werden)	R0200					
Nicht verfügbare Minderheitsanteile auf Gruppenebene	R0210					
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen						
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen	R0220					
Abzüge						
Abzüge für Beteiligungen an anderen Finanzunternehmen, einschließlich nicht der Aufsicht unterliegenden Unternehmen, die Finanzgeschäfte tätigen	R0230					
diesbezügliche Abzüge gemäß Artikel 228 der Richtlinie 2009/138/EG	R0240					
Abzüge für Beteiligungen, für die keine Informationen zur Verfügung stehen (Artikel 229)	R0250					
Abzug für Beteiligungen, die bei einer Kombination der Methoden durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogen	R0260					
Gesamtbetrag der nicht zur Verfügung stehenden Eigenmittelbestandteile	R0270	1.302.703	1.302.703			
Gesamtabzüge	R0280	1.302.703	1.302.703			
Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen	R0290	9.381.135	9.023.252		357.883	0

Ergänzende Eigenmittel						
Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann	R0300					
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können	R0310					
Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können	R0320					
Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen	R0330					
Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	R0340					
Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	R0350					
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	R0360					
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie	R0370					
Nicht verfügbare ergänzende Eigenmittel auf Gruppenebene	R0380					
Sonstige ergänzende Eigenmittel	R0390					
Ergänzende Eigenmittel gesamt	R0400					
Eigenmittel anderer Finanzbranchen						
Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Finanzinstitute, Verwalter alternativer Investmentfonds, OGAW Verwaltungsgesellschaften - insgesamt	R0410	681.576	646.576		35.000	
Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung	R0420	40.736	40.736			
Nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen, die Finanzgeschäfte tätigen	R0430					
Gesamtbetrag der Eigenmittel anderer Finanzbranchen	R0440	722.312	687.312		35.000	
Eigenmittel bei Verwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode, ausschließlich oder in Kombination mit Methode 1						
Gesamtbetrag der Eigenmittel bei Verwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode oder einer Kombination der Methoden	R0450					
Gesamtbetrag der Eigenmittel bei Verwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode oder einer Kombination der Methoden	R0460					
Gesamtbetrag der für die Erfüllung der konsolidierten SCR für die Gruppe zur Verfügung stehenden Eigenmittel (außer Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen)	R0520	9.381.135	9.023.252		357.883	0
Gesamtbetrag der für die Erfüllung des Mindestbetrags der konsolidierten SCR für die Gruppe zur Verfügung stehenden Eigenmittel	R0530	9.381.135	9.023.252		357.883	
Gesamtbetrag der für die Erfüllung der konsolidierten SCR für die Gruppe anrechnungsfähigen Eigenmittel (außer Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen)	R0560	9.381.135	9.023.252		357.883	
Gesamtbetrag der für die Erfüllung des Mindestbetrags der konsolidierten SCR für die Gruppe anrechnungsfähigen Eigenmittel	R0570	9.229.219	9.023.252		205.967	
Mindestbetrag der konsolidierten SCR für die Gruppe (Artikel 230)	R0610	1.029.833				
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zum Mindestbetrag der konsolidierten SCR für die Gruppe	R0650	896,2%				

Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR für die Gruppe anrechnungsfähigen Eigenmittel (einschließlich Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen)	R0660	10.103.447	9.710.564		392.883	
SCR für die Gruppe	R0680	2.692.240				
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR für die Gruppe, einschließlich Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen	R0690	375,3%				

		C0060				
Ausgleichsrücklage						
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R0700	10.325.955				
Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)	R0710					
Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte	R0720					
Sonstige Basiseigenmittelbestandteile	R0730	3.157.012				
Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden	R0740					
Sonstige nicht verfügbare Eigenmittel	R0750					
Ausgleichsrücklage vor Abzug von Beteiligungen in anderen Finanzbranchen	R0760	7.168.943				
Erwartete Gewinne						
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung	R0770	253.892				
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung	R0780	187.386				
EPIFP gesamt	R0790	441.279				

Anhang I

S.25.01.22

Solvenzkapitalanforderung – für Gruppen, die die Standardformel verwenden

		Brutto-Solvenzkapitalanforderung	USP	Vereinfachungen
		C0110	C0090	C0120
Marktrisiko	R0010	8.144.485		
Gegenparteiausfallrisiko	R0020	18.060		
Lebensversicherungstechnisches Risiko	R0030	2.069.170		
Krankenversicherungstechnisches Risiko	R0040	1.806.458		
Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	R0050	260.082		
Diversifikation	R0060	-2.666.581		
Risiko immaterieller Vermögenswerte	R0070	0		
Basissolvenzkapitalanforderung	R0100	9.631.675		
Berechnung der Solvenzkapitalanforderung		C0100		
Operationelles Risiko	R0130	425.246		
Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen	R0140	-7.077.081		
Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern	R0150	-732.489		
Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG	R0160			
Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag	R0200	2.247.352		
Kapitalaufschlag bereits festgesetzt	R0210			
Solvenzkapitalanforderung	R0220	2.692.240		
Weitere Angaben zur SCR				
Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko	R0400			
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für den übrigen Teil	R0410			
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände	R0420			
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios	R0430			
Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304	R0440			
Mindestbetrag der konsolidierten Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe	R0470	1.029.833		
Angaben über andere Unternehmen				
Kapitalanforderung für andere Finanzbranchen (versicherungsfremde Kapitalanforderungen)	R0500	444.888		
Kapitalanforderung für andere Finanzbranchen (versicherungsfremde Kapitalanforderungen) – Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Finanzinstitute, Verwalter alternativer Investmentfonds und OGAW-Verwaltungsgesellschaften	R0510	408.439		
Kapitalanforderung für andere Finanzbranchen (versicherungsfremde Kapitalanforderungen) – Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung	R0520	36.449		
Kapitalanforderung für andere Finanzbranchen (versicherungsfremde Kapitalanforderungen) – Kapitalanforderung für nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen, die Finanzgeschäfte tätigen	R0530			
Kapitalanforderung bei Beteiligung an Unternehmen, auf die maßgeblicher Einfluss ausgeübt wird	R0540			
Kapitalanforderung für verbleibende Unternehmen	R0550			
Gesamt-SCR				
SCR für Unternehmen, die durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogen werden	R0560			
Solvenzkapitalanforderung	R0570	2.692.240		

Anhang I
S.32.01.22
Unternehmen der Gruppe

Land	Identifikationscode des Unternehmens	Art des ID-Codes des Unternehmens	Eingetragener Name des Unternehmens	Art des Unternehmens	Rechtsform	Kategorie (auf Gegenseitigkeit beruhend/nicht auf Gegenseitigkeit beruhend)	Aufsichtsbehörde
C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080
DE	529900R83Z1KHNYZ3O36	LEI	Debeka Allgemeine Versicherung AG	Non-Life undertakings	Aktiengesellschaft	Undertaking is non-mutual	BaFin
DE	529900FMPYJ0QVTBSD95	LEI	Debeka Bausparkasse AG	Credit institutions, investment firms and financial institutions	Aktiengesellschaft	Undertaking is non-mutual	BaFin/Bundesbank
DE	21464	SC	CareLutions GmbH	Ancillary services undertaking as defined in Article 1 (53) of Delegated Regulation (EU) 2015/35		Undertaking is non-mutual	
DE	5299009IGVLUWH8M5210	LEI	Debeka Asset Management GmbH	Ancillary services undertaking as defined in Article 1 (53) of Delegated Regulation (EU) 2015/35		Undertaking is non-mutual	
DE	529900VG6PFQ64HJRQ05	LEI	Debeka Krankenversicherungsverein a. G.	Non-Life undertakings	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit	Undertaking is mutual	BaFin
DE	529900NHIBCNI960M06	LEI	Debeka Lebensversicherungsverein a. G.	Life undertakings	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit	Undertaking is mutual	BaFin
DE	529900NHIBCNI960M06	SC	MGS Beteiligungs-GmbH	Ancillary services undertaking as defined in Article 1 (53) of Delegated Regulation (EU) 2015/35		Undertaking is non-mutual	
DE	529900A3OIFV47WPGN51	LEI	PHA Private Healthcare Assistance GmbH	Ancillary services undertaking as defined in Article 1 (53) of Delegated Regulation (EU) 2015/35		Undertaking is non-mutual	
DE	529900FM31ZQLG2XWX66	LEI	Debeka Pensionskasse AG	Institutions for occupational retirement provision	Aktiengesellschaft	Undertaking is non-mutual	BaFin
DE	529900BWNWD4EDYTL388	LEI	prorente-Debeka Pensions-Management GmbH	Ancillary services undertaking as defined in Article 1 (53) of Delegated Regulation (EU) 2015/35		Undertaking is non-mutual	
DE	529900BZMBV22R197T59	LEI	Debeka proService und Kooperations-GmbH	Ancillary services undertaking as defined in Article 1 (53) of Delegated Regulation (EU) 2015/35		Undertaking is non-mutual	
DE	52990058HQ2CY4UQQS83	LEI	Debeka Rechtsschutz-Schadenabwicklung GmbH	Ancillary services undertaking as defined in Article 1 (53) of Delegated Regulation (EU) 2015/35		Undertaking is non-mutual	
DE	529900CKK5RTJ05KI290	LEI	Debeka Zusatzversorgungskasse VaG	Institutions for occupational retirement provision	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit	Undertaking is mutual	BaFin

(Forts.)

Einflusskriterien						Einbeziehung in den Umfang der Gruppenaufsicht		Berechnung der Gruppensolvabilität
% Kapitalanteil	% für die Erstellung des konsolidierten Abschlusses	% Stimmrechte	Weitere Kriterien	Grad des Einflusses	Verhältnismäßiger Anteil zur Berechnung der Gruppensolvabilität	JA/NEIN	Datum der Entscheidung, falls Artikel 214 angewendet wird	Verwendete Methode und bei Methode 1 Behandlung des Unternehmens
C0180	C0190	C0200	C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260
100,0%	100,0%	100,0%	Innerhalb der Debeka Gruppe haelt die Debeka KV 100% der Anteile an der Debeka AV	Dominant influence	100,0%	Included into scope of group supervision		Method 1: Full consolidation
100,0%	100,0%	100,0%	Innerhalb der Debeka Gruppe haelt die Debeka KV 100% der Anteile an der Debeka BS	Dominant influence	100,0%	Included into scope of group supervision		Method 2: Other sectoral Rules
50,0%	50,0%	50,0%	Innerhalb der Debeka Gruppe haelt die Debeka KV 50% der Anteile an der CL	Dominant influence	50,0%	Not included into scope of group supervision (art. 214 b)	2018-04-30	No inclusion in the scope of group supervision as defined in Art. 214 Directive 2009/138/EC
100,0%	100,0%	100,0%	Innerhalb der Debeka Gruppe haelt die Debeka KV 100% der Anteile an der DAM	Dominant influence	100,0%	Not included into scope of group supervision (art. 214 b)	2018-04-30	No inclusion in the scope of group supervision as defined in Art. 214 Directive 2009/138/EC
0,0%	0,0%	0,0%	An der KV wird innerhalb der Gruppe keine Beteiligung gehalten	Dominant influence	100,0%	Included into scope of group supervision		Method 1: Full consolidation
0,0%	0,0%	0,0%	berichtspflichtiges Unternehmen, an der LV wird innerhalb der Gruppe keine Beteiligung gehalten	Dominant influence	100,0%	Included into scope of group supervision		Method 1: Full consolidation
74,9%	74,9%	74,9%	Innerhalb der Debeka Gruppe haelt die Debeka KV 74,9% der Anteile an der MGS	Dominant influence	74,9%	Not included into scope of group supervision (art. 214 b)	2018-04-30	No inclusion in the scope of group supervision as defined in Art. 214 Directive 2009/138/EC
50,0%	50,0%	50,0%	Innerhalb der Debeka Gruppe haelt die Debeka KV 50% der Anteile an der PHA	Dominant influence	50,0%	Not included into scope of group supervision (art. 214 b)	2015-07-01	No inclusion in the scope of group supervision as defined in Art. 214 Directive 2009/138/EC
100,0%	100,0%	100,0%	Innerhalb der Debeka Gruppe haelt die Debeka LV 67% und die Debeka AV 33% der Anteile an der Debeka PK	Dominant influence	100,0%	Included into scope of group supervision		Method 2: Other sectoral Rules
100,0%	100,0%	100,0%	Innerhalb der Debeka Gruppe haelt die Debeka LV 100% der Anteile an der PM	Dominant influence	100,0%	Not included into scope of group supervision (art. 214 b)	2015-07-01	No inclusion in the scope of group supervision as defined in Art. 214 Directive 2009/138/EC
100,0%	100,0%	100,0%	Innerhalb der Debeka Gruppe haelt die Debeka KV 51% und die Debeka LV 49% der Anteile an der Debeka PS	Dominant influence	100,0%	Not included into scope of group supervision (art. 214 b)	2015-07-01	No inclusion in the scope of group supervision as defined in Art. 214 Directive 2009/138/EC
100,0%	100,0%	100,0%	Innerhalb der Debeka Gruppe haelt die Debeka AV 100% der Anteile an der Debeka RSS	Dominant influence	100,0%	Not included into scope of group supervision (art. 214 b)	2015-07-01	No inclusion in the scope of group supervision as defined in Art. 214 Directive 2009/138/EC
0,0%	0,0%	0,0%	Es besteht keine Kapitalverflechtung zu anderen Unternehmen innerhalb der Debeka-Gruppe, jedoch besteht eine Personenidentitaet auf Vorstandsebene	Dominant influence	0,0%	Not included into scope of group supervision (art. 214 b)	2015-07-01	No inclusion in the scope of group supervision as defined in Art. 214 Directive 2009/138/EC

